

"LEERKASSETTENVERGÜTUNG"

Bericht an den Nationalrat

Geschäftsjahr 2003

Betrifft: Bericht des Bundeskanzlers an den Justizausschuss über das Ausmaß und die Verwendung des Aufkommens nach Art. II Abs. 6 der UrhG-Nov. 1980 aufgrund der EntschlieÙung des Nationalrates vom 2. Juli 1986 betreffend Durchführung der UrhG-Nov. 1986

INHALT

	Seite
A Allgemeiner Teil	
Rechtliche Grundlagen	1
Gesetzestexte	2
Beschluss des Nationalrates	10
Begriffe "kulturelle und soziale Zwecke"	11
Entwicklung der Tarife	13
Entwicklung der Gesamterträge	15
Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften	16
Fragestellung an die Verwertungsgesellschaften	17
Ausgaben nach Verwertungsgesellschaften	18
	Seite
B Besonderer Teil	
Verwendung der Mittel für SKE im Geschäftsjahr 2002 nach Verwertungsgesellschaften	
AUSTRO MECHANA	19
LITERAR MECHANA	51
LSG	58
VBK	66
ÖSTIG	72
VAM	75
VBK	105
VG-Rundfunk	107
VDFS	109
C ZUSAMMENFASSUNG	114
D SCHLUSSBEMERKUNG	124

A ALLGEMEINER TEIL

Rechtliche Grundlagen

Durch die UrhGNov 1980, BGBl 321/80, wurde erstmals ein Vergütungsanspruch auf unbespielte Bild- und Schallträger zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten eingeführt.

Gemäß Art. II Abs. 6 dieser Novelle können Verwertungsgesellschaften für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige

- a) sozialen Zwecken und
- b) kulturellen Zwecken

dienende Einrichtungen (in der Folge SKE) schaffen und diesen den überwiegenden Teil der Gesamteinnahmen aus der Leerkassettenvergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuführen.

Die UrhGNov 1986, BGBl 375/1986, brachte die Befreiung der Verwertungsgesellschaften (ihrer Einrichtungen), soweit sie im Rahmen des in ihrer Betriebsgenehmigung umschriebenen Tätigkeitsbereiches handeln, von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen sowie die Befreiung von der Schenkungssteuer für den SKE-Bereich.

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, denen sich die Verwertungsgesellschaften bei der Einhebung der sogenannten Leerkassettenvergütung gegenüber sahen, hat der Gesetzgeber mit der UrhGNov 1989 eine Haftung als Bürge und Zahler für denjenigen eingeführt, der Trägermaterial im Inland gewerbsmäßig entgeltlich, jedoch nicht als erster, in Verkehr bringt oder feilhält.

Ergänzend dazu wurde im § 90a des UrhG eine Anmeldepflicht nach § 52 Zollgesetz 1988 für Trägermaterial eingeführt. Die entsprechende Verordnung des Bundesministers für Justiz erging am 9.1.1990.

Da es sich bei der Leerkassettenvergütung nicht mehr um individuell zuschreibbare Tantiemen für konkrete urheberrechtliche Nutzungen handelt - vielmehr wurde im Jahre 1980 eine Quasi-Entschädigung für vermutete Nutzungen in Form von Gesamtabgaben eingeführt -, ist die weitere Entwicklung des Urheberrechtes durch die UrhGNov 1993 möglicherweise für die Leser auch dieses Berichtes von Interesse.

Gesetzestexte

a) Aus Gründen der Platzersparnis wird auf den neuerlichen Abdruck der entsprechenden Gesetzesstellen (UrhG-Nov. 1980, BGBl 321, UrhG-Nov 1982, BGBl 295, UrhG-Nov. 1986, BGBl 375) verzichtet und diesbezüglich auf den Bericht über das Geschäftsjahr 1988 (Seite 4 ff) verwiesen.

b) UrhG-Novelle 1989, BGBl 612:

Der wesentliche Inhalt dieser Novelle wurde oben dargestellt.

c) Wenngleich die Bestimmungen der **UrhGNov 1993** mit der Leerkassettenvergütung nicht in Verbindung stehen, soll aus Gründen der Übersichtlichkeit eine Darstellung der Gesetzesentwicklung erfolgen, weil es sich bei den Bestimmungen über das Vermieten und Verleihen sowie bei der Schulbuchvergütung um eine Erweiterung des Urheberrechtes im Bereich der pauschalen Vergütungen handelt.

Die Bestimmungen der **UrhGNov 1993** im Einzelnen:

Vermieten (§ 16a Abs 1 - 5 UrhG)

Das Vermietrecht wird als Ausschließungsrecht eingeführt; der Erschöpfungsgrundsatz nach § 16 Abs 3 leg.cit. gilt nicht. Das bedeutet, dass dem Urheber seit 1.1.1994 das Recht zusteht, das Vermieten von Werkstücken zu gestatten bzw. zu verbieten. Lediglich Werkstücke, an denen das Verbreitungsrecht

nach § 16 Abs 3 UrhG (weil sie durch Übertragung des Eigentums in Verkehr gebracht wurden) vor dem 1. Jänner 1994 erloschen ist, durften bis zum 31. Dezember 1994 auch ohne Zustimmung des Urhebers vermietet werden. Hierfür stand dem Urheber ein Vergütungsanspruch zu, der nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden konnte.

Verleihen (§ 16a Abs 2 - 5 UrhG)

Das Verleihrecht wird ab 1.1.1994 nicht als Ausschließungsrecht, sondern als Vergütungsanspruch eingeführt, der wieder nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann. Wird ein Werkstück gemäß § 16 Abs 3 UrhG durch Übertragung des Eigentums in Verkehr gebracht, erlischt zwar das Ausschließungsrecht, an seine Stelle tritt aber der Vergütungsanspruch. Der Urheber kann also nicht verbieten, dass sein Werkstück in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtung (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung, Artothek und dgl.) verliehen wird. Ihm bleibt aber der Geldanspruch gegen den Betreiber der Einrichtung.

Bibliothekstantieme

In einem Entschließungsantrag des Nationalrates wurde dem Anliegen Ausdruck gegeben, dass die Zahlung der Bibliothekstantieme nicht zu einer Belastung des Budgets der einzelnen Büchereien führen sollte. Vielmehr sollten Bund und Länder diese Verpflichtung für die einzelnen Bibliotheken übernehmen.

Die Verhandlungen über die Abgeltung der Bibliothekstantieme waren wegen der Vielzahl der damals beteiligten Gebietskörperschaften (BMUKA, BMWV, BKA sowie neun Bundesländer) und Verwertungsgesellschaften (LVG - staatlich genehmigte Literarische Verwertungsgesellschaft, Literar-Mechana - Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH, Austro-Mechana - Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH, Musikedition - Gesellschaft zur Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen aus Musikeditionen, VBK - Verwertungsgesellschaft bildender Künstler, LSG - Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH, ÖSTIG - Österreichische Interpretengesellschaft, VBT - Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton, VAM - Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien, VDFS - Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden und

VGR - Verwertungsgesellschaft Rundfunk) überaus schwierig. Als endlich eine Verhandlungseinigung mit den Bundesministerien erzielt worden war, wurde diese von den Bundesländern abgelehnt, da sich diese vorerst weigerten, die Umsatzsteuer für den auf sie entfallenden Anteil zu bezahlen.

Im Mai 1996 kam es schließlich nach längeren Diskussionen zur Unterzeichnung eines Vertrages zwischen dem Bund und den Verwertungsgesellschaften über die Abgeltung für das Verleihen von Werkstücken in öffentlichen Büchereien. Dieser Vertrag sieht für rund 20 Mio Entlehnungen in öffentlichen Bibliotheken eine jährliche Pauschalvergütung von € 581.382 vor, wobei € 116.276 auf den Bund und € 465.106 auf die Bundesländer entfallen. Auf eine einzelne Entlehnung entfallen somit rechnerisch € 0,029.

Den Bundesländern wurde die Möglichkeit eingeräumt, bis Ende September 1996 diesem Vertrag beizutreten. Im Oktober 1996 stimmte schließlich die Steiermark als letztes Bundesland diesem Vertrag zu. (Quelle: Info Literar-Mechana vom 30.7.1998)

Beteiligungsanspruch (§ 16a Abs 5 UrhG)

Die Novelle leistet auch einen Beitrag zum Urhebervertragsrecht. Wer z.B. seine Rechte einem Verleger oder einem Produzenten pauschal abgetreten hat, dem verbleibt dennoch ein unverzichtbarer Anspruch auf einen angemessenen Anteil am Entgelt bzw. an der Vergütung, die für Vermieten oder Verleihen erzielt worden ist. Gleiches gilt für die eigentlichen Filmurheber in ihrem durch die cessio legis des § 38 Abs 1 geprägten Verhältnis zum Filmhersteller.

Freigabe der Parallelimporte (§ 16 Abs 3 UrhG)

Durch UrhGNov 1988 war mit Wirkung vom 1.1.1990 der Parallelimport von Tonträgern aus allen Staaten der EG und der EFTA freigegeben worden. Diese Regelung wurde mit Wirkung vom 1.3.1993 auf alle Werkstücke, somit auch auf Videokassetten ausgedehnt.

Schulbuchvergütung (§§ 45, 51 und 54 Abs 1 Z 3 UrhG)

Am bisherigen Umfang der freien Werknutzung zum Schul-, Unterrichts- und Kirchengebrauch ändert sich nichts. Schulbuchverleger dürfen weiterhin einzelne

Sprachwerke, einzelne Lieder und einzelne Werke der bildenden Kunst, jeweils soweit sie erschienen sind, für die begünstigten Zwecke verwenden, sie sind aber ab 1.3.1993 zur Leistung einer angemessenen Vergütung verpflichtet.

Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996, BGBl 151/1996

Über Einladung der Salzburger Landesregierung hat im Jahre 1993 der zweite Urheberrechts-Kongress in Salzburg stattgefunden, bei dem die Vertreter der Verwertungsgesellschaften und der Kunschtschaffenden folgende Reformvorschläge erstattet haben (*Forderungen mit rein kulturpolitischem Inhalt werden folgend kursiv gesetzt*):

- Einführung einer Reprographieabgabe;
- Einführung des Folge- und Ausstellungsrechtes;
- Änderung der Cessio legis zu Gunsten der Filmschaffenden und ausübenden Künstler;
- Anpassung der Schutzfristen wie sie von der EG vorgeschlagen wurden;
- *Verwirklichung des Domaine Public Payant*; (Urhebernachfolgegebühr oder auch Mozart-Schilling)
- Ausbau des Leistungsschutzrechtes;
- Ausbau des Urhebervertragsrechtes;
- Weiterentwicklung des Verwertungsgesellschaftenrechtes;
- *Verbesserung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für künstlerische Berufe*;
- *Ausbau der privaten Kunstförderung (Sponsoring)*;
- *Einrichtung eines "österreichischen Kunst-Fonds"*

Im Zusammenhang dieser Forderungen mit den Bestimmungen der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996, die übersichtshalber im Folgenden dargestellt werden, ergibt

sich, dass die österreichische Kulturpolitik mit dieser Novelle in einem Zeitraum von 17 Jahren (Urheberrechtsgesetz-Novellen 1980 - 1996) die wesentlichen Forderungen der Urheber erfüllt hat.

Die Bestimmungen der UrhGNov 1996 im Einzelnen:

- Einführung eines eingeschränkten Ausstellungsrechtes in Form eines Vergütungsanspruchs
- Schaffung einer Reprografievergütung zur Abgeltung der Vervielfältigung für den eigenen Gebrauch
- Verbesserung der Rechtsstellung der Filmurheber
- Erleichterung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken für Unterrichtszwecke (§ 56 c UrhG/öffentliche Wiedergabe im Unterricht) mit Vergütungsanspruch
- Einführung einer gesetzlichen Lizenz für die Aufführung von Filmen mittels handelsüblicher Videokassetten in Beherbergungsbetrieben
- Verlängerung der Schutzfristen für Filme
- Anpassung an die EU-Satellitenrichtlinie

Ausgenommen davon war bis 1999 lediglich das Folgerecht, für dessen Einführung innerstaatlich kein Konsens erzielt werden konnte und wo eine endgültige Meinungsbildung in den Europäischen Gremien abgewartet wurde. Diese ist nun 1999 mit einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates am 27. Oktober 1999 erfolgt.

Folgerecht

Das Folgerecht ist ein Schutzrecht und soll den Künstlern sowie ihren Rechtsnachfolgern einen Anteil am wirtschaftlichen Gewinn sichern, den die Wiederverkäufer (Auktionshäuser, Kunsthändler) aus der Wertsteigerung eines Werkes erzielen.

Nach jahrelangen Verhandlungen zwischen den Regierungen, der EU-Kommission und dem Europäischen Parlament wird es mit der Richtlinie über die Harmonisierung der Ansprüche von Künstlern auf einen Anteil beim Verkauf ihrer Werke eine gesamteuropäische Regelung geben. In vier Ländern – Niederlande, Portugal, England und Österreich – gab es bisher überhaupt kein Folgerecht; in anderen Ländern wurde es nicht entsprechend umgesetzt.

Die Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. September 2001 enthält die Vorschriften über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes.

Damit der Verkauf moderner Kunst in den oberen Preisklassen künftig nicht außerhalb der Gemeinschaft stattfindet, wurden mit der Richtlinie degressive Sätze eingeführt. So erhalten die Künstler zwischen 4 % und 0,25 % der Erlöse aus dem Wiederverkauf ihrer Werke nach folgender Preisstaffelung:

- 4 % für die erste Preistranche bis EUR 50.000,-
- 3 % für die Preistranche zwischen EUR 50.000,- und EUR 200.000,-
- 1 % für die Preistranche zwischen EUR 200.000,- und EUR 350.000,-
- 0,5 % für die Preistranche zwischen EUR 350.000,- und EUR 500.000,-
- 0,25 % im Fall eines Verkaufserlöses von mehr als EUR 500.000,-

Zusätzlich zu dieser Regelung gilt ein Höchstbetrag:

Ein Künstler kann nach dem Folgerecht maximal EUR 12.500,- als Vergütung erhalten.

Die Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen für die Umsetzung in nationales Recht bis 1. Jänner 2006 treffen müssen. In jenen Ländern, darunter Österreich, in denen es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie kein Folgerecht gibt, kann das Folgerecht während weiterer vier Jahre auf lebende Künstler beschränkt bleiben (bis 1. Jänner 2010)

Reprographievergütung

Mit der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996 (BGBl 151/1996) wurde eine der Leerkassettenvergütung vergleichbare Vergütung zur Abgeltung der Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken zum eigenen Gebrauch mittels reprographischer oder ähnlicher Verfahren eingeführt. Die Reprographievergütung ist zweigeteilt. Sie besteht aus einer Gerätevergütung und einer (Groß-)Betreibervergütung. Die Gerätevergütung ist von demjenigen zu leisten, der ein Vervielfältigungsgerät (Kopiergerät, Faxgerät oder Scanner) als erster gewerbsmäßig entgeltlich in Verkehr bringt (§ 42b, Abs 2 Z 1 und Abs 3 UrhG). Die

(Groß-)Betreibervergütung ist zu leisten, wenn ein Vervielfältigungsgerät in Schulen, Hochschulen, sonstigen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder in Einrichtungen betrieben wird, die Vervielfältigungsgeräte entgeltlich bereithalten (zB: Copy-Shops). Die Reprographievergütung kann nur von Verwertungsgesellschaften eingehoben werden.

Über die Abwicklung der Gerätevergütung wurden zwischen der Literar-Mechana, der VBK - Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler und der Musikedition - Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen aus Musikeditionen einerseits und den Bundesgremien des Maschinenhandels und des Radio- und Elektrohandels in der Wirtschaftskammer Österreich andererseits am 20. Dezember 1996 ein Gesamtvertrag abgeschlossen. Dieser sieht eine je nach Gerätetyp (Kopiergeräte, Faxgeräte und Scanner) und Kopiergeschwindigkeit gestaffelte jährliche Pauschalvergütung vor, die von € 5,33 für einfache Faxgeräte, € 3,79 für Handscanner bis € 349,15 für Hochleistungskopierer und -scanner reicht. (Stand 1. Juli 2003)

Über die Abwicklung der Betreibervergütung für Copy-Shops wurde zwischen der Literar-Mechana und der VBK - Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler einerseits und den Bundesinnungen Druck und Photographen in der Wirtschaftskammer Österreich andererseits am 31.10.1996 ein Gesamtvertrag abgeschlossen. Dieser sieht eine je nach Standort (Hochschule, öffentliche Bibliothek, Hochschulnähe, Nicht-Hochschulnähe, Orte ohne Hochschule etc.) und Kopiergeschwindigkeit gestaffelte jährliche Pauschalvergütung vor. Diese reicht von € 15,77 für einfache Kopiergeräte in Copy-Shops in Orten ohne Hochschule bis zu € 308,28 für Kopiergeräte, die in Hochschulen von gewerblichen Aufstellern betrieben werden.

Über die pauschale Abgeltung der angemessenen Vergütung für das Betreiben von Kopiergeräten durch Universitäten, Universitäten künstlerischer Richtung und Forschungseinrichtungen, deren Rechtsträger der Bund ist, wurde am 19.12.1997 ein Vertrag zwischen der Literar-Mechana und der VBK - Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler einerseits und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr andererseits abgeschlossen. Dieser sieht für alle Kopiergeräte, die in diesen

Einrichtungen betrieben werden, für 2003 eine Pauschalvergütung von € 125.500 vor.

Aus der Reprographievergütung wurden im Rumpfbjahr 1996 Einnahmen von € 944.740 erzielt; im Jahr 1997 waren es € 3,1 Mio, 1998 € 3.9 Mio, 1999 € 4,1 Mio, 2000 € 4,3 Mio, 2001 € 3,9 Mio, 2002 € 5,5 Mio und 2003 € 5 Mio, die nach einem vereinbarten Schlüssel zwischen den Verwertungsgesellschaften Literar-Mechana, Musikedition und VBK verteilt werden. Die Verwertungsgesellschaft Musikedition führt ihre Verhandlungen über die Betreibervergütung im Hinblick auf die spezifische Situation bei der Reprographie von Notenmaterial gesondert.

Über Wunsch der Verwertungsgesellschaften hat das BKA im Jahre 1998 die Koordination der Verhandlungen über die Abgeltung der Reprographieabgabe und in der Folge auch die Abgeltung der Ansprüche nach § 56 c (Filmvorführungen in Schulen) übernommen. Diese Verhandlungen sind im Verlauf des Jahres 1999 gescheitert, weil die Forderungen der Verwertungsgesellschaften den Vertretern der öffentlichen Hand sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach, unangemessen erschienen, zum Teil schon Rechtsverfahren eingeleitet waren (Musikedition versus Stadt Wien) und auf der Seite der Nutzer trotz Anbot des BKA auf Erteilung einer Gesamtvertragsbefähigung kein einheitlicher, alle Schulerhalter bindender Verhandlungsverbund erreicht werden konnte. Nur ein solcher hätte aus der Sicht der Verwertungsgesellschaften durch die mit der Bindungswirkung gegenüber allen Mitgliedern möglichen Verwaltungskosteneinsparungen den Verhandlungsverlauf gefördert.

Eine wesentliche Änderung der Urheberrechts-Novelle 1996 betrifft den Kinofilm. Bei neuen Filmen müssen die Produzenten die Erlöse aus bestimmten Verwertungsrechten 50 : 50 mit anderen Rechteinhabern (z.B. Schauspielern, Regisseuren) teilen. Die beteiligten Verwertungsgesellschaften VAM und VDFS haben vertraglich eine Teilung der Erträge vereinbart, die auf das Veröffentlichungsdatum der Filme keinen Bezug nimmt. Nach dieser Vereinbarung vom 6./13.3.1997 wird ab dem Verwertungsjahr 2005 eine Aufteilung von 50 : 50 zwischen VAM und VDFS gelten.

Auch die Verlängerung der Schutzfrist für gewerbliche Filmwerke von bisher 50 auf 70 Jahre, wobei die Frist mit dem Tod des letzten Urhebers (Hauptregisseur, Drehbuchautor, Dialogautor, Filmkomponist) beginnt, wird sich in wirtschaftlich bedeutender Weise auswirken.

Urheberrechtsgesetz-Novelle 1997, BGBl. I Nr. 25/1998:

In dieser Novelle, die der Umsetzung der EG-Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken dient, wurden Sondervorschriften für Datenbankwerke, insbesondere Regelungen über das Wiedergaberecht, freie Werknutzungen sowie Schutzrechte erlassen.

Der Schutz bezieht sich nicht auf für die Herstellung oder den Betrieb elektronisch zugänglicher Datenbanken verwendete Computerprogramme. Bei der Qualifizierung als Datenbankwerk muss es sich um eine „eigentümliche geistige Schöpfung“ handeln.

Mit der **Urheberrechtsgesetz-Novelle 2000**, BGBl. I Nr. 110/2000, wurde die 1996 eingeführte Bestimmung über das Ausstellen von Werkstücken wieder aufgehoben.

In der **jüngsten Novelle des Urheberrechtsgesetzes 2003**, BGBl. I Nr. 32/2003, kam es zur Umsetzung der „Info-Richtlinie“ (Richtlinie 2001/29/EG) im österreichischen Recht. Anpassungsbedarf bestand hauptsächlich hinsichtlich neuer technischer Verwertungsarten (z.B. Digitalisierung, Internet) u.a. durch Einführung des Rechts der interaktiven öffentlichen Wiedergabe, einer geringfügigen Anpassung der Liste der freien Werknutzungen sowie der Verbesserung des Rechtsschutzes gegen die Umgehung technischer Maßnahmen.

Beschluss des Nationalrates

Im Zuge der Debatte der Urheberrechtsgesetznovelle 1986 hat der Nationalrat beschlossen:

Der Bundesminister für Unterricht und Kunst wird aufgefordert, dem Justizausschuss jährlich, erstmals bis 30. Juni 1987, über das Ausmaß und die Verwendung des Aufkommens nach Artikel II Abs 6 der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 in der Fassung der Novelle 1986 zu berichten.

Begriffe

Um dem Leser des Berichtes eine Beurteilung der vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten der Leerkassettenvergütung durch die einzelnen Verwertungsgesellschaften zu ermöglichen, werden in der Folge die Vorstellungen des Gesetzgebers wiedergegeben. Allerdings hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, in der UrhGNov 1986 selbst genau zu definieren, was er unter "sozialen und kulturellen Zwecken" versteht. Dem Bericht des Justizausschusses (1055 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP) ist zu entnehmen, dass die Gesamteinnahmen die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des überwiegenden Teils der Einnahmen aus der Vergütung für soziale und kulturelle Zwecke sein sollen.

Unter einem "sozialen Zweck" kann danach eine Unterstützung von Einzelnen in materiellen Notlagen und eine Unterstützung aller oder wesentlicher Teile der Bezugsberechtigten in gemeinsamen Angelegenheiten verstanden werden. Aus diesen Untergruppen von sozialen Zwecken ergibt sich bereits eine Rangordnung für die Verwendung der Mittel. Erste Priorität genießen in diesem Zusammenhang die klassischen Fälle von Notlagen, wie die Alters-, Witwen- und Waisenversorgung und die Krankenversicherung sowie die Hilfe in besonderen Notlagen, zum Beispiel infolge von Krankheit und Unglücksfall oder die Finanzierung einer Rechtsberatung. Aber auch soziale Zuwendungen nach Art der von der AKM seit 1899 ausbezahlten Altersquoten sind eingeschlossen. Darüber hinaus fallen darunter auch alle Maßnahmen, die den Bezugsberechtigten als Stand helfen, z.B. die Finanzierung von grundsätzlichen Prozessen, Beiträgen zu Interessenvertretungen, Zuwendungen an Institutionen, die nach ihren Statuten im Interesse des Standes der Bezugsberechtigten tätig werden, die Finanzierung von Publikationen, welche die wirtschaftlichen Interessen der von der Verwertungsgesellschaft vertretenen

Bezugsberechtigten fördern. Zusammenfassend wird in diesem Sinn alles als "sozialer Zweck" verstanden werden können und müssen, was geeignet ist, die Stellung der Bezugsberechtigten zu verbessern.

Unter den Begriff "kultureller Zweck" hingegen fällt beispielsweise jede Art von Nachwuchsförderung, wie z.B. Stipendien, Förderungspreise, die Ermöglichung öffentlicher Auftritte oder der Ankauf von Instrumenten für ein Jugendorchester. Es soll allgemein die künstlerische Kreativität in Österreich im Rahmen des Tätigkeitsbereiches jeder Verwertungsgesellschaft gefördert werden. Daher ist auch die Förderung der Herausgabe (Buch, Noten, Schallplatte ua.) von kulturell wertvollen Werken österreichischer Urheber zulässig. Keinesfalls kann jedoch eine Subventionierung von notleidenden Unternehmen dem Begriff "kultureller Zweck" zugerechnet werden. Die Wahrnehmung auch dieser Aufgaben unterliegt ebenfalls der Aufsicht durch den Staatskommissär der Verwertungsgesellschaft, der auf eine zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel zu achten hat. Die Vergabe der SKE-Mittel erfolgt jedoch aufgrund der von den Verwertungsgesellschaften festgelegten Richtlinien.

Gegebenfalls kann es bei Knappheit der Mittel notwendig werden, eine Rangordnung festzulegen.

Aus den Erläuterungen zu Artikel I Z 3 der UrhG-Novelle 1986 ergibt sich, dass Einnahmen aus der Weitersendung ausländischer Rundfunkprogramme mit Hilfe von Leitungen alle Verwertungsgesellschaften mit Ausnahme der Verwertungsgesellschaft Rundfunk dazu verpflichten, sozialen Zwecken dienenden Einrichtungen zu schaffen, wobei es der Verwertungsgesellschaft überlassen bleibt, zu bestimmen, aus welcher Quelle diese Einrichtungen dotiert werden. Die Ausnahme für die Verwertungsgesellschaft Rundfunk, die auch schon bisher bestanden hat, wird nur noch bezüglich der Ansprüche aus der Kabelweiterleitung aufrechterhalten.

Bei Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung ist der überwiegende Teil der Einnahmen sozialen und kulturellen Einrichtungen zuzuführen. Im Gegensatz zum

zit. Artikel I Z 3 wird hier also nicht nur gesagt, dass eine Einrichtung zu bilden ist, sondern auch woraus. Aus der Kombination beider Sätze lässt sich der Schluss ziehen, dass eine Verwertungsgesellschaft, die beide betreffenden Ansprüche geltend macht, ihre Verpflichtungen erfüllt, wenn sie nur den überwiegenden Teil der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung ihren sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen zuführt. Die gebildeten Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke können gemeinsam verwaltet werden.

Schließlich wird noch das seit jeher bestehende Anliegen des Gesetzgebers verdeutlicht, dass die Einnahmen aus der sogenannten Leerkassettenvergütung der Dotierung der sozialen und kulturellen Einrichtungen zugunsten ihrer Bezugsberechtigten dienen, die überwiegend Inländer sind. Klargestellt wird, dass der Abzug des "überwiegenden Teils" von den gesamten Einnahmen zu erfolgen hat, somit auch von dem Teil, der auf Bezugsberechtigte ausländischer Verwertungsgesellschaften bzw. auf ausländische Bezugsberechtigte entfällt.

(Quelle: Dillenz, "Materialien zum österreichischen Urheberrecht", Manz, 1986, S. 456 ff)

Entwicklung der Tarife

1. Die letzte Tarifveröffentlichung im Bereich Leerkassettenvergütung wurde im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 24.12.2001 verlautbart.

Die Höhe der Leerkassettenvergütung pro Spielstunde, die Details der Rechnungslegung und Zahlung wurden zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Zahlungspflichtigen zuerst in Rahmenverträgen, ab August 1988 durch einen Gesamtvertrag geregelt.

2. Seit 1.4.1998 wird auch für die Computer (Daten) CD-Rom eine Leerkassettenvergütung eingehoben.

Die Tarife haben sich wie folgt entwickelt (Beträge in ATS, ab 2002 in €):

Vertrag	AUDIO		VIDEO		CD - ROM	
	autonomer Vertrag		autonomer Vertrag		autonomer	
	Tarif analog/digital	analog/digital	Tarif		Tarif	
ab 1.1.1981	1,20	0,80	-	-		
ab 1.1.1982	2,25	1,50	-	-		
ab 1.1.1987	2,40	1,60	4,50	3,--		
ab 1.8.1988	2,40	1,60	4,05	2,70		
ab 1.1.1989	2,40	1,60	3,85	2,56		
ab 1.1.1992	2,25	1,50	3,50	2,33		
ab 1.1.1993	2,25	1,50	3,38	2,25		
ab 1.1.1994	2,48	1,65	3,60	2,40		
ab 1.7.1994	2,48	1,65	3,75	2,50		
ab 1.4.1998	2,48	1,65	3,75	2,50	0,50	0,33
ab 1.1.1999	2,48	1,65	3,75	2,50	0,83	0,55
ab 1.1.2000	2,48/3,00	1,65/2,00	3,75	2,50	0,83	0,55
ab 1.1.2001	2,48/3,75	1,65/2,50	3,75	2,50	0,83	0,55
ab 1.1.2002/in €	0,18/0,27	0,12/0,18	0,27	0,18	0,15	0,10
ab 1.1.2003	0,18/0,27	0,12/0,18	0,27	0,18	0,225	0,15

Am 20. Oktober 1999 wurde ein neuer Tarif für die Vervielfältigung komprimierter Musikdateien (MP3 u.a.) verlautbart, der als autonomen Tarif EUR 10,90 bzw. bei Vertragsabschluss EUR 7,27 pro Spielstunde Musikaufnahme festlegt. Per Juli 2002 wurden diese Werte durch EUR 3,- als autonomer Tarif und EUR 2,- bei Vertragsabschluss ersetzt. Mit Wirkung ab 1. April 2004 erfolgte eine weitere Tarifiereduktion.

Weiters wurde am 23. Mai 2001 ein Tarif für die Vervielfältigung auf Festplatten digitaler Videorecorder verlautbart. Er beträgt als autonomer Tarif EUR 1,64 bzw. bei Vertragsabschluss EUR 1,09.

Entwicklung der Gesamterträge

Die AUSTRO-MECHANA ist von Anfang an von allen betroffenen Verwertungsgesellschaften damit betraut worden, den Vergütungsanspruch gegenüber den Zahlungspflichtigen geltend zu machen. Ab 2003 sind Neuuzuordnungen in Verhandlung, es wird daher nur die Gesamtsumme ausgewiesen. Die Gesamterträge haben sich wie folgt entwickelt: (in Mio €)

	1981	1982	1983	1984	1985
Audio	0,479	0,972	1,107	1,105	1,136
Video	-	0,266	0,971	1,540	2,515
Gesamt	0,479	1,238	2,078	2,646	3,651

	1986	1987	1988	1989	1990
Audio	1,298	1,459	1,710	1,924	2,132
Video	3,425	5,088	6,040	6,147	7,475
Gesamt	4,723	6,547	7,750	8,072	9,607

	1991	1992	1993	1994	1995
Audio	2,068	1,690	1,576	1,725	1,595
Video	7,353	6,486	5,911	6,528	5,373
Gesamt	9,421	8,176	7,487	8,252	6,968

	1996	1997	1998	1999	2000
Audio	1,504	1,263	1,364	2,066	2,657
Video	5,566	5,675	5,408	4,927	4,418
Gesamt	7,070	6,937	6,772	6,993	7,075

	2001	2002	2003
Audio	3,375	7,552	
Video	3,831	3,441	
Gesamt	7,206	10,993	16, 381

Die Audio-Einnahmen 1999 beinhalten erstmals das Inkasso für die Computer CD-Rom.

Als neue Instrumentarien zur verbesserten Durchsetzung der Leerkassettenvergütung wurden per 1. Jänner 1990 eingeführt:

- * solidarische Haftung der Händler, ausgenommen jener, die im Vierteljahr Audiokassetten mit nicht mehr als 5.000 Stunden Spieldauer und Videokassetten mit nicht mehr als 10.000 Stunden Spieldauer einkaufen;
- * verbesserter Auskunftsanspruch gegen alle Händler;
- * Meldung der Leerkassettenimporte durch die Zollämter an die Austro-Mechana;
- * Verlagerung der Zuständigkeit zur Entscheidung von Einzelstreitigkeiten von der Schiedsstelle auf die ordentlichen Gerichte.

Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften

Zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften wurde die nachfolgende Aufteilung der Leerkassettenvergütung vereinbart, die ab 1981 bzw. 1982 bis 1997 unverändert gültig war.

Aufgrund der UrhGNov 1996 erhielt die VDFS im Rumpfbjahr 1996 25 % und im Jahr 1997 30 % aus dem Anteil der VAM.

Für Nutzungszeiträume ab 1.1.1998 ist noch nachstehende Aufteilung (ohne MP 3) vereinbart, wobei gegenwärtig ein neuer Schlüssel verhandelt wird.

	Audio in %		Video in %	
	bis 1997	ab 1998 bis 2002	bis 1997	ab 1998 bis 2002
AUSTRO-MECHANA	49	43	28,7	24,1
LITERAR-MECHANA	7	7	14,8	12,9
LSG-Leistungsgesellschaft	34	41,5	4,0	4,95
ÖSTIG-Öst. Interpretengesellschaft	3	3	2,3	1,55
VAM-Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien	-	-	22,8	21
VDFS-Verwertungsgesellschaft Dach- verband der Filmschaffenden	-	-	-	12,5
VBK-Verwertungsgesellschaft bildender Künstler	-	-	1,6	2
VG Rundfunk	7	5,5	25,8	21

Für die Folgejahre sind detaillierte Neuregelungen in Verhandlung, die bei der Erstellung dieses Berichtes noch nicht endgültig abgeschlossen sind.

Fragestellung

Im Hinblick darauf, dass ein Teil der Verwertungsgesellschaften die Leerkassettenabgabe in der Form von geprüften Rechnungsabschlüssen abrechnet, ein anderer Teil jedoch mit einfachen Einnahmen- und Ausgabenrechnungen auskommt, hat sich zur Erreichung eines möglichst vollständigen Überblicks über die Verwendung der Einnahmen die Gestaltung der Fragestellung wie folgt empfohlen:

1. Die Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung für das Geschäftsjahr 2003 sollten nach folgendem Schema dargestellt werden:

Leerkassettenvergütung	davon 51 %	Verwaltungsaufwand für SKE
Gesamt brutto	SKE brutto	SKE netto

2. Gegenüberstellung der Einnahmen für soziale

und kulturelle Zwecke zum

1. 1.2003

und Vergleichswerte zum

31.12.2003

3. Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke (netto) im Jahre 2003 getrennt in Ausgaben für soziale und Ausgaben für kulturelle Zwecke, weiters Aufschlüsselung der Arten der Zuwendungen, der Empfänger, der Gruppen von Empfängern.

Anmerkung:

Die Austro-Mechana hat mitgeteilt, dass sie die Zuführung und Verwendung der Mittel für SKE jeweils in dem Jahr vornimmt, welches dem Jahr der Einhebung folgt. Im Jahr 2003 hat sie also 51 % der Einnahmen der Leerkassettenvergütung des Jahres 2002 den SKE zugeführt.

**ÜBERSICHT DER AUSGABEN FÜR SOZIALE UND KULTURELLE
EINRICHTUNGEN NACH VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN
(in EUR)**

	Soziale Ausgaben	Kulturelle Ausgaben
AUSTRO-MECHANA	673.447	702.127
LITERAR-MECHANA/LVG	285.821	334.100
LSG	29.203	889.125
VB	0	18.100
ÖSTIG	17.160	44.675
VAM	288.786	156.275
VBK	2.758	36.503
VG-Rundfunk	4.661	111.873
VDFS	21.000	150.895



Bundeskanzleramt
Sektion für Kunstangelegenheiten
Herrn Mag. Johannes Hörhan
Schottengasse 1
1014 Wien

e-mail: office@aume.at
Telefon: ++43(0)1 71787
Fax: ++43(0)1 7127136

Baumannstraße 10
A-1031 Wien, Postfach 55

Wien, 22. Juli 2004 St/ga

GZ: BKA-200.003/0055-II/3/2004
Leerkassettenbericht 2003

Sehr geehrter Herr Mag. Hörhan,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 09.06.2004 und übermitteln Ihnen in der Beilage den umfassenden Bericht über die sozialen und kulturellen Einrichtungen unserer Gesellschaft im Geschäftsjahr 2003.

Die detaillierten Zahlen zu Punkt 1. Ihres Schreibens finden Sie auf den Seiten 13ff unseres Berichtes. Wir weisen nochmals darauf hin, daß wir die Zuführung und Verwendung der Mittel SKE jeweils in dem Jahr vornehmen, welches dem Jahr der Einhebung folgt. Im Jahr 2003 wurden also 51% der Einnahmen der Leerkassettenvergütung des Jahres 2002 den sozialen und kulturellen Einrichtungen zugeführt.

Zur rascheren Übersicht fassen wir die Eckdaten nochmals wie folgt zusammen:

AUME-Anteil aus Leerkassettenvergütung 2002 gesamt	€ 4.087.379,64
davon 51 % SKE brutto Zuweisung 2003	€ 2.070.518,21
Kosten: Einhebung	€ 103.525,91
Verwaltung	€ 142.879,04
gesamt	- € 246.404,95
Finanzergebnis plus sonstige Erträge SKE 2003	€ <u>59.187,19</u>
SKE-Mittel netto	€ 1.883.300,45

Die geringfügigen Abweichungen zur rein rechnerischen Summe von 51% ergeben sich aus der Regulierung von Wertberichtigungen.

austro mechana

2

Zu Punkt 2. fassen wir die Entwicklung wie folgt zusammen:

a) Stand 1.1.2003	€ 254.714,52
b) Stand 31.12.2003	€ 762.440,69

Die unter Punkt 3. Ihres Schreibens angeführte Übersicht über die Verwendung der Einnahmen entnehmen Sie bitte insbesondere den Seiten 17ff sowie im Detail der Übersicht ab Seite 21.

Für ergänzende Informationen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


Dr. Helmut Steinmetz
Direktor

1 Beilage

austro[®]
mechana

Bericht 2003



soziale & kulturelle einrichtungen



Gesellschaft zur Wahrnehmung
mechanisch-musikalischer
Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.

B e r i c h t

über die
Sozialen und Kulturellen
Einrichtungen



im Geschäftsjahr 2003

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	
1.1. Rechtliche Grundlagen	4
1.2. Verwaltung SKE	4
1.3. Verwaltungsrat SKE und Ausschüsse	4
1.4. Büro SKE	5
2. Schwerpunkte 2003	
2.1. Die Sozialversicherung für Musikschaaffende ab 1.1.2001	6
2.1.1. Versicherung	6
2.1.2. Zuschüsse	8
2.1.3. Die Anmeldung	8
2.2. Initiativen der SKE	9
2.2.1. Publicity Preise	9
2.2.2. SKE Jahresstipendien	9
3. Richtlinien	
3.1. Inhalt	10
3.2. Aktualisierungen 2004	10
4. Geschäftsbericht 2003	
4.1. Geschäftsbericht	13
4.1.1. Entwicklungen	13
4.1.2. Tarife	13
4.1.3. Entwicklung der Gesamterträge	13
4.1.4. Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften	14
4.1.5. Entwicklung des AUSTRO-MECHANA Anteils	14
4.2. Jahresabschluss SKE 2003	15
4.2.1. Erläuterung der Aktiva	15
4.2.2. Erläuterung der Passiva	16
4.2.3. Gegenüberstellung von Budget und Ergebnis 2003	18
4.3. Bestätigungsvermerk	20
5. Förderungen der SKE zu Kulturprojekten 2003	
5.1. Allgemeine Förderungen	21
5.2. Förderungen zur Ersten Musik	21
5.2.1. Tonträgerförderungen	21
5.2.2. Aufführungsförderungen	21
5.2.3. Kleinlabelförderungen	22
5.2.4. Fort-/Ausbildungsförderungen	22
5.2.5. Druckkostenzuschüsse	22
5.2.6. Förderung von Kompositionsaufträgen	22
5.2.7. Publicity Preise 2003	23
5.3. Förderungen zur Unterhaltungsmusik	23
5.3.1. Tonträgerförderungen	23
5.3.2. Aufführungsförderungen	25
5.3.3. Kleinlabelförderungen	25
5.3.4. Förderung von Organisationen	26
5.3.5. Fort-/Ausbildungsförderungen	26
5.3.6. Kompositionsförderungen	26
5.3.7. SKE Jahresstipendien 2003	26
5.4. Zusammenfassung der bewilligten Kunst- und Kulturförderungen	26

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche Grundlagen

Durch die UrhGNov 1980, BGBl 321/80, wurde ein Vergütungsanspruch auf unbespielte Bild- und Schallträger zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten eingeführt ('Leerkassettenvergütung'). Gemäß Art II Abs 6 UrhGNov 1980 in der Fassung UrhGNov 1986 haben Verwertungsgesellschaften, die diese Leerkassettenvergütung verteilen, für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige Einrichtungen zu schaffen, die

- a) sozialen Zwecken und
- b) kulturellen Zwecken

dienen. Diesen 'Einrichtungen' ist der überwiegende Teil der Gesamteinnahmen aus der Leerkassettenvergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen.

In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages und aufgrund des Gesellschaftsvertrages sowie ihrer Betriebsgenehmigung hat die AUSTRO-MECHANA zur Verwaltung der *Sozialen und Kulturellen Einrichtungen (SKE)* einen unselbständigen Fonds mit eigenem Rechnungskreis und eigenen Konten geschaffen.

1.2. Verwaltung SKE

Der Vorstand der AUSTRO-MECHANA hat die Verwaltung der *Sozialen und Kulturellen Einrichtungen* durch einen Grundsatzbeschluss vom 11. April 1991 geregelt, der zuletzt mit 26. November 2002 ergänzt wurde. Darin ist die unmittelbare Tätigkeit des Vorstands für die SKE auf folgende Punkte beschränkt:

- 1) Beschlussfassung über die Richtlinien SKE;
- 2) Beschlussfassung über das dem Fonds SKE jährlich zuzuführende Vermögen;
- 3) Erstellung des jährlichen Budgets mit Aufgliederung in
 - (a) Soziale Einrichtungen
 - (b) Kulturelle Einrichtungenund Festlegung wesentlicher Teile innerhalb beider Bereiche;
- 4) Beschlussfassung über den Jahresabschluss SKE und den Jahresbericht SKE;
- 5) Bestellung der Mitglieder der SKE-Gremien;
- 6) Genehmigung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse.

Die Entscheidungen in allen Detailfragen sind dem Verwaltungsrat SKE und seinen Ausschüssen übertragen.

1.3. Verwaltungsrat SKE und Ausschüsse

Der Verwaltungsrat SKE und seine Ausschüsse setzen sich 2003/2004 wie folgt zusammen:

Verwaltungsrat

Alle Mitglieder der nachstehend genannten Ausschüsse bilden gemeinsam den Verwaltungsrat.

<i>Vorsitz des Verwaltungsrats</i>	Dieter KAUFMANN	(bis 1.10.2003)
	Bernhard LANG	(ab 2.10.2003)
<i>Stellvertretender Vorsitz</i>	Walther SOYKA	

Ausschuss für Soziale Einrichtungen

<i>Komponisten der E-Musik:</i>	Christoph Cech	
	Dieter Kaufmann	(bis 1.10.2003)
	Wolfgang Mitterer	(ab 2.10.2003)
<i>Komponisten der U-Musik:</i>	Christian Muthspiel	(ab 1.4.2003)
	Hans Salomon	
<i>Textautorin der U-Musik:</i>	Regine Steinmetz	(bis 31.3.2003)
<i>Musikverleger:</i>	Eva Feitzinger	
<i>Vorsitz:</i>	Dieter KAUFMANN	(bis 1.10.2003)
	Christian MUTHSPIEL	(ab 2.10.2003)
<i>Stellvertretender Vorsitz:</i>	Regine STEINMETZ	(bis 31.3.2003)
	Christian MUTHSPIEL	(bis 1.10.2003)
	Christoph CECH	(ab 2.10.2003)

Ausschuss für Förderungen der Ersten Musik

Komponisten:	Christoph Cech	
	Bernhard Lang	
	Dieter Kaufmann	(bis 1.10.2003)
	Wolfgang Mitterer	(ab 2.10.2003)
Textautoren:	Peter Vujica	(bis 31.3.2003)
	Christian Baier	(ab 1.4.2003)
Externe Fachfrau:	Ilse Schneider	
Vorsitz:	Dieter KAUFMANN	(bis 1.10.2003)
	Bernhard LANG	(ab 2.10.2003)
Stellvertretender Vorsitz:	Peter VUJICA	(bis 31.3.2003)
	Bernhard LANG	(bis 1.10.2003)
	Wolfgang MITTERER	(ab 2.10.2003)

Ausschuss für Förderungen der Unterhaltungsmusik

Komponisten:	Karlheinz Miklin	(bis 31.3.2003)
	Christian Muthspiel	(ab 1.4.2003)
	Walther Soyka	
	Michael Strohmann	
Textautoren:	Regine Steinmetz	(bis 31.3.2003)
	Harald Renner	(ab 1.4.2003)
Externer Fachmann:	Michel Attia	
Vorsitz:	Walther SOYKA	
Stellvertretender Vorsitz:	Regine STEINMETZ	(bis 31.3.2003)
	Christian MUTHSPIEL	(ab 1.4.2003)

1.4. Büro SKE

Das Büro SKE wird von Markus Lidauer und Karin Schober-Schärf geführt.

Die zahlreichen Anfragen an die SKE betreffen vor allem Themen der Sozialversicherung sowie der Einkommens- und Umsatzsteuer.

Zu den Aufgaben gehört die Durchsicht aller einlangenden Kulturanträge und deren Vorbereitung zur Entscheidung durch die Ausschüsse, außerdem vor der Antragstellung die Information zu den Richtlinien und zum Entscheidungsmodus der SKE. Alle Anträge werden vom Büro SKE den Ausschüssen zur Förderung der ersten Musik bzw. der Unterhaltungsmusik zur Entscheidung zugeordnet, diese Aufteilung dient aber einzig der einfacheren und schnelleren Abwicklung, nicht einer 'Einstufung'. Im Jahr 2003 wurden vier Sitzungen vom Ausschuss für Förderungen der ersten Musik und sechs Sitzungen vom Ausschuss für Förderungen der Unterhaltungsmusik in der Dauer von jeweils 5 bis 6 Stunden abgehalten. Dem Büro obliegt die inhaltliche Vorbereitung dieser Sitzungen, der zeitgerechte Versand aller schriftlichen Unterlagen, schließlich die Erstellung der Protokolle sowie die Korrespondenz mit den Antragstellern. Aus 473 Anträgen im Jahr 2003 sind für 296 Kunst- und Kulturprojekte Förderungen vergeben worden.

Die üblichen Sitzungstermine (jeweils zum Monatsende) sind
im Bereich der Unterhaltungsmusik: Jänner, März, Juni, September und November,
im Bereich der Ersten Musik: Jänner, Mai und Oktober.

Die überwiegende Mehrheit sozialer Zuschüsse wird entsprechend den Richtlinien SKE vom Büro direkt geprüft und berechnet. Berechnungen zu den Alterszuschüssen bzw. zu den Kosten der Kranken- und Pensionsversicherung erfolgen pro Jahr bzw. pro Halbjahr. Im Jahr 2003 wurden 78 Anträge auf Zuschüsse zur Sozialversicherung berechnet und ausbezahlt. Unabhängig davon erhält das Büro SKE zahlreiche Anfragen zu Problemen der Sozialversicherung. Nur die Entscheidungen über 'Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung' und zu den Ausnahmeregelungen der übrigen sozialen Zuschüsse trifft der Ausschuss für Soziale Einrichtungen. Dieser tritt in der Regel nur ein bis zwei Mal pro Jahr zusammen.

Die SKE informieren auf der SKE-Webpage www.ske-fonds.at, Betreuung und Aktualisierung obliegen dem Büro.

Schließlich erstellt das Büro SKE die Quartalsberichte an den Vorstand, die Entwürfe für das Jahresbudget SKE und für den jährlichen Bericht SKE.

2. Schwerpunkte 2003

2.1. Die Sozialversicherung für Musikschaaffende ab 1.1.2001

Zur Neuregelung der Pflichtversicherung für alle Kunstschaaffenden ab 1.1.2001 leistet das Büro SKE umfangreiche und jeweils persönliche Informationsarbeit. Die Regelungen zur neuen Versicherungspflicht nach GSVG und zu den Zuschüssen nach K-SVFG werden hier wie folgt zusammengefasst:

2.1.1. Versicherung

Ab 1. Jänner 2001 sind alle Künstlerinnen und Künstler voll **versicherungspflichtig** als sog. 'Neue Selbständige', d.h. nach §2(1)4 GSVG bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA). Das gilt auch für alle Musikschaaffenden, die nach dem 1. Jänner 2001 ihren Beruf 'beginnen' bzw. sich wegen der steigenden Höhe ihrer Einnahmen bezüglich Einkommensteuer und Sozialversicherung melden müssen.

Diese Sozialversicherung setzt sich aus Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung zusammen. Neben der Krankenversicherung bleiben bei Arztbesuchen 20% der Kosten als Selbstbehalt, es gibt – für 'Selbständige' – auch keine Arbeitslosenversicherung.

Was geschieht mit der 'alten' Musiker-Pflichtversicherung?

Auf Grund einer **Übergangsbestimmung für bereits versicherte Musikschaaffende** sind zur Zeit jene Komponisten und Musiker, die ja bereits vor dem 1.1.2001 nach §4(3)3 ASVG voll versicherungspflichtig waren, in der Unfall- und Krankenversicherung weiterhin nach ASVG und somit bei der Gebietskrankenkasse (GKK) versichert, nur die Pensionsversicherung 'wandert' ins GSVG.

Die Beitragsgrundlage:

Als Basis für die Versicherungsbeiträge gelten die jährlichen **selbständigen Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben**, somit ein Wert, wie er im Einkommensteuerbescheid des Finanzamts als 'Gewinn' aufscheint. Zu diesem Wert zählen die Versicherungen nur ihre eigenen Beiträge dazu, die ja in der Regel als Betriebsausgaben abgezogen sind.

Die Daten des Finanzamts über die selbständigen Einkommen aller Erwerbstätigen müssen vom Bundesrechenamt per Datenträger an die SVA weitergeleitet werden. Daraus ersehen die 'gewerblichen Versicherungen' jedenfalls (spätestens drei Jahre im Nachhinein) vorhandene selbständige Einkünfte und deren Höhe! Kunstschaaffende und Selbständige, die sich zu Unrecht nicht gemeldet haben, erhalten eine Nachverrechnung für die betreffenden Jahre zuzüglich eines Beitragszuschlags von 9,3%.

Bis ein rechtswirksamer Steuerbescheid vorliegt, d.h. ab 2001 bis längstens 2003, wird die SVA nur einen **vorläufigen Mindestbeitrag** einheben. Mit dem Einkommensteuerbescheid 2001 kommt es dann zu einer **Nachbemessung**, das ist entweder eine (geringe) Gutschrift oder eine Nachverrechnung. Dementsprechend und gleichzeitig werden dann auch die laufenden Beiträge (frühestens 2003, spätestens 2004) korrigiert. Damit können sich deutlich höhere Kosten ergeben: die 'gestundeten' für 2001 plus die aktuellen! Diese Korrekturen mit Last- oder Gutschriften wiederholen sich dann alljährlich.

Ein wichtiger Hinweis:

- **Urheber-Tantiemen** für Werke, die vor dem 1.1.2001 entstanden sind, zählen nicht zur Beitragsgrundlage der SVA! Sie stellen allerdings Einkommen laut Einkommensteuergesetz dar und scheinen somit auch im Einkommensteuerbescheid auf. Wenn Komponistinnen und Komponisten die Korrektur und Reduktion ihrer Beitragsgrundlage wünschen, müssen sie den Abzug dieser 'alten' Tantiemen gegenüber der SVA verlangen!

Für diesen Fall ist mit der SVA pauschal vereinbart, dass Tantiemen der austro-mechana und der AKM im Jahr 2001 zu 100%, im Jahr 2002 zu 95% und im Jahr 2003 zu 86% 'Alt-tantiemen' waren. Der Gegenbeweis ist aber zulässig! Auch noch 2003 können 100% der Urheber-Tantiemen für 'alte' Werke (vor 2001) angefallen sein. Kompositionen mit einer Werknummer unter 346083201 auf den Jahreskontoauszügen von austro-mechana und AKM sind vor dem 1.1.2001 registriert (und somit auch geschaffen) worden. Die SVA akzeptiert auf jeden Fall einen solchen Nachweis.

Die Versicherungspflicht beginnt

- mit Versicherungsgrenze 1: EUR 6.453,35 = AS 88.800,- im Jahr (EUR 537,78 pro Monat) für ausschließlich selbständige Einkommen (immer nach Abzug der Betriebsausgaben!),
- mit Versicherungsgrenze 2: EUR 3.794,28 im Jahr 2004 (EUR 3.712,56 im Jahr 2003, wird jährlich valorisiert) für selbständige Einkommen zusätzlich zu einer Anstellung (einem Dienstverhältnis nach ASVG, aber auch zusätzlich zu Arbeitslosen- oder Krankengeldern), einer Pension, einem Ruhe- oder Versorgungsgenuss etc.
- für selbständige Einkommen zusätzlich zu einer bereits nach GSVG versicherten Erwerbstätigkeit (Gewerbeschein) 'sofort'.

Dazu zwei wichtige Hinweise:

- Eine Anstellung, also ein Dienstverhältnis nach ASVG kann geringfügig sein (d.h. das Gehalt liegt unter EUR 316,19 pro Monat), es kann auch sehr kurzfristig, etwa auf nur einen einzigen Tag befristet sein, trotzdem gilt für die selbständigen Einkünfte des ganzen betreffenden Kalenderjahres die niedrigere Versicherungsgrenze 2!
- Tatsächlich kann also nicht immer zum Jahresanfang mit Sicherheit feststehen, dass selbständige Einnahmen (abzüglich Betriebsausgaben) eine Versicherungsgrenze überschreiten werden. Sobald dies im Laufe des Jahres, spätestens aber mit der Erstellung der Einkommensteuererklärung wahrscheinlich wird, sollte die Anmeldung bei der SVA erfolgen. Der Beitragszuschlag von 9,3% wird damit vermieden, die Kosten für das ganze Jahr sind aber nachzuzahlen. Das GSVG geht regelmäßig von einer Jahrestätigkeit aus und kennt keine Unterbrechung, auch nicht auf Grund eines (geringfügigen oder kurzfristigen) Anstellungsverhältnisses (vgl. auch An- und Abmeldung).

Die Beiträge nach GSVG im Jahr 2004 lauten:

- 9% der Beitragsgrundlage (nach GSVG; 9,2% nach ASVG!) in der Krankenversicherung
- 15% der Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung
- EUR 83,16 ein Mal jährlich in der Unfallversicherung (bzw. EUR 81,37 im Jahr 2003, wird jährlich valorisiert)

GSVG in EURO	Beitragsgrundlage/Monat	KV (9%)	PV (15%)	in Summe
<i>(Inkasso bei Neueintritt:)</i>		<i>vorläufige Mindestbeiträge</i>		
Versicherungsgrenze I	587,79	52,90	88,17	141,07
Versicherungsgrenze II	345,60	31,11	51,84	82,95
		<i>endgültige Mindestbeiträge</i>		
Versicherungsgrenze I	537,78	48,40	80,67	129,07
Versicherungsgrenze II	316,19	28,46	47,43	75,89
		<i>endgültige Höchstbeiträge</i>		
	4.025,00	362,26	603,75	966,01

2.1.2. Zuschüsse

Zwei neue Gesetze sind mit 29. Dezember 2000 kundgemacht worden: **Das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG)**, BGBl I 2000/131, und – zur Finanzierung des neuen Fonds – die Änderung des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981 und des Kunstförderungs-gesetzes, BGBl I 2000/132.

Das K-SVFG regelt Zuschüsse ab dem 1. Jänner 2001, es ist kein umfassendes Künstlersozialversicherungsgesetz (nach deutschem Vorbild). Die Zuschüsse betragen einheitlich

- EUR 72,67/Monat, gerundet EUR 872,-/Jahr und
- beziehen sich nur auf die GSVG-Pensionsversicherung.

Dadurch ergebe sich nach dem Wunsch der Kunstsektion/BKA eine automatische, unbürokratische Degression der Zuschüsse bei steigenden Versicherungsvorschreibungen (und somit Einkommen) und die Möglichkeit standardisierter Überweisungen direkt an die gewerbliche Sozialversicherung (SVA).

Bezieher sollen alle Kunstschaaffenden sein, die

- "in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur oder in einer ihrer zeitgenössischen Ausformungen (... Filmkunst, Multimedialkunst, ... Tonkunst) aufgrund einer künstlerischen Befähigung im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst" schaffen oder "eine künstlerische Hochschulbildung erfolgreich absolviert" haben,
 - den Nachweis aktueller künstlerischer Tätigkeit erbringen können,
 - Pensionsversicherung nach §2(1)4 GSVG ('Neue Selbständige') bezahlen,
 - künstlerische Einkommen (immer nach Abzug der Betriebsausgaben!) über der Geringfügigkeitsgrenze (EUR 3.794,28 im Jahr 2004), aber Gesamteinkünfte unter EUR 19.621,67 pro Jahr erzielen und
 - einen Antrag mit der 'Versicherungserklärung' der SVA oder direkt beim KSV-Fonds stellen.
- Zur Feststellung der Künstlereigenschaft (ohne Universitätsabschluss) ist eine 'Künstlerkommission' im KSV-Fonds berufen, deren 'Kurien' den jeweiligen Kunstsparten (etwa jener für Musik) entsprechen.

Die Finanzierung des KSV-Fonds wird durch Bundesmittel und einen 'neuen Kulturschilling' gewährleistet. Dieser ist von den Telekabelbetreibern und beim Verkauf von Satellitendecodern einzuheben.

Die Zuschüsse der SKE bleiben mit bis zu 50% der nachgewiesenen Kosten in der Kranken- und Pensionsversicherung erhalten. Zuschüsse des oben beschriebenen KSV-Fonds werden aber von Leistungen der SKE in Abzug gebracht (vgl. Richtlinien B.4.5.). Damit können SKE-Zuschüsse zur Pensionsversicherung auch zur Gänze entfallen (bzw. durch jene des KSV-Fonds ersetzt werden), nicht aber jene zur Krankenversicherung.

2.1.3. Die Anmeldung

- zur GSVG-Pensionsversicherung erfolgt durch eine Versicherungserklärung an die SVA. Selbständige müssen sich laut GSVG selber an- und gegebenenfalls abmelden. Da für alle Selbständigen und Gewerbetreibenden die Einkommen erst im Nachhinein zu ermitteln sind, begründet die Versicherungserklärung die Versicherung. Wer jedenfalls versichert sein möchte, muss Einkünfte über der jeweiligen Versicherungsgrenze 'erwarten', d.h. ankreuzen. Stellt sich also mit dem Einkommensteuerbescheid später heraus, dass keine Versicherungspflicht nach GSVG bestanden hat, so können Kunstschaaffende (wie alle Selbständigen) dennoch in der vollen GSVG-Versicherung verbleiben, zu zahlen sind die GSVG-Mindestbeiträge. Die Abmeldung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung und ist nur möglich, wenn der Beruf des selbständigen Kunstschaaffenden beendet ist oder die Einnahmen (nach Abzug der Betriebsausgaben) die Versicherungsgrenze unterschreiten. Die Versicherung endet dann mit dem nächsten Monatsletzten. Rückvergütungen gibt es aber keine! Der Schutz in der Krankenversicherung war ja gegeben, die Beiträge zur Pensionsversicherung bleiben für die spätere eigene Pension erhalten.
- zum KSV-Fonds erfolgt gleichzeitig mit der Versicherungserklärung an die SVA, allerdings direkt unter www.ksvf.at bzw. an: Linke Wienzeile 18, 1060 Wien; Telefon: (01) 586 71 85; Email: office@ksvf.at.

2.2. Initiativen der SKE

2.2.1. Publicity Preise

Bereits seit 1994 vergeben die SKE alle zwei Jahre den *Publicity Preis* in Höhe von nunmehr EUR 10.000,- an zeitgenössische Komponistinnen und Komponisten.

Mittel zur Promotion sind im Bereich der zeitgenössischen (sog. ernsten) Musik nahezu unbekannt. Traditionell führt der Weg zum Publikum nur über Orchester, Veranstalter und Radio- oder TV-Ausstrahlungen. Komponistinnen und Komponisten bleiben in diesen Belangen ohne professionelle Betreuung und – bisweilen zwangsläufig – untätig. Weder Mittel noch Zeit erlauben hier ergänzende Arbeit.

Die SKE wollen in diesem Zusammenspiel die Position der UrheberInnen stärken, Bewusstsein für einen zeitgenössischen 'Markt' bilden. Das Preisgeld steht zwar zur freien Verfügung, die Motivation des Ausschusses für Förderungen der Ernsten Musik ist es aber, jenen Komponistinnen und Komponisten mit finanziellen Mitteln zu helfen, die bereits eine gewisse Bekanntheit erlangt haben. Der Preis kann dann als möglicher 'Verstärker' gesehen werden, die Idee des Durchbruchs zu einer breiteren Öffentlichkeit hat ihm den Namen gegeben.

Tatsächlich ist das Preisgeld bisher sehr unterschiedlich verwendet worden. Einerseits als einmaliges Kapital etwa für die professionelle Repräsentation eigener Werke auf CD, andererseits über Jahre hinweg wie ein Sparbuch oder eine Sicherstellung zur Mitfinanzierung zahlreicher Projekte, Installationen, Auftragskompositionen, Auslandskonzerte etc.

Die *Publicity Preise 2004* erhalten Johanna Doderer und Klaus Lang.

Seit 1994 haben die folgenden KomponistInnen den Preis erhalten: Peter Androsch, Christoph Cech, Clemens Gadenstätter, Katharina Klement, Bernhard Lang, Herbert Laueremann, George Lopez, Wolfgang Mitterer, Olga Neuwirth, Günther Rabl, Wolfgang Suppan, Wolfram Wagner und Gerhard Winkler.

2.2.2. SKE Jahresstipendien

Die SKE als Förderinstitution haben in den letzten beiden Jahren vermehrt die Arbeitssituation der jüngeren Elektronik- & Pop-, sowie der 'improvisierenden' Komponisten als eine strukturelle Schlüsselstelle geortet. Das Bedürfnis und die Notwendigkeit, technische Hard- und Software jeweils persönlich zu akquirieren, haben klassische Studioarbeiten teilweise auf das Mastering reduziert. Damit haben sich etwa die Produktionskosten (im engen Sinn) für eine CD zwar dramatisch reduziert, die allgemeinen Kosten für die laufende Kreativarbeit insgesamt sowie für Live-Auftritte aber wesentlich erhöht.

Diese konkreten Bedingungen des künstlerischen Schaffens, der Ort und Funke der Kreation selber, werden regelmäßig wenig diskutiert. Unmittelbar an diesen Bedingungen, an diesem Ort muss aber die Professionalisierung beginnen und die Entscheidung zum musikalisch-künstlerischen Beruf. Entscheidend und zwingend in dieser Situation ist die Erwartung ausreichenden Verdiensts. Auch bei erfolgreichen Künstlern bleibt die finanzielle Situation bisweilen beklemmend. Überschüsse werden in neue Projekte investiert, Rückhalt ist keiner gegeben, die Arbeit 'hängt an einem seidenen Faden', der eigentliche Lebensstandard bleibt niedrig.

Der Ausschuss für Förderungen der Unterhaltungsmusik möchte eine Leerstelle füllen und bezahlt Jahresstipendien in der Höhe von EUR 10.000,- im Bereich Elektronik, Pop und ('organisierter') Improvisation. Vor der Jursitzung werden via E-Mail verschiedene, immer wieder neue ExpertInnen um Namensnennungen gebeten.

Die *SKE-Jahresstipendien 2004* gehen an Wolfgang Dorninger und Oliver Welter.

Seit 2001/02 haben die folgenden Personen das SKE-Jahresstipendium erhalten: Martin Brandlmayr, Susanne Brokesch, Manfred Engelmayr, Bernhard Fleischmann, Bernhard Gal, Klaus Paier, Martin Siewert und Christina Zurbrügg.

3. Richtlinien für die Verwendung der Mittel SKE

3.1. Inhalt

Der Vorstand der austro-mechana hat mit Beschlüssen vom 7. Oktober und 3. Dezember 1987 Richtlinien für die Verwendung der Mittel SKE festgelegt. Diese Richtlinien wurden in der Folge mehrmals ergänzt und mit Beschluss vom 26. Februar 2003 durchgehend neu gefasst. Unter www.ske-fonds.at sowie im Bericht SKE 2002 sind die Richtlinien zur Gänze publiziert, das Büro SKE sendet eine Druckfassung auf Wunsch gerne kostenlos zu.

Zur Übersicht wird im Folgenden das Inhaltsverzeichnis wiedergegeben:

- A. **Rechtsverhältnisse**
- B. **Soziale Einrichtungen**
 - B.1. Zuschüsse zur Existenzsicherung im Alter
 - B.2. Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung
 - B.3. Zuschüsse zur Krankenversicherung
 - B.4. Zuschüsse zur Pensionsversicherung
 - B.5. Altersausgleich für Urheber
 - B.6. Alterspension für Urheber
 - B.7. Alterspension für Musikverleger
- C. **Kulturelle Einrichtungen**
 - C.1. Grundsätze
 - C.2. Projektförderung
 - C.3. Förderung von Organisationen
 - C.4. Allgemeine Förderung
- D. **Berechnungsgrundlagen**
 - D.1. Mindestaufkommen für B.1.–B.5.
 - D.2. Mindestaufkommen für B.6. und B.7.
 - D.3. Valorisierung
 - D.4. Höhe von Altersausgleich und Alterspension

3.2. Aktualisierungen 2004

Änderungen ergeben sich nur durch die Übernahme aktueller Werte bzw. die Valorisierung zum Jahr 2004.

- D.1. Mindestaufkommen für Zuschüsse laut B.1.1., Punkt 4; B.2.1., Punkt 3; B.3.1., Punkt 4; B.4.1., Punkt 4 und B.5.1., Punkt 3.

- D.1.1. Das Mindestaufkommen für die Zuerkennung von

Zuschüssen zur Existenzsicherung im Alter, Zuschüssen bei außerordentlicher Belastung, Zuschüssen zur Krankenversicherung, Zuschüssen zur Pensionsversicherung, und für die Zuerkennung des Altersausgleichs beträgt in EUR:

Aufkommen		Aufkommen		Aufkommen		Aufkommen	
1975	1.179,92	1983	2.122,85	1991	3.052,26	1999	4.126,65
1976	1.335,36	1984	2.223,06	1992	3.306,61	2000	4.228,40
1977	1.454,91	1985	2.296,32	1993	3.560,97	2001	4.291,98
1978	1.574,38	1986	2.376,69	1994	3.815,32	2002	4.416,44
1979	1.682,81	1987	2.476,40	1995	3.922,15	2003	4.504,78
1980	1.776,92	1988	2.545,58	1996	4.012,19	2004	4.572,33
1981	1.866,60	1989	2.611,72	1997	4.012,19		
1982	2.011,95	1990	2.764,33	1998	4.065,61		

- D.1.2. In den Folgejahren beträgt das Mindestaufkommen jeweils 50% des Ausgleichszulagenrichtsatzes nach ASVG für Alleinstehende, wobei sich der gesamte Jahresbetrag aus 14 Monatsbeträgen errechnet.

D.2. Mindestaufkommen für Zuschüsse laut B.6. und B.7.

D.2.1. Das erforderliche Mindestaufkommen zum Erhalt der Alterspension für Urheber und Musikverleger ab 2003 laut B.6.1., Punkt 3 und 4, und B.7.4. beträgt in EUR:

im Jahr	für Urheber (gemäß Pkt. B.6.)	für Verleger (gemäß Pkt. B.7.)
1975	2.359,90	9.439,62
1976	2.670,73	10.682,91
1977	2.909,82	11.639,28
1978	3.145,86	12.583,45
1979	3.365,62	13.462,50
1980	3.553,85	14.215,39
1981	3.767,51	15.070,02
1982	4.023,89	16.095,58
1983	4.245,69	16.982,77
1984	4.446,12	17.784,50
1985	4.592,63	18.370,53
1986	4.753,38	19.013,54
1987	4.952,80	19.811,20
1988	5.091,17	20.364,67
1989	5.223,43	20.893,73
1990	5.528,66	22.114,63
1991	6.104,52	24.418,07
1992	6.613,23	26.452,91
1993	7.121,94	28.487,75
1994	7.630,65	30.522,59
1995	7.844,31	31.377,22
1996	8.024,39	32.097,56
1997	8.024,39	32.097,56
1998	8.131,22	32.524,87
1999	8.253,31	33.013,23
2000	8.456,79	33.827,17
2001	8.583,97	34.335,88
2002	8.832,88	35.331,52
2003	9.009,56	36.038,24
2004	9.144,66	36.578,64

D.2.2. In den Folgejahren entspricht das Mindestaufkommen für Urheber jeweils dem Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für Alleinstehende. Das Mindestaufkommen für Verleger entspricht dem Vierfachen dieses Wertes.

D.3. Valorisierung zu B.5., B.6. und B.7.

D.3.1. Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit folgenden Faktoren zu multiplizieren:

Index	Index	Index	Index
1975 2,43	1982 1,67	1989 1,37	1996 1,11
1976 2,27	1983 1,62	1990 1,33	1997 1,10
1977 2,15	1984 1,58	1991 1,29	1998 1,09
1978 2,07	1985 1,48	1992 1,24	1999 1,08
1979 2,00	1986 1,46	1993 1,20	2000 1,06
1980 1,88	1987 1,44	1994 1,16	2001 1,03
1981 1,76	1988 1,41	1995 1,14	2002 1,01
			2003 1,00

D.3.2. Die Valorisierung in den Folgejahren wird jeweils mit dem Jahresmittelwert des Verbraucherpreisindex vorgenommen.

4. Geschäftsbericht 2003

4.1. Geschäftsbericht

4.1.1. Entwicklungen

Die Höhe der Leerkassettenvergütung pro Spielstunde, die Details der Rechnungslegung und Zahlung wurden zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Zahlungspflichtigen zuerst in Rahmenverträgen, ab August 1988 durch einen Gesamtvertrag geregelt. Dieser wurde in Folge mehrfach abgeändert und am 23. November 1998 in einen Gesamtvertrag „Leerkassettenvergütung“ und einen Gesamtvertrag „Urhebervergütung auf Trägermaterial für EDV-Anwendung“ gesplittet. Den Wortlaut beider Gesamtverträge stellt die AUSTRO-MECHANA allen Interessierten gerne zur Verfügung.

4.1.2. Tarife

Die Tarife haben sich wie folgt entwickelt (Beträge bis 2001 in AS / ab 2002 in EUR):

	Audio		Video		Daten CD-R / RW	
	analog/digital	analog/digital			(= EDV)	
ab 1.1.1981 / in AS	1,20	0,80	-	-		
ab 1.1.1982	2,25	1,50	-	-		
ab 1.7.1982	2,25	1,50	4,20	2,80		
ab 1.1.1985	2,25	1,50	4,50	3,00		
ab 1.1.1987	2,40	1,60	4,50	3,00		
ab 1.8.1988	2,40	1,60	4,05	2,70		
ab 1.1.1989	2,40	1,60	3,85	2,56		
ab 1.1.1992	2,25	1,50	3,50	2,33		
ab 1.1.1993	2,25	1,50	3,38	2,25		
ab 1.1.1994	2,48	1,65	3,60	2,40		
ab 1.7.1994	2,48	1,65	3,75	2,50		
ab 1.4.1998	2,48	1,65	3,75	2,50	0,50	0,33
ab 1.1.1999	2,48	1,65	3,75	2,50	0,83	0,55
ab 1.1.2000	2,48 / 3,00	1,65 / 2,00	3,75	2,50	0,83	0,55
ab 1.2.2001	2,48 / 3,75	1,65 / 2,50	3,75	2,50	0,83	0,55
ab 1.1.2002 / in EUR	0,18 / 0,27	0,12 / 0,18	0,27	0,18	0,15	0,10
ab 1.1.2003	0,18 / 0,27	0,12 / 0,18	0,27	0,18	0,225	0,15
ab 1.1.2004	0,18 / 0,27	0,12 / 0,18	0,27	0,18	0,255	0,17

autonomer Tarif

Vertrag

autonomer Tarif

Vertrag

autonomer Tarif

Vertrag

Am 20. Oktober 1999 wurde ein neuer Tarif für die Vervielfältigung komprimierter Musikdateien (MP3 u.a.) verlautbart, der als autonomen Tarif EUR 10,90 bzw. bei Vertragsabschluss EUR 7,27 pro Spielstunde Musikaufnahme festlegt. Per Juli 2002 wurden diese Werte durch EUR 3,- als autonomer Tarif und EUR 2,- bei Vertragsabschluss ersetzt. Mit Wirkung ab 1. April 2004 erfolgte eine weitere Tarifrückführung. Weiters wurde am 23. Mai 2001 ein Tarif für die Vervielfältigung auf Festplatten digitaler Videorecorder verlautbart. Er beträgt als autonomer Tarif EUR 1,64 bzw. bei Vertragsabschluss EUR 1,09.

4.1.3. Entwicklung der Gesamterträge

Die AUSTRO-MECHANA ist von Anfang an von allen betroffenen Verwertungsgesellschaften damit betraut worden, die Leerkassettenvergütung gegenüber den Zahlungspflichtigen geltend zu machen. Die Entwicklung der Gesamterträge wird hier dargestellt. Bis einschließlich 2002 sind Einnahmen aus den Bereichen Daten CD-R/RW und MP3 als 'AUDIO', DVD als 'VIDEO' ausgewiesen. Ab 2003 sind neue Zuordnungen in Verhandlung, es wird daher nur die Gesamtsumme ausgewiesen (inkl. Verzugszinsen, vor Wertberichtigung; Werte in Mio EUR):

	Audio	Video	Gesamt		Audio	Video	Gesamt
1981	0,479		0,479	1992	1,690	6,486	8,176
1982	0,972	0,266	1,238	1993	1,576	5,911	7,487
1983	1,107	0,971	2,078	1994	1,725	6,528	8,252
1984	1,105	1,540	2,646	1995	1,595	5,373	6,968
1985	1,136	2,515	3,651	1996	1,504	5,566	7,070
1986	1,298	3,425	4,723	1997	1,263	5,675	6,937
1987	1,459	5,088	6,547	1998	1,364	5,408	6,772
1988	1,710	6,040	7,750	1999	2,066	4,927	6,993
1989	1,924	6,147	8,072	2000	2,657	4,418	7,075
1990	2,132	7,475	9,607	2001	3,375	3,831	7,206
1991	2,068	7,353	9,421	2002	7,552	3,441	10,993
				2003			16,381

4.1.4. Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften

Zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften wurden die im Folgenden dargestellten Aufteilungen der Leerkassettenvergütung vereinbart. Aufgrund der UrhGNov 1996 erhielt die VDFS im Zeitraum 1. April bis 31. Dezember 1996 25% und im Jahr 1997 30% aus dem Anteil der VAM. Für den Zeitraum 1998 bis 2001 war die Aufteilung ohne MP3 bzw. für die Daten CD-R unter Vorbehalt vereinbart.

	1981 bis 1997		1998 bis 2001	
AUSTRO-MECHANA	49%	28,7%	43,0%	24,1%
LITERAR-MECHANA	7%	14,8%	7,0%	12,9%
LSG - Leistungsschutzrechte-Gesellschaft	34%	4,0%	41,5%	4,95%
ÖSTIG - Öst. Interpretengesellschaft	3%	2,3%	3,0%	1,55%
VAM - Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien	-	22,8%	-	21,0%
VDFS - Dachverband der Filmschaffenden	-	-	-	12,5%
VBK - Verwertungsgesellschaft bildender Künstler	-	1,6%	-	2,0%
VG Rundfunk	7%	25,8%	5,5%	21,0%

Audio

Video

Audio

Video

Für die Folgejahre sind detaillierte Neuregelungen noch in Verhandlung, die bei der Erstellung dieses Berichts noch nicht endgültig abgeschlossen sind.

4.1.5. Entwicklung des AUSTRO-MECHANA Anteils

Aus den dargestellten gesetzlichen und vertraglichen Regelungen resultieren folgende Anteile der AUSTRO-MECHANA aus der Leerkassettenvergütung und nachstehende Zuführungen zu den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen (Werte in EUR):

Jahr der Einhebung	Leerkassettenvergütung gesamt brutto	Zuweisung an SKE im Folgejahr
1981	234.576,86	
1982	547.891,38	119.634,20
1983	820.947,41	279.424,60
1984	983.759,42	418.683,18
1985	1.278.585,67	501.717,30
1986	1.619.051,80	652.078,69
1987	2.175.029,54	825.716,42
1988	2.571.195,86	1.109.265,06
1989	2.707.146,37	1.311.309,89
1990	3.190.001,49	1.380.644,65
1991	3.123.790,24	1.626.900,76
1992	2.689.759,47	1.593.133,02
1993	2.468.676,46	1.371.777,33
1994	2.718.542,06	1.259.025,00
1995	2.323.427,83	1.366.365,13
1996	2.334.441,23	1.190.143,93
1997	2.247.286,86	1.188.755,51
1998	1.894.233,57	1.132.781,67
1999	2.075.653,79	972.038,47
2000	2.209.427,50	1.054.133,48
2001	2.379.062,67	1.125.159,88
2002	4.087.379,64	1.219.825,55
2003	6.165.921,85	2.070.518,21
2004		3.149.733,01

Die Zuführung der Mittel an die SKE erfolgt jeweils in dem Geschäftsjahr, das auf die Einhebung folgt. Im Geschäftsjahr 2003 wurden somit die Anteile aus den Einnahmen 2002 in der oben ausgewiesenen Höhe abzüglich der Einhebungs- und allgemeinen Verwaltungskosten den SKE zugeführt.

4.2. Jahresabschluss SKE 2003

Aus der Bilanz der AUSTRO-MECHANA Ges.m.b.H. wird zum 31. Dezember 2003 folgende Bilanz SKE 2003 abgeleitet:

AKTIVA in EUR		31.12.2002	31.12.2003
A Anlagevermögen			
EDV Software		5.008,17	3.488,29
Büroeinrichtung		2.394,88	2.096,19
B Umlaufvermögen			
Vorschüsse		30.968,85	24.882,24
Sonstige Forderungen.		4.169,41	17.273,13
Flüssige Mittel		554.646,91	1.180.066,26
Gesamt		597.188,22	1.227.806,11

PASSIVA in EUR		31.12.2002	31.12.2003
A Rückstellungen			
für Kulturförderungen		281.130,00	410.789,00
diverse		60.741,21	53.827,00
B Verbindlichkeiten			
Sonstige Verbindlichkeiten		602,49	749,42
Widmungskapital gegenüber Bezugsberechtigten		254.714,52	762.440,69
Gesamt		597.188,22	1.227.806,11

4.2.1. Erläuterung der Aktiva

A Anlagevermögen

Die Veränderung der Positionen ergibt sich aus der jährlichen Abschreibung.

B Umlaufvermögen

Im Rahmen der SKE werden auch unverzinsliche Vorschüsse auf das zu erwartende Tantiemen-aufkommen an Bezugsberechtigte vergeben, um das künstlerische Schaffen direkt oder indirekt zu fördern.

Die Vorschusszahlungen haben sich wie folgt entwickelt:

	2002	2003
Stand 1.1.	22.026,06	30.968,85
neue Vorschüsse	13.000,00	8.500,00
Rückzahlungen	- 4.057,21	- 14.586,61
Stand am 31.12.	30.968,85	24.882,24

Der am 31. Dezember 2003 aushaftende Betrag stellt Vorschüsse an 12 Bezugsberechtigte dar.

Die 'sonstigen Forderungen' betreffen Zinsabgrenzungen.

Die 'flüssigen Mittel' stellen den Kassenbestand und die Bankguthaben zum Bilanzstichtag dar. Zum 31.12.2003 beträgt der gesamte Wert aller Aktiva SKE EUR 1.227.806,11.

4.2.2. Erläuterung der Passiva

Die Rückstellungen für alle zugesagten, mit 31.12.2003 aber noch nicht ausbezahlten Kunst- und Kulturförderungen betragen EUR 410.789,-. Davon entfallen EUR 172.156,- auf den Bereich der E-Musik und EUR 238.633,- auf den Bereich der U-Musik.

Die Position der 'diversen' Rückstellungen beinhaltet Rückstellungen für Zuschüsse zur Sozialversicherung, für Pirateriebekämpfung sowie für die Vorsorge zu Abfertigungen und Jubiläumsgelder der beiden Mitarbeiter SKE.

Die Position 'Sonstige Verbindlichkeiten' betrifft Rechnungen aus 2003, die erst nach dem Bilanzstichtag bezahlt wurden.

Das 'Widmungskapital gegenüber Bezugsberechtigten' stellt zum Bilanzstichtag mit EUR 762.440,69 den Rest aus allen vorangegangenen Jahren dar. Diese Position hat sich im Geschäftsjahr 2003 wie folgt entwickelt:

Stand am 1.1.2003	254.714,52
Zuweisung 51% Leerkassettenvergütung aus 2002	2.070.518,21
Einhebungskosten	- 103.525,91
Widmungskapital	2.221.706,82

Verwendung der Mittel SKE

a) Soziale Zuschüsse

Zuschüsse zur Existenzsicherung an 2 Bezugsberechtigte (BB)	3.160,00
Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung an 9 BB	24.500,00
Zuschüsse zur Krankenversicherung an 37 BB	7.500,00
Zuschüsse zur Pensionsversicherung an 7 BB	2.500,00
Zuschüsse zur Sozialversicherung an 12 BB	5.000,00
Altersversorgung an 104 Urheber	511.459,00
Alterspension an 19 Musikverleger	119.328,00

673.447,00

b) Kulturelle Förderungen (bezahlt bzw. rückgestellt)

Allgemeine Förderungen	24.127,28
Förderungen von Projekten der Ersten Musik	261.260,00
Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik	416.740,00

702.127,28

c) Verwaltungsaufwand SKE

Personalkosten SKE	79.683,35
Sitzungsgelder	14.166,74
Verwaltungskosten AUSTRO-MECHANA	31.057,77

Abschreibung	1.818,57
Miete	3.304,97
Energie- und Reinigungskosten	1.663,63
Instandhaltung Büro	873,62
Wartung und Instandhaltung der PC	920,00

Telefon	1.132,29
Porto	633,21
SKE Jahresbericht, Fachliteratur	1.581,61
Büromaterial, Briefpapier	1.709,28
Geldverkehrsspesen	511,48
Reisespesen der Ausschüsse	340,18
Prüfungs- und Steuerberatungskosten	1.600,00
Sonstige Unkosten und Spesen	1.882,34

142.879,04

Verwendung der Mittel SKE 1.518.453,32

Erträge

Finanzergebnis 2003	25.127,65
sonstige Erträge	34.059,54
Erträge	59.187,19

Damit entwickelt sich das Widmungskapital im Jahr 2003 wie folgt:

Widmungskapital zum 1.1.2003	2.221.706,82
Mittelverwendung SKE	– 1.518.453,32
Erträge	+ 59.187,19

Stand Widmungskapital am 31.12.2003 762.440,69

Die Position 'Einhebungskosten' stellt die Aufwendungen für die Einhebung der Leerkassettenvergütung in einer pauschalierten Höhe von 5% dar.

Im Rahmen der Altersversorgung an Urheber entfielen EUR 478.087,- auf den Altersausgleich für 97 Urheber (2002: EUR 363.835,27 für 96 Urheber) und EUR 33.372,- auf die Alterspension für 7 Urheber (2002: EUR 35.215,31 für 9 Urheber).

Die detaillierte Vergabe der Kulturförderungen ist im Kapitel 5 dieses Berichts dargestellt.

Die als 'Verwaltungsaufwand SKE' ausgewiesene Position stellt jene Kosten dar (Kostenzurechnung in der AUSTRO-MECHANA, Aufwand des Verwaltungsrats und der Ausschüsse, Kosten des Bürobetriebs SKE, Abschreibung der Geräte, usw.), die unmittelbar durch die Verwendung des Widmungskapitals SKE entstanden sind.

Die 'sonstigen Erträge' ergeben sich aus der Auflösung von Rückstellungen zur Pirateriebekämpfung sowie für zugesagte, aber nicht abgerufene Kulturförderungen.

Zum Bilanzstichtag verbleibt somit ein Betrag von EUR 762.440,69 als Saldo. Abzüglich der Vorschüsse an Bezugsberechtigte in Höhe von EUR 24.882,24 betragen mit 31.12.2003 die frei verfügbaren Mittel SKE EUR 737.558,45.

4.2.3. Gegenüberstellung von Budget und Ergebnis 2003

Der Vorstand hat in seinen Sitzungen vom 24. Jänner und 26. Februar 2003 das Budget für die SKE beschlossen. Im Bereich der sozialen Zuschüsse wurden die meisten Beträge entsprechend dem Bedarf kalkuliert, in der Position der 'außerordentlichen Belastung' aber vorsorglich höher gehalten.

Die Aufteilung des Budgets für Kulturförderungen erfolgt in drei Bereiche: 'Allgemeine Förderungen', 'Förderungen der Unterhaltungsmusik' und 'Förderungen der ernsten Musik'. Nach Abzug des Ansatzes für 'Allgemeine Förderungen' wurde der Restbetrag wie in den Vorjahren zunächst mit 60:40 zugunsten der Unterhaltungsmusik aufgeteilt. Allerdings steht je ein Viertel dieser Kulturförderbudgets zur gemeinsamen Vergabe durch beide Ausschüsse zur Verfügung, wodurch sich das Verhältnis auch hier entsprechend dem Bedarf verschieben kann. Der Aufweichung der Genregrenzen soll auch die Flexibilisierung der Budgets folgen.

Es ergeben sich daher insgesamt folgende Positionen, denen im Bereich der Sozialen Einrichtungen und der Verwaltungskosten jeweils das echte Jahresergebnis gegenübergestellt ist. Im Bereich der Kulturellen Einrichtungen sind die von den Ausschüssen im Kalenderjahr 2003 bewilligten Förderungen angeführt, unabhängig davon, ob sie bereits ausgezahlt oder nur rückgestellt worden sind.

Soziale Einrichtungen	Budget 2003	Verwendung 2003
Zuschüsse zur Existenzsicherung	2.160,00	3.160,00
Zuschüsse bei a.o. Belastung	35.000,00	24.500,00
Zuschüsse zur Krankenversicherung	20.000,00	7.500,00
Zuschüsse zur Pensionsversicherung	8.000,00	2.500,00
Zuschüsse zur Sozialversicherung	15.000,00	5.000,00
Altersversorgung Urheber	500.000,00	511.459,00
Alterspension Verleger	120.000,00	119.328,00
<i>Soziale Zuschüsse gesamt</i>	<i>700.160,00</i>	<i>673.447,00</i>
Kulturelle Einrichtungen	Budget 2003	Bewilligung 2003
Allgemeine Förderungen	35.000,00	24.127,28
Förderungen von Projekten der Ersten Musik	271.200,00	261.260,00
Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik	406.800,00	416.740,00
<i>Kulturförderungen gesamt</i>	<i>713.000,00</i>	<i>702.127,28</i>
Verwaltungskosten SKE	Budget 2003	Verwendung 2003
Personalaufwand SKE	80.000,00	79.683,35
Sitzungsgelder	14.000,00	14.166,74
Verwaltungskosten AUME	27.975,00	31.057,77
Sonstige Kosten	50.000,00	17.971,18
<i>Verwaltungskosten gesamt</i>	<i>171.975,00</i>	<i>142.879,04</i>
SKE gesamt	1.585.135,00	1.518.453,32

Damit sind nach geringfügigen Verschiebungen in einzelnen Positionen die Gesamtausgaben SKE im Jahr 2003 unter dem vom Vorstand beschlossenen Budgetansatz geblieben.

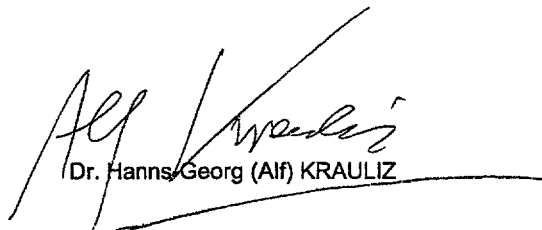
Wien, am 12. Mai 2004

DER VORSTAND


Prof. Kurt BRUNTHALER

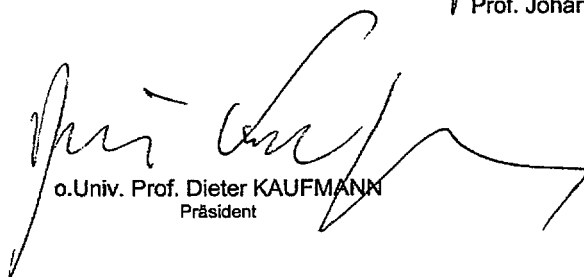

Marion von HARTLIEB


Christian KOBEL


Dr. Hanns-Georg (Alf) KRAULIZ


Josef BROKOPP


Prof. Johann SALOMON


o.Univ. Prof. Dieter KAUFMANN
Präsident

4.3. Bestätigungsvermerk

BESTÄTIGUNGSVERMERK

An die
AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur
Wahrnehmung mechanisch-musikalischer
Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.

Baumannstraße 10
1031 Wien

Betreff: Bestätigungsvermerk für den Rechnungsabschluss SKE zum
31. Dezember 2003

Sehr geehrte Herren !

In der 58. ordentlichen Generalversammlung vom 11. Juni 2002 der AUSTRO-MECHANA wurden wir mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2003 beauftragt. Im Rahmen dieses Auftrages haben wir den aus diesem Jahresabschluss abgeleiteten Rechnungsabschluss betreffend die sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) der AUSTRO-MECHANA sowie den darüber von der Geschäftsführung der AUSTRO-MECHANA erstellten Bericht einer Prüfung dahingehend unterzogen, ob der Rechnungsabschluss SKE ordnungsgemäß aus den Büchern der Gesellschaft abgeleitet ist und die in dem Bericht gemachten Angaben nachgewiesen sind. Als Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir für diesen Rechnungsabschluss SKE zum 31. Dezember 2003 folgenden Bestätigungsvermerk:

" Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung aufgrund der Bücher und Schriften der AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H. sowie den von der Geschäftsführung erteilten Aufklärungen und Nachweise bestätigen wir, dass der Rechnungsabschluss SKE zum 31. Dezember 2003 ordnungsgemäß aus den Büchern der AUSTRO-MECHANA abgeleitet und die Richtigkeit der in dem nachstehenden Bericht der Geschäftsführung der AUSTRO-MECHANA über die sozialen und kulturellen Einrichtungen gemachten Angaben nachgewiesen wurde."

Wien, am 12. Mai 2004

Österreichische Wirtschaftsberatung GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-
gesellschaft

(Dr. Michael Heller)
Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater

(Mag. Nikolaus Schaffer)
Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater



5. Förderungen der SKE zu Kulturprojekten 2003

5.1. Allgemeine Förderungen	EUR	24.127,28
EMO – European Music Office, Beitrag 2003	EUR	4.500,00
GESAC, Beitrag 2003	EUR	8.536,92
Institut für Urheber- und Medienrecht	EUR	730,00
Österreichische Musikzeitschrift, Abo 2003	EUR	44,00
Verlag Medien & Recht, Abo 2003	EUR	316,36
Pirateriebekämpfung (Rückstellung)	EUR	10.000,00
5.2. Förderungen zur Ersten Musik	EUR	261.260,-
5.2.1. Tonträgerförderungen	EUR	51.560,-
Aichinger Elfriede, CD-Produktion	EUR	1.500,-
Amann Michael, CD mit Werken von Amann, Androsch, Liebhart	EUR	2.500,-
Androsch Peter, CD Vokalwerke	EUR	2.500,-
Auditem, CD 'concert for detuned piano'	EUR	1.500,-
Brandlmayr Peter, CD 'Interaktionen'	EUR	1.500,-
Brpobr, CD-produktion	EUR	1.200,-
Engel Paul, CDs 'Four Mutations'; mit Art of Brass	EUR	2.200,-
Ensemble Recordronik, CD	EUR	1.500,-
Gahl Annelie, Solo CD	EUR	1.000,-
Gal Bernhard, CD 'Hinaus :: in den Wald'	EUR	2.000,-
Gasser Clementine, Cello solo / Pioneer 23	EUR	1.000,-
Harnik Elisabeth, CD	EUR	1.500,-
Janus Ensemble, CD 'janus 3 correctness'	EUR	2.000,-
Kargel Ines, CD 'Utopia'	EUR	1.500,-
Lackner Peter, CDs 'Drei Kanons'; 'Klaviermusik'	EUR	1.000,-
Liberda Bruno, Spezialedition 'Jetzt'	EUR	1.500,-
Ligeti Lukas, CD	EUR	1.500,-
Lopez George, Video zu 'Schatten vergessener Ahnen'	EUR	3.000,-
Musikfabrik NÖ, CD Club	EUR	1.500,-
Musiktheater K&K, CD 'Kaufmann & France'	EUR	1.500,-
Neue Oper Wien, CD zur UA 'Endlich Schluss' (Wolfram Wagner)	EUR	1.500,-
Oral Office, CD 'Snaut'	EUR	2.000,-
Pantchev Wladimir, CD Kammermusik	EUR	1.500,-
Pinter Michael, CD 'Error 04'	EUR	2.000,-
Rabl Günther, CDs Werkausgabe	EUR	2.000,-
Snail, CD 'Re-mix, Re-curl 2004'	EUR	1.000,-
Stangl Burkhard, CD 'Venusmond_Part_5_Berlin'	EUR	1.000,-
Strauss Richard Valentin, CD 'Space Dervish'	EUR	2.000,-
Tanz*Hotel, CD 'quadrat*quadrat' (F. Bogner, T. Grill, G. Handler)	EUR	1.000,-
Toro-Perez, German, Video 'El Nudo'	EUR	700,-
Tschinkel Christian, CD 'Suite Little Acoustics vs. Suite Little Electronics'	EUR	1.000,-
Utz Christian, CD 'wasteland of minds' (plus Rest aus 2002: EUR 40,-)	EUR	960,-
Winter Manon-Liu, CD 'monocle'	EUR	1.500,-
5.2.2. Aufführungsförderungen	EUR	139.500,-
Ambitus Gruppe für neue Musik, Konzerte 2003	EUR	2.000,-
ARGE Komponistenforum Mittersill, 8. Komponistenforum Mittersill 2003	EUR	2.200,-
ARGE Komponistenforum Mittersill, 9. Komponistenforum Mittersill 2004	EUR	2.200,-
Aspekte Salzburg, Festival Aspekte Salzburg 2003	EUR	2.000,-
Bruckner Michael, 'Oh wandlern, wandlern meine Lust'	EUR	1.000,-
Das Böse Salonorchester, 'Böser Salon'	EUR	2.000,-
Ensemble On_line Vienna, Projekte 2004	EUR	4.500,-
Ensemble Plus, Konzerte 2004	EUR	3.000,-
Ensemble Wiener Collage, Konzerte 2003	EUR	4.000,-
Geistliche Abendmusik, Konzert mit Werken von F. Danksagmüller	EUR	500,-
IFTAF, 'hearings'	EUR	1.000,-
IGNM, Konzerte 2003	EUR	4.000,-
IGNM, Konzerte 2004	EUR	7.000,-
Institut für interaktive Raumprojekte, 'Tuning Juni'	EUR	2.000,-
Jakober Peter, Konzert im Forum Stadtpark	EUR	2.000,-

Jeunesse, Konzerte 2002/03	EUR	4.000,-
Jeunesse, Konzerte 2003/04	EUR	4.200,-
Kargel Ines, 'Moebius'	EUR	1.500,-
Klangspuren, Festival Klangspuren Schwaz 2003	EUR	6.500,-
Konzerthaus Wien, Kompositionsaufträge 'generator' 2003	EUR	11.000,-
Kulturkreis Deutschlandsberg, Oper 'Die unbekannte Insel' (C. Muthspiel)	EUR	3.000,-
Kulturzentrum bei den Minoriten, Konzerte 2003 (UA 'grave')	EUR	2.000,-
MA XX, 'Bigbaby – eine sculpture animee'	EUR	700,-
Music on line, Konzerte 2003	EUR	4.000,-
Musikforum Viktring, Musikforum 2003	EUR	5.000,-
Netzzeit, Projekte 'out of control' 2004	EUR	3.000,-
Netzzeit, 'Der siebte Himmel in Vierteln' (Max Nagl)	EUR	3.000,-
NewTonEnsemble, 'NewTon_lab'	EUR	2.500,-
NÖ FestivalgesmbH., Kompositionsaufträge Donaufestival 2003	EUR	1.500,-
Novotny Josef, Konzert Feedback Studio	EUR	300,-
ÖKB, Konzerte OÖ 'Treffpunkte neue Musik' 2003	EUR	2.600,-
ÖKB, Konzerte OÖ 'Treffpunkte neue Musik' 2004	EUR	2.000,-
Open Music, Konzerte 2003	EUR	2.000,-
Open Music, Konzerte 2004	EUR	3.000,-
Porgy & Bess, Konzerte 2003	EUR	7.000,-
Porgy & Bess, Konzerte 2004	EUR	7.000,-
Proy Gabriele, Konzerte 2003	EUR	1.000,-
qujOchÖ, Experimental-Reihe q_#	EUR	3.000,-
Schiller Christian F., 'Sakra'	EUR	2.100,-
Seierl Wolfgang, 'Langer Atem'	EUR	500,-
Steirischer Tonkünstlerbund, Konzert 'Kla4x2'	EUR	1.000,-
Studio Percussion, Konzerte 2002/03	EUR	4.000,-
Studio Percussion, Konzerte 2004	EUR	4.000,-
Szene Instrumental, Konzerte 2003	EUR	2.000,-
Szene Instrumental, Konzerte 2004	EUR	1.700,-
Verein Brennpunkt, 'Strom' (Johanna Doderer)	EUR	3.000,-
Wandelweiser Komponisten Ensemble, Konzerte 2003	EUR	2.000,-
5.2.3. Kleinlabelförderungen	EUR	7.100,-
Chmafu Nocords	EUR	2.100,-
Kairos Musikproduktion GmbH.	EUR	5.000,-
5.2.4. Fort-/Ausbildungsförderungen	EUR	6.400,-
Kulturkreis Deutschlandsberg, 20. Jugendmusikfest Deutschlandsberg	EUR	2.500,-
Mayer Daniel, Algorithmische Komposition	EUR	3.500,-
Vienna International Pianists, VIP Academy 2003	EUR	400,-
5.2.5. Druckkostenzuschüsse	EUR	3.900,-
Chuang Se-Lien, 'J'ecoute marcher ...'	EUR	1.000,-
Nemeth Tibor, 'Kyo'	EUR	700,-
ÖMZ, Ausgaben 2003	EUR	1.500,-
Rapf Kurt, 'Requiem 2000'	EUR	700,-
5.2.6. Förderung von Kompositionsaufträgen	EUR	32.800,-
Fennesz Christian, 'Endless'	EUR	2.500,-
Gal Bernhard, 'Singing Dragons'	EUR	1.000,-
Janus Ensemble, für Cech, Fennesz, Hautzinger, Herbert	EUR	5.200,-
Jouannou Elia Marios, 'L'impression inclue'	EUR	600,-
Klammer Josef, 'Dsmess'	EUR	2.500,-
Klangforum Wien, Kompositionsaufträge 2003	EUR	8.000,-
Krbavac Karl Wilhelm, 'Die Würfelsinfonie'	EUR	1.500,-
Ligeti Lukas, 'Stroboscope'	EUR	1.500,-
Pironkoff Simeon, 'Départs imprévues'	EUR	1.000,-
Raffaseder Hannes, 'verloren? Fragment über Wallenberg'	EUR	1.000,-
Resch Gerald, 'Schleifen', 'Passagen'	EUR	1.000,-
Schmidinger Helmut, '... und das Rad des Lebens in Brand setzt ...'	EUR	1.500,-
Tröstl Philipp, vom Duo Öttl	EUR	500,-

TU-Orchester, 'Dark Flow' (Gernot Schedlberger)	EUR	1.000,-
Utz Christian, 'the wasteland of minds'	EUR	1.000,-
Utz Christian, 'repercussion.camouflage.report 2003'	EUR	2.000,-
Weixler Andreas, 'Seoul Lightingale'	EUR	1.000,-
5.2.7. Publicity Preise 2003	EUR	20.000,-
Suppan Wolfgang, Publicity 2003	EUR	10.000,-
Winkler Gerhard E., Publicity 2003	EUR	10.000,-
5.3. Förderungen zur Unterhaltungsmusik	EUR	416.740,-
5.3.1. Tonträgerförderungen	EUR	163.120,-
1. Wiener Gemüseorchester, CD 'automate'	EUR	1.500,-
4 experimentelle die nur 2 sind, CD 'Musik für schöne Menschen'	EUR	1.000,-
Aber das Leben lebt, CD 'the aesthetics of the seventies'	EUR	1.000,-
Adrenochrom, CD 'Schizotoxin'	EUR	700,-
Aichinger Oskar, CD 'Synopsis'	EUR	1.500,-
AMO, Nominierungen zum Hans Koller Preis 2003	EUR	3.070,-
aRtonal, CD 'Best of unreleased'	EUR	1.000,-
Bertolini Sound, CD 'Slinger'	EUR	1.000,-
Bionic Beatz, CD	EUR	1.200,-
Bogendorfer Nicole, 'Alltag – Autonomie des Verzichts'	EUR	600,-
Boyewa Joseph, Maxi-CD 'Bohemian Rapzodeez'	EUR	1.000,-
Brambilla, LP 'Little Terror Creek'	EUR	1.000,-
Bulbul, CD 'Trost 084'	EUR	2.000,-
Capellari Wolfgang, 'environment-information-opera'	EUR	1.500,-
Cheap Records, 10 years anniversary compilation	EUR	1.500,-
D.E.W.I.E.N.E.R.S, CD 'Fastbreak'	EUR	1.500,-
Das Böse Salonorchester, Mini-CD 'das böse salonorchester #2'	EUR	2.500,-
De Vibroluxe, LP 'Recycled'	EUR	1.000,-
Diabate Mamadou, CD 'Sira Fila'	EUR	1.500,-
Doppeltes Risiko, LP/CD 'Doppeltes Risiko'	EUR	1.000,-
Dubaware Soundsystem, CD 'Dubaware Soundsystem'	EUR	1.500,-
Efzeg, CD 'Wurm'	EUR	1.000,-
EminDen, CD	EUR	1.000,-
Enzlberger Hannes, CDs 'octoscope music #1', 'b.p.n.e'	EUR	1.000,-
Erlor Helmut, CD 'dreams never die for fc'	EUR	1.000,-
Erlor Helmut, CD 'heyrec 09 – magnetophone'	EUR	1.500,-
Erstes Wiener Heimorgelorchester, CD 'wir haben die orgeln nur von unseren kindern geborgt'	EUR	1.000,-
Fennesz Christian, CD 'Venice'	EUR	3.000,-
Ferrara / Köhldorfer, CD	EUR	1.000,-
Fetish 69, CD 'Atomized'	EUR	1.500,-
Finkel Sigi, CD 'Sigi Finkel Electronics'	EUR	1.000,-
Fischer Julia, CD 'Maybe the wolves told you'	EUR	1.000,-
Fon, CD 'beginnen'	EUR	1.600,-
Forms of plasticity, CD 'Fip Pop'	EUR	1.000,-
Gesing Klaus, CD	EUR	1.500,-
Gradwohl Gerald, CD 'powergrade'	EUR	1.000,-
Haberl Arnold, CD 'monodigmen'	EUR	1.000,-
Hank Sabina, CD 'Music in a Mirror'	EUR	1.000,-
Heckel Stefan, CD	EUR	1.500,-
HipHopConnection, MCs 'HipHopConnection Vol. 2 + 3'	EUR	1.100,-
Hofbauer Jürgen, CD 'Liebesfeuertracks'	EUR	1.000,-
Holly May, CD 'Time ticks by and there you are'	EUR	2.500,-
Honolulu, CD	EUR	2.000,-
Idyllic Noise, UA + CD 'Abendroth goes L-E-L'	EUR	1.300,-
Iriepathie, CD 'Mehr Fragen als Antworten'	EUR	1.500,-
Jazz Big Band Graz, CD 'A Life Affair'	EUR	3.000,-
Jazz Orchester Tirol, CD	EUR	1.500,-
Jellybeat, CD 'you better believe us.'	EUR	1.000,-
Julia, CD 'Songs about Decay'	EUR	1.000,-
K3, CD 'geschüttelt ... nicht gerührt'	EUR	1.000,-

Kambis Kulture, CD 'Adouna – eine Welt'	EUR	1.000,-
KirK, CD	EUR	700,-
Klang der Stille, CD 'Warm Eyes' (Ali Angerer)	EUR	1.000,-
Kontext, CD 'Rückblende'	EUR	1.100,-
Kulturinitiative Kürbis Wies, CD der Band 'Thalia'	EUR	1.200,-
L'Ardeur, CD (Monika Trotz)	EUR	1.200,-
Leitner Matthias, CD 'Sieh mich an / Warum ich'	EUR	700,-
Lichtenberg Band, CD 'flimmern'	EUR	1.000,-
Loibner Bernhard, DVD 'Fragmented Memories'	EUR	1.500,-
Marktl Klemens, CD 'the challenge'	EUR	1.500,-
Metamorphosis, CD 'dip'	EUR	2.000,-
MICA, Open Music Distribution	EUR	5.000,-
Minx, CD 'pink panties'	EUR	1.000,-
Mon:Row, CD 'Mon:Row'	EUR	700,-
Mudfuzz, CD 'Mudfuzz'	EUR	1.000,-
Mühlbacher Christian, DVD '5.4.02 – Mühlbacher ...'	EUR	1.000,-
Muthspiel Wolfgang, CD 'That's all Daisy needs'	EUR	2.000,-
Naked Lunch, CD 'Songs for the Exhausted'	EUR	1.500,-
Neugebauer Helmut, CD 'Lop:Nor'	EUR	2.000,-
Nzwalker, CDs/EPs	EUR	2.000,-
Operator Spice, CD	EUR	1.200,-
Otto Sascha, CD 'stundenglas'	EUR	1.500,-
Outpost, CD 'time-based landscapes'	EUR	1.000,-
Pacheco, CD 'Pacheco'	EUR	1.500,-
Paier Klaus, CD 'Live vol. 1+2'	EUR	1.500,-
Paiva Fernando, CD 'Santos de Casa'	EUR	2.000,-
Piringer Jörg, CD 'vokál'	EUR	1.000,-
Poesis, CD 'Fox in Fables'	EUR	1.000,-
Portnoy, CD 'The Anatomy of Melancholy'	EUR	1.500,-
Preinfalk Gerald, CD 'Tan-go-go'	EUR	2.000,-
Pretty overdosed, CD	EUR	700,-
Profess, Debut-CD	EUR	1.000,-
Ptak / Gonsior, CD 'carlotta's portrait'	EUR	1.000,-
Pumali Panthers, CD 'Pumali Panthers'	EUR	1.000,-
Puntigam Werner, CD 'Blow & Order'	EUR	2.000,-
Puntigam Werner, CD 'mbirations'	EUR	1.000,-
Radikalkur, LP 'Jason'	EUR	1.000,-
Radio FRO, 2nd Generation Remix Contest	EUR	350,-
Ratka Marcus, CD 'Chameleon Changes'	EUR	1.500,-
Ratka Marcus, CD 'Zur eisernen Zeit'	EUR	2.000,-
Raumfisch, CD 'warp 10'	EUR	1.500,-
ReMotion Duo, CD 'orplid skies'	EUR	1.000,-
Robinsky Music, CD mit Werken von R. Saggiorato	EUR	1.500,-
Röda Kulturverein, Doppel-CD 'provinz#002'	EUR	500,-
Schwinn Frank, CD 'Faith'	EUR	1.500,-
See Saw, 'all the same'	EUR	1.500,-
Semmlerina, CD	EUR	1.000,-
Sergej Mohntau, CD/DVD 'Gummihandschuhdudelsack'	EUR	1.000,-
Siewert Martin ... , CD 'Die Instabilität der Symmetrie'	EUR	1.000,-
Siopao, CD	EUR	1.500,-
Soyka Walther, Solo-CD	EUR	1.500,-
Stoahoat & Bazwoach, CD 'a ruah is'	EUR	1.000,-
Tonto, CDs 2003	EUR	3.000,-
Toter roter Fisch, CD	EUR	700,-
Trio Süd, CD	EUR	1.500,-
Triosphere, CD 'Yu'	EUR	1.500,-
Trust, 'Wireheads'	EUR	1.000,-
Tumido, CD 'O.A.G'	EUR	1.000,-
Unison, Vinyl 'React:ions'	EUR	500,-
Upper Austrian Jazzorchestra, CD 'Deference to Anton Bruckner'	EUR	2.000,-
Urbanek Paul, CD 'Reverse composing', 'Hans Koller Concept 2'	EUR	1.500,-
Vasilic Nenad Balkan Band, Live-CD 'Joe Jack is back'	EUR	1.000,-
Vogel Alfred, CD 'Ankunft'	EUR	1.000,-

Weinberger Manfred Paul, 'Austria meets Canada III'	EUR	2.000,-
Weinkum Harald, CD 'a bass bolero'	EUR	1.500,-
Wiener Art Schrammeln, 'imma zu wenig und nimoes zu vüü'	EUR	1.500,-
Wiesbauer Wolfgang, CD 'Scrapyard Music'	EUR	1.000,-
Wisdom & Slime, EP 'Lost Files & Broken Mic'	EUR	1.000,-
Wohnzimmer Records, 'Litterbox', CD	EUR	1.000,-
Wohnzimmer Records, 'Ben Martin', CD	EUR	1.000,-
Wohnzimmer Records, 'data hero', CD	EUR	1.000,-
Ytterbium, CD 'perfectly happy'	EUR	1.000,-
5.3.2. Aufführungsförderungen	EUR	148.900,-
AKKU Steyr, Musikprogramm 2003	EUR	3.000,-
Amann Christoph, Studio-Konzerte 2003	EUR	3.000,-
Anchortronic free agency, 'stop.spot'	EUR	2.000,-
aRtonal, Konzerte 2003	EUR	2.700,-
Bogendorfer / Engelmayer, Bus	EUR	2.000,-
Chroma Verein, 'Soundgrube' im Blue Tomato	EUR	1.200,-
Cult Verein zur Förderung von Kunst und Kultur, Konzerte 2003	EUR	2.500,-
D'Akkordeon Kulturverein, 4. Int. Akkordeon Festival Wien 2003	EUR	5.000,-
D'Akkordeon Kulturverein, 5. Int. Akkordeon Festival Wien 2004	EUR	5.000,-
Davis Live Music Club, Konzerte 2003	EUR	2.000,-
Die Brücke, Konzerte 2003	EUR	1.000,-
Filip Klaus, Programm 'chazz'	EUR	1.000,-
GamsbART, 11. Austrian Soundcheck	EUR	3.000,-
INNtöne, Konzerte 2003	EUR	3.000,-
Inpotenza, 'peer2peer'	EUR	2.500,-
Jazz IT – Jazz im Theater, Konzerte 2003	EUR	5.000,-
Jazz Saalfelden GmbH., 25. Int. Jazzfestival Saalfelden	EUR	5.000,-
Jazzatelier Ulrichsberg, Konzerte 2003	EUR	3.000,-
KAPU Kulturverein, Konzerte 2003	EUR	7.000,-
KIM, Konzerte 2003	EUR	6.300,-
Kulturbad Verein, poolbar-festival #10	EUR	4.000,-
Kulturverein Schloss Wildberg, 'Royal electronics at the castle' 2003	EUR	5.000,-
Kulturverein Schloss Wildberg, 'Royal electronics at the castle' 2004	EUR	5.000,-
Limmitationes, Pogramm 2003	EUR	4.000,-
Musik Kultur St. Johann, Konzerte 2003	EUR	7.000,-
Nachtnebel Peter, Festival in Berlin	EUR	2.000,-
Narrendattel Kulturverein, 'Wienerlied und ?'	EUR	3.000,-
NÖ FestivalgesmbH., 'glatt & verkehrt' 2003	EUR	2.000,-
Nouvelle Cuisine Bigband, 'Post'	EUR	1.000,-
Porgy & Bess, Konzerte 2003	EUR	3.000,-
Röda Kulturverein, Konzerte 2003	EUR	7.500,-
Sargfabrik, Konzerte 2003	EUR	2.500,-
Sargfabrik, Konzerte 2004	EUR	2.000,-
Temp~Records (Backlab Verein), Festival '~temp 2003'	EUR	1.500,-
Theater am Spittelberg, Sommerprogramm 2003	EUR	2.000,-
Verein Dynamo, 'fluctuated rooms'	EUR	2.000,-
Verein O.R.F., Hotel Pupik, Realtime Composing 2003	EUR	5.400,-
Verein S.A.F.T, Konzerte 'Fluten' im Wasserturm	EUR	1.500,-
Voice Mania Kulturverein, Wien im Rosenstolz 2003	EUR	3.000,-
Voice Mania Kulturverein, Voice Mania 2003	EUR	5.000,-
Waschaecht Kulturverein, Konzerte 2003	EUR	7.300,-
Wiener Volksliedwerk, 'wean hean' 2003	EUR	5.000,-
Zone 11, Konzerte	EUR	3.000,-
5.3.3. Kleinlabelförderungen	EUR	18.000,-
aRtonal	EUR	5.000,-
Karate Joe	EUR	5.000,-
KIM	EUR	3.000,-
Mosz	EUR	5.000,-

5.3.4. Förderungen von Organisationen	EUR	40.220,-
EMO, 'EU Support to the Music Industry'	EUR	10.000,-
Leitblech Spoiler Office, Aktivitäten 2003	EUR	5.000,-
SR Archiv österr. Popularmusik, Aktivitäten 2003	EUR	11.220,-
Verband freier Radios Österreichs, Aktivitäten 2002	EUR	6.000,-
Verband freier Radios Österreichs, Aktivitäten 2003	EUR	5.000,-
Wiener Volksliedwerk, Aktivitäten 2003	EUR	3.000,-
5.3.5. Fort-/Ausbildungsförderungen	EUR	11.300,-
AMO Austrian Music Office, Hans Koller Preis 2003	EUR	2.000,-
ARGE Kultur Gelände Salzburg, 6. Int. Jazzseminar Salzburg	EUR	1.500,-
Gangoly Katja, Studium Hochschule Berlin	EUR	1.500,-
Kahr Michael, Studium Sydney Konservatorium	EUR	2.000,-
Reiter Martin, Studium New York	EUR	1.500,-
Riedler Ilse, Ausbildung in New York	EUR	1.600,-
Zecha Clemens, Studium Berklee College	EUR	1.200,-
5.3.6. Kompositionsförderungen	EUR	15.200,-
Elin, 'locked in space'	EUR	1.200,-
Fennesz Christian, 'Endless'	EUR	7.000,-
Klammer Josef, 'Dsmess'	EUR	1.000,-
Sharp Eleven, Konzertserie	EUR	1.000,-
Stotz Oliver, 'Der Kopf des Vitus Bering'	EUR	1.000,-
Vienna Five (Cech, Gottwald, Ratka, Schulze)	EUR	4.000,-
5.3.7. SKE-Jahresstipendien	EUR	20.000,-
Brokesch Susanne, Stipendium 2003	EUR	10.000,-
Zurbrügg Christina, Stipendium 2003	EUR	10.000,-

5.4. Zusammenfassung der bewilligten Kunst- und Kulturförderungen

	<i>2002 in EUR</i>	<i>2003 in EUR</i>
Allgemeine Förderungen	22.000,00	24.127,28
Förderungen zur Ersten Musik	153.141,00	261.260,00
Förderungen zur Unterhaltungsmusik	229.712,67	416.740,00
Summe der Kunst- und Kulturförderungen	404.853,67	702.127,28

©2004

AUSTRO MECHANA
Gesellschaft zur Wahrnehmung
mechanisch-musikalischer
Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.
Soziale und Kulturelle Einrichtungen
Ungargasse 11/9, 1030 Wien
Tel.: (01) 71 36 936
Fax: (01) 717 87-659
www.ske-fonds.at
markus.lidauer@aume.at
karin.schober-schaerf@aume.at



Staatlich genehmigte literarische Verwertungsgesellschaft (L.V.G.) reg. Gen. m. b. H.

Herrn
Min.Rat Mag. Johannes Hörhan
BKA Kunstsektion
Schottengasse 1
1010 Wien

Linke Wienzeile 18

A-1060 Wien

Telefon (+43) (1) 587 21 61

Fax (+43) (1) 587 21 61-9

e-mail: office@literar.at

Wien, 29. Juni 2004

Betrifft: GZ: BKA-200.003/0055-II/3/2004 – SKE-Bericht 2003

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

Der Stand der für SKE gewidmeten Mittel betrug zum 31. Dezember 2003 € 919.920,58. Den SKE wurden im Jahr 2003 26% der LVG-Anteile aus den Erträgen aus der Bibliothekstantieme zugeführt. Diese Zuführung wurde um 7,5% Spesen gekürzt.

	€	€
Stand 1.1.2003		919.920,58
Zuführung 2003	101.771,74	
Leistungen 2003	- 200.928,33	
Verwaltungskosten	- 7.632,88	
	<u>- 106.789,47</u>	<u>- 106.789,47</u>
Stand 31.12.2003		813.131,11

In der Bilanz zum 31. Dezember 2003 ist daher eine Verbindlichkeit aus der Widmung für SKE in der Höhe von € 813.131,11 ausgewiesen.



Leistungen im Jahr 2003:

1. „Anerkennungsprämien“ bzw. „Programmprämien für literarische Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit für Autoren und Literatur“ wurden in drei Klassen vergeben:

- a) je € 20.000,-- an GAV, IG Autoren, Österr. Ges. für Literatur, Österr. P.E.N.-Club (4)
- b) je € 14.000,-- an Podium-Literaturkreis Schloß Neulengbach, Salzburger Literaturforum Leselampe, Vorarlberger Autorenverband (3)
- c) je € 7.000,-- an Ö.D.A. Österr. DialektautorInnen und –archive, Übersetzergemeinschaft (2)

insgesamt für derartige Prämien somit € 136.000,--.

2. Abschluß von Er- und Ablebensversicherungen (Versicherungssumme € 15.000,--, Laufzeit zehn Jahre) an weitere fünf Verlegerpersönlichkeiten. Im Berichtsjahr wurden Zahlungen für derartige Versicherungen in Höhe von € 62.052,10 aus den SKE geleistet.

3. Mitgliedsbeitrag beim internationalen Dachverband der Verwertungsgesellschaften € 1.247,03.

4. Zuschuß zur Veranstaltung eines Milo Dor-Symposiums € 1.629,20.

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass für die LVG eine Verpflichtung zur Schaffung von sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen (Art II Abs 6 2. Satz UrhGNov 1980) nicht besteht, da die Leerkassettenvergütung nicht zu ihrem Wahrnehmungsbereich gehört. Vielmehr werden die SKE in der LVG freiwillig geführt.

Mit freundlichen Grüßen

LVG

ppa. Prof. Mag. Franz-Leo Popp

Literar - Mechana

Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte

Gesellschaft m. b. H.

literar
mechana

Linke Wienzeile 18

A-1060 Wien

Telefon (+43) (1) 587 21 61

Fax (+43) (1) 587 21 61-9

e-mail: office@literar.at

Herrn
Min.Rat Mag. Johannes HÖRHAN
BKA - II/3 Kunstsektion
Schottengasse 1
1014 Wien

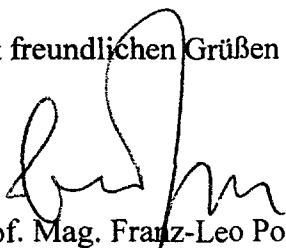
Wien, 29. Juni 2004

Betrifft: GZ: BKA-200.003/0055-II/3/2004

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

In der Beilage senden wir Ihnen den SKE-Bericht 2003 der Literar-Mechana und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


Prof. Mag. Franz-Leo Popp

literar mechanica

I. AUSMASS DES AUFGKOMMENS

Die Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften, sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen zu schaffen, und diesen den überwiegenden Teil der Gesamteinnahmen aus der Leerkassettenvergütung zuzuführen, ergibt sich aus Art II Abs 6 UrhGNov 1980.

Zwischen den an der Leerkassettenvergütung beteiligten Verwertungsgesellschaften wurde am 19.12.2003 eine Aufteilungsvereinbarung getroffen, die für die einzelnen Kategorien von Trägermaterial verschiedene Verteilungsschlüssel vorsieht. Basis für die Neuaufteilung war eine gemeinsam in Auftrag gegebene Marktuntersuchung. Die Anteile der Literar-Mechana betragen in den Bereichen Video und Audio analog weiterhin 12,9% bzw. 7%, im Bereich Audio digital 1%.

Die Literar-Mechana und alle anderen Verwertungsgesellschaften, denen die Genehmigung zur Geltendmachung von Leerkassettenvergütungsansprüchen erteilt wurde, haben die Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH damit betraut, ihre Ansprüche gesammelt wahrzunehmen.

Laut Abrechnung der Austro-Mechana betrugen die auf die Literar-Mechana entfallenden Bruttoanteile im Jahr 2003 € 888.653,72. Davon entfallen 51% auf sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (SKE).

Gemäß Beschlüssen des Aufsichtsrates werden ferner 10% der Erträge aus der Schulbuchvergütung und 3% der Erträge aus der Reprographievergütung den SKE zugeführt. Laut Gewinn- und Verlustrechnung 2003 betrugen die Erträge aus der Schulbuchvergütung € 380.689,89 (+57,4%). Die Gesamterträge aus der Reprographievergütung (Literar-Mechana, VBK und Musikedition) betrugen € 5.046.715,16 (-8,8% im Vergleich zu 2002); auf die Literar-Mechana entfallen davon € 4.451.417,41.

Der Aufsichtsrat hat weiters beschlossen, die Inkassogebühr, die die Literar-Mechana vom Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) bezieht, zur Gänze den SKE zu widmen und ferner aus den frei gewordenen Reserven weitere € 171.928,24.

Die Verwaltungskosten einschließlich der Inkassospesen werden pauschaliert mit 7,5 % gerechnet.

	Erträge EUR	Anteil SKE EUR	Anteil SKE EUR
KSVF-Inkassovergütung 2003	219.615,13	100%	219.615,13
frei gewordene Reserven	171.928,24	100%	171.928,24
Schulbuchvergütung 2003	380.689,89	10%	38.068,99
Leerkassettenvergütung 2003	888.653,72	51%	453.213,40
Reprographievergütung 2003	4.451.417,41	3%	133.542,52
			1.016.368,28
- 7,5% Verwaltung			- 76.227,62
SKE Zuführung 2003 netto			940.140,66

Die Zuführung des Betrages von € 940.140,66 zu den SKE erfolgte zum 31.12.2003.

Über die Vergabe der Mittel entscheidet grundsätzlich der Aufsichtsrat. Er hat sich im Berichtsjahr in fünf Sitzungen eingehend mit SKE-Anträgen befaßt und bei der Vergabe der Werkzuschüsse aus dem Jubiläumsfonds sowie der Dramatiker- und Drehbuchstipendien Vorschläge unabhängiger Beiräte eingeholt. In dringenden Fällen entscheidet der Geschäftsführer im Rahmen der vom Aufsichtsrat beschlossenen Richtlinien.

II. VERWENDUNG DES AUFKOMMENS

	EUR	EUR	EUR
1. Werkzuschüsse aus dem Jubiläumsfonds			137.350,00
2. Dramatiker- und Drehbuchstipendien			7.850,18
3. Zuschüsse an Autoren			
a) einmalige Unterstützungen	144.727,68		
b) Krankenversicherung, Arzt	13.449,06		
c) Rechts-, Steuerberatung	11.630,49		
d) Lebensversicherungen	78.574,40		
	<u>248.381,63</u>		248.381,63
4. Wohnungen			
a) Wien-Hietzing			
Einrichtung	1.017,43		
Betriebskosten	3.720,34		
	<u>4.737,77</u>	4.737,77	
b) Altaussee			
Einrichtung	8.678,84		
Betriebskosten	7.250,55		
	<u>15.929,39</u>	15.929,39	
c) Wien-Margareten			
Einrichtung/Instandhaltung	2.108,40		
Erträge aus Vermietung	- 4.987,81		
	<u>- 2.879,41</u>	- 2.879,41	
d) Venedig			
Einrichtung/Anschaffung	549,60		
Betriebskosten	10.565,89		
	<u>11.115,49</u>	11.115,49	
		<u>28.903,24</u>	28.903,24
5. Dr. Erich Bielka-Stiftung			25.498,44
6. Wissenschaftliche Untersuchungen			28.347,40
7. Verlagsförderung und Lektorat			0,00
8. Beiträge an Interessenvertretungen			37.440,14
9. Förderung von Veranstaltungen, Projekten und Verbänden			102.347,63
10. Förderung urheberrechtlicher Fachliteratur			3.803,31
Leistungen im Jahr 2003			619.921,97

SKE-Bericht 2003

- 4 -

literar
mechana

Die in den Büchern der LITERAR-MECHANA enthaltenen Verbindlichkeiten aus der Widmung für SKE stellen sich wie folgt dar:

	EUR
Stand 1.1.2003	1.512.351,01
SKE Zuführung 2003 netto	940.140,66
Abschreibung	- 1.199,04
Verteilung 2003	- 619.921,97
Stand 31.12.2003	1.831.370,66

Im Anlagevermögen der LITERAR-MECHANA entfallen auf SKE die Anteile an den bebauten Grundstücken in Wien-Hietzing (Wattmannngasse 14), in Altaussee (Fischerndorf 56), in Wien-Margareten (Zentagasse 16) und in Venedig (San Polo 989), die vier Eigentumswohnungen und deren Einrichtung. Sie sind in der Bilanz zum 31. Dezember 2003 mit einem Buchwert von € 61.192,81 enthalten.

Die verfügbaren Mittel ergeben sich wie folgt:

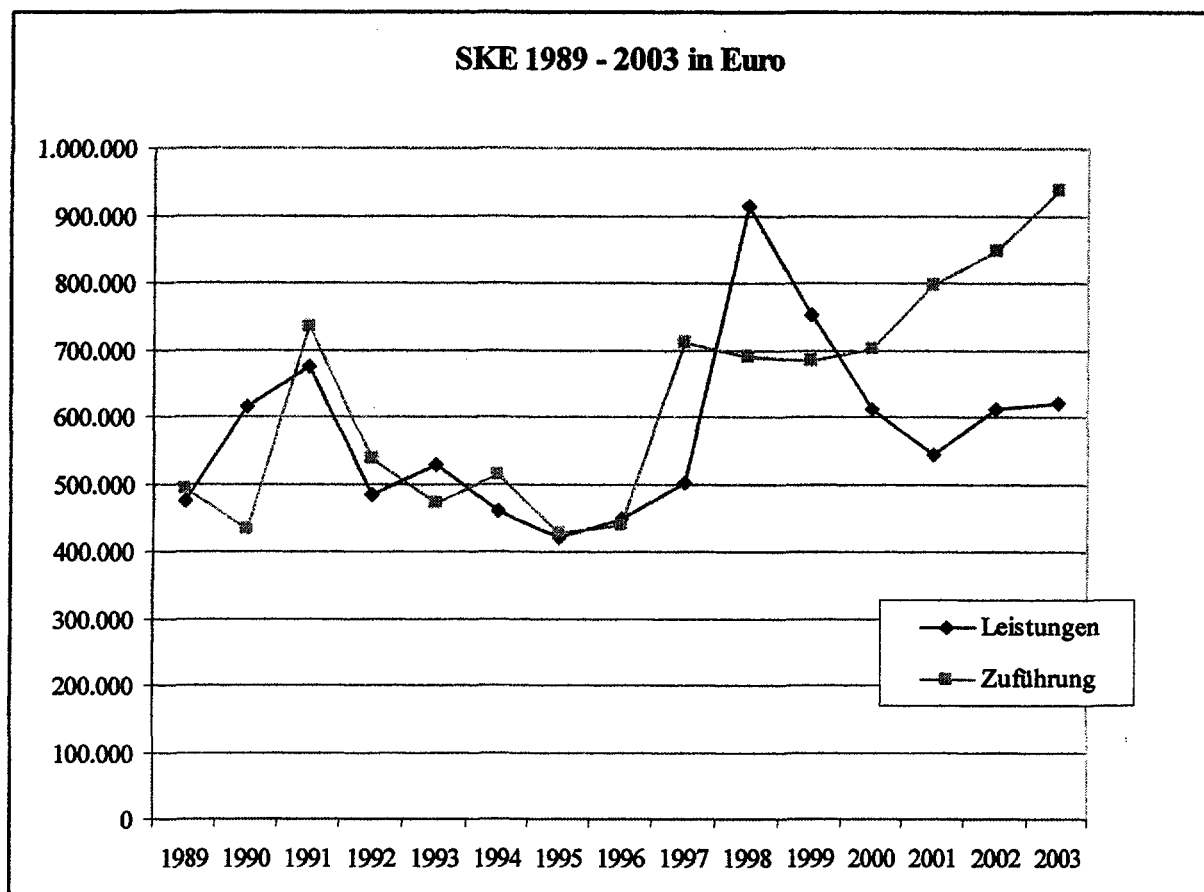
	EUR
Verbindlichkeiten	1.831.370,66
davon gebunden im Anlagevermögen	- 61.192,81
Stand 31.12.2003	1.770.177,85

Wien, 4. Mai 2004


Prof. Mag. Franz-Leo POPP
Geschäftsführer

ANHANG ZUM SKE - BERICHT 2003

Entwicklung in den letzten fünfzehn Jahren:



Insgesamt betrugen die Leistungen in den Jahren 1989 bis 2003 € 8,66 Mio, die Zuführung betrug € 9,42 Mio.

Erläuterungen zu II. (Verwendung des Aufkommens)

zu 1. Jubiläumsfonds 2002/2003

Martin Amanshauser, Xaver Bayer, Lucas Cejpek, Werner Herbst, Daniel Kehlmann, Waltraud Mitgutsch, Corinna Proszegger, Kathrin Röggla, Sabine Scholl, Franz Schuh, Peter Truschner (11)

Jubiläumsfonds 2003/2004

Peter Campa, Nikolaus Glattauer, Waltraud Haas, Heidi Heide, Barbara Neuwirth, Martin Prinz, Peter Rosei, Manfred Rumpl, Margit Schreiner und Julian Schutting (10)

zu 2. Drehbuchstipendien 2003/2004

Daniela Ellmauer, Lilly Jäckl, Barbara Graser und Manfred Rebhandl (4)

zu 3. a) einmalige Unterstützungen

Essam Abou-Seif, Susanne Alge, Gerda Anger-Schmidt, Bettina Balaka, Regina Ballinger, Johann Barth, Raoul Bilgten, Eva-Maria Bisinger, Marielies Blaskovich, Georg Bydlinski, Jose Anibal Campos, Doreen Daume, Linda DeMeritt, Milo Dor, Stephan Eibel, Helmut Eisendle, Franz Fluch, Dietmar Füssel, Werner Geier, Helma Giannone, Elisabeth Grotz, Egyd Gstättner, Waltraud Haas, Friedrich Hahn, Peter Henisch, Wolfgang Hermann, Helmut Hofmüller, Vintila Ivanceanu, Gerhard Jaschke, Günther Kaip, Walter Kappacher, Marusa Krese, Johanna König, Georg Kövary, Ludwig Laher, Jaques Lajarrige, Burkhard Loidolt, Florica Madritsch, Janko Messner, Peter Millard, Wilfried Ohms, Florian Pauer, Alfred Polansky, Egon A. Prantl, Cora Prissnitz, Elisabeth Reichart, Katharina Riese, Willy Riemer, Franz Rinner, Gordana Rothstein, Camillo Schaefer, Günther Schatzdorfer, Brigitte Schwaiger, Josef Schweikhardt, Helmut Seethaler, Norbert Silberbauer, Clemens K. Stephina, Walter Strolz, Bosko Tomasevic, Lotte Treffer, Liesl Ujvary, Gerhard Ulbrich, Dragan Velikic, Elisabeth Wäger-Häusle, Hansjörg Waldner, Peter Waterhouse, Robert Weninger, Alexander Widner, Gernot Wolfgruber, Christine Zintzen (70)

zu 3. b) Krankenversicherung und Arztkosten

Peter Berecz, Hans Gigacher, Claus Homschak, Gert Jonke, Dzevad Karahasan, Georg Kövary, Hubert F. Kulterer, Jakov Lind, Florian Pauer, Manfred Pichler, Rolf Rettberg, Michael Scharang, Gerhard Ulbrich, Renato Vecellio (14)

zu 3. c) Rechts- und Steuerberatung

Div. Rechtsberatungen durch Dr. Walter, Regina Ballinger, Helmut Eisendle, Franz Innerhofer, Gennadi Kagan, Susanne Messner-Ayoub, Brigitte Schwaiger, Herbert Wadsack

zu 3. d) Lebensversicherungsprämien

Rosa Artmann, Ruth Aspöck, Manfred Chobot, Elfriede Czurda, Gustav Ernst, Lilian Faschinger, Götz Fritsch, Hans Gigacher, Anselm Glück, Marianne Gruber, Reinhard P. Gruber, Elfriede Hammerl, Ingram Hartinger, Peter Henisch, Elfriede Hüngsberg-Jelinek, Bernhard Hüttenegger, Gerhard Jaschke, Nils Jensen, Gert Jonke, Konstantin Kaiser, Michael Köhlmeier, Monika Köhlmeier-Helfer, Gerhard Kofler, Werner Kofler, Franz Krahberger, Fritz Lehner, Dorothea Löcker, Waltraud Anna Mitgutsch, Felix Mitterer, Kurt Hugo Neumann, Helmuth A. Niederle, Thomas Northoff, Ernst Nowak, Monika Pelz, Wilhelm Pevny, Ingrid Puanigg, Katharina Riese, Peter Rosei, Robert Schindel, Franz Schuh, Brigitte Schwaiger, Christine Schwarz, Marlene Streeruwitz, Jutta Treiber, Peter Turrini, Christian Wallner, Gernot Wolfgruber, Werner Wüthrich, Susanne Zanke (49)

zu 4. Wohnungen

Die Wohnungen in Wien-Hietzing, Altaussee und Venedig stehen vorrangig haupt- und freiberuflichen Schriftstellern für Arbeits- bzw. Erholungsaufenthalte zur Verfügung. Die Wohnung in Wien-Margareten ist an eine Schriftstellerin vermietet.

zu 5. Dr. Erich Bielka-Stiftung

Instandhaltung des Hauses Bräuhof 53, Grundlsee, Gestaltung und Pflege des Gartens sowie Betriebskosten. Die beiden Appartements stehen Schriftstellern für Arbeits- bzw. Erholungsaufenthalte zur Verfügung.

zu 6. Wissenschaftliche Untersuchungen

IMAS-Studie (Computer-CDR), Gutachten Prof. Walter (StPGNov), Gutachten Prof. Holoubek (Schiedsstelle), Fessel-GfK (Marktdaten Scanner) (4)

zu 8. Beiträge an nationale und internationale Interessenvertretungen

CISAC, ECA, IFRRO (3)

zu 9. Förderung von Veranstaltungen, Projekten und Verbänden

Österr. Gesellschaft f. Literatur, ECA, IG Autoren, IG Österr. Dokumentarfilmschaffender, Kulturverein Schäffergasse, OÖ Kulturvermerke, Welttag des Buches, Hauptverband des Österr. Buchhandels, Österr. Zeitschriften- und Fachmedienverband, Erika Mitterer Gesellschaft, Drehbuchforum Wien, Kunsthaus Muerz, Österr. Schriftstellerverband, Symposium Milo Dor, Zeitschrift SALZ, Theater YBY, Drehbuchpreis der Wiener Filmakademie, Maria Rasumovsky (Übersetzungsprojekt), Judith Estermann (Literaturprojekt „Anna Mitgutsch, leuchtend erzählen, Fragmente“), Manuela Mätzener („Traute Foresti: Poesie mein Leben“), Ingrid Knaus („Tagebuchaufzeichnungen. Die Zeit mit Franz Innerhofer“)

zu 10. Förderung urheberrechtlicher Fachliteratur

Ufita, GRUR, GRUR International, Quellen des Urheberrechts, Medien und Recht, Österr. Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Parnass, LexisNexis Verlag, Nomos Verlag, Verlag Manz, Verlag Linde, Luchterhand Verlag, Pressehandbuch, Verlagsförderung in Österreich, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

* * *

**Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H.**

LSG, Schreyvogelgasse 2/5, A-1010 Wien

BUNDESKANZLERAMT
Abteilung II/3
Schottengasse 1
1014 Wien

Schreyvogelgasse 2/5
A-1010 Wien
T: +43 (1) 535 60 35
F: +43 (1) 535 51 91
E: ifpi@ifpi.at

Wien, 2004-06-30

Leerkassettenbericht der LSG
Geschäftsjahr 2003
GZ: BKA-200.003/0055-II/3/2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 9.6.2004 sowie auf die Entschließung des Nationalrates vom 2.7.1986, betreffend die Durchführung der UrhGNov 1980 i.d.F. der UrhGNov 1986, übergeben wir nachfolgend den detaillierten Bericht der LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H. über die Bildung und Verwendung des SKE-Fonds im Geschäftsjahr 2003:

I. Gesetzliche Grundlagen

Mit der UrhGNov 1980 wurde ein Vergütungsanspruch betreffend unbespieltes Ton- und Bildtonträgermaterial zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten in Österreich eingeführt.

Regelungen für die Verteilung der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung durch die österreichischen Verwertungsgesellschaften wurden durch Art.II Abs.6 UrhGNov 1980 i.d.F. UrhGNov 1986 statuiert.

II. Betriebsgenehmigung

Mit Bescheid des BMUK (Jetzt: BKA Sektion für Kunstangelegenheiten) vom 29.6.1994, 32.629/5-IV/1/94, i.d.F. des Bescheides vom 12.12.1996, GZ 11.122/15-III/1/96 wurde der LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H. die nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz erforderliche Betriebsgenehmigung im gegebenen Zusammenhang erteilt.

Die Einnahmen der LSG aus der Leerkassettenvergütung werden, ebenso wie sämtliche anderen Einnahmen der LSG, im Verhältnis 50:50 zwischen den von der LSG vertretenen Rechteinhabergruppen der Tonträgerhersteller und der ausübenden Künstler aufgeteilt. Sowohl die Bildung der SKE-Fonds, als auch die Verwendung der Fondsmittel erfolgt getrennt und eigenständig auf Produzenten- und Interpretenseite. Die Dotierung des SKE-Fonds sowohl der LSG-Interpreten als auch der LSG-Produzenten erfolgt mit 51 % der Einnahmen aus Leerkassettenvergütung.

III. Richtlinien

Zur Umsetzung der Regelungen in Art.II Abs.6 der UrhGNov 1980 i.d.F. der UrhGNov 1986 hat die LSG Richtlinien erlassen, die als Anlage ./1 (Allgemeine Richtlinien der LSG-Interpretenverrechnung/ÖSTIG) und Anlage ./2 (Richtlinien für die Förderung österreichischer Audioproduktionen und österreichischer Musikvideos aus dem SKE-Fonds der LSG-Produzentenverrechnung) angeschlossen sind.

IV. Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung 2003

Verwendung dieser Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke

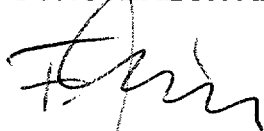
Anlage ./3 gibt in Pkt. 1 die Einnahmen der LSG aus der Leerkassettenvergütung im Geschäftsjahr 2003 unter Berücksichtigung der gebildeten Rückstellungen zum 1.1.2003 bzw. zum 31.12.2003 detailliert an.

Die Verwendung dieser Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke im Geschäftsjahr 2003 sind in Pkt. 2 der Anlage ./3 getrennt nach einzelnen Kategorien von Zuwendungen unter Angabe der Empfänger bzw. der geförderten Projekte ausgewiesen.

Für ergänzende Informationen und Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**LSG - WAHRNEHMUNG VON LEISTUNGS-
SCHUTZRECHTEN GES.M.B.H.**



Dr.F. Medwenitsch

Anlagen ./1 bis ./3

**Oesterreichische Interpretengesellschaft
(OESTIG)**

REGULATIV FÜR SKE-FONDS

(Regulativ SKE-Fonds.doc)

Vergabe von finanziellen Unterstützungen und Subventionen aus den zweckgebundenen Mitteln für kulturelle und soziale Leistungen.

In Anwendung des Art. II, Abs. 6, Urhg.-Nov. 1980 (Leerkassettenabgabe / Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch), werden 51% der anteiligen OESTIG / LSG-Einnahmen für soziale und kulturelle Leistungen verwendet.

Antragstellung

Mitglieder der OESTIG haben die Möglichkeit, schriftliche Anträge an das Präsidium der OESTIG zu stellen, die, wenn sie dem Regulativ entsprechen, der Generalversammlung bzw. dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die beiden vorerwähnten Gremien können, unter Berücksichtigung des Bedarfs und nach Maßgabe der vorhandenen Mitteln, unpräjudizielle Beschlüsse fassen.

Bei positiver Erledigung wird dem/der Antragsteller/in auferlegt, über den tatsächlichen Verwendungszweck Rechnung zu legen.

Regulativ

1. Nachwuchsförderung:

Ankauf von Musikinstrumenten und Lehrbedarf über Ansuchen von Musikhochschulen, Konservatorien und Musikschulen.

Förderung von Konzertveranstaltungen und Wettbewerben, die der Nachwuchsförderung dienen.

Anlage ./1**2. Arbeitsplatzsicherung:**

Maßnahmen zur Sicherung des Arbeitsplatzes in Verbindung eines kulturellen und sozialen Auftrages.

Rechtsberatung im Leistungsschutz.

Mitgliederinformation.

Symposien.

Pirateriebekämpfung.

Publikationen und Gutachten.

3. Interessensverbände:

- a) Unterstützung durch Mitgliedsbeiträge
- b) Beteiligung an Maßnahmen zur Festigung der urheberrechtlichen Stellung des Künstlers
- c) Projektförderung im Zusammenhang mit anderen Verwertungsgesellschaften

4. Kollektive und individuelle Unterstützung für aktive und nichtaktive Mitglieder:

Kollektive Unterstützung in Form von finanziellen Zuschüssen zur Erhaltung der den Interpreten zur Verfügung stehenden Erholungsheime.

Individuelle Unterstützung für Notfälle bei Krankheit oder Verlust eines Dauerarbeitsplatzes.

**Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H.**

Schreyvogelgasse 2/5
A-1010 Wien
T: +43 (1) 535 60 35
F: +43 (1) 535 51 91
E: ifpi@ifpi.at

Anlage /2

**RICHTLINIEN FÜR DIE FÖRDERUNG
ÖSTERREICHISCHER AUDIOPRODUKTIONEN
AUS DEM KULTURFONDS DER LSG-PRODUZENTEN
UND
ÖSTERREICHISCHER MUSIKVIDEOS
AUS DEM KULTURFONDS DER VBT**

1. Die Mitglieder des Beirates der LSG, welche die Tonträgerproduzenten vertreten, beschließen jährlich einen bestimmten Betrag, der für die Förderung von österreichischen Audio-produktionen aus dem Kulturfonds der LSG-Produzenten zur Verfügung steht. Der Vorstand der VBT beschließt dies für die Förderung österreichischen Musikvideos aus dem Kulturfonds der VBT.
2. Bezugsberechtigte der LSG können beim Geschäftsführer der LSG-Produzentenverrechnung Förderungsanträge hinsichtlich a) einbringen, Bezugsberechtigte der VBT beim Geschäftsführer der VBT Förderungsanträge hinsichtlich b). Diese Anträge haben jedenfalls zu enthalten:

a) Audioproduktionen:

- Name des Komponisten/Textautors/Verlags
- Name des/der Interpreten
- Label, auf dem der Tonträger in Österreich erscheint
- Titel des Albums und Track-Liste
- 1 Belegexemplar
- Auflistung anderer Förderungsanträge
- Kopien von Rechnungen über im Inland entstandenen Produktionskosten

b) Musikvideos:

- Name des Komponisten/Textautors/Verlags
- Name des/der Interpreten
- Label, auf dem das Video bzw. der Tonträger in Österreich erscheint
- Titel und gegebenenfalls Version des Stücks
- ein kurzes Drehbuch
- eine Kalkulation
- Liste anderer Förderungsanträge

bei bereits abgeschlossenen Produktionen zusätzlich

- Belegexemplar
- Kostenaufstellung/Nachkalkulation

Voraussetzung für jede Förderung von Audioproduktionen (Longplay) und Musikvideos ist, dass die Audio- bzw. Videoproduktion in Österreich hergestellt wird und die an der Herstel-

lung federführend Beteiligten Österreicher sind. Der Tonträgerhersteller muss einen Wahrnehmungsvertrag mit der LSG, der Rechteinhaber am Video einen solchen mit der VBT abgeschlossen haben.

3. a) Audioproduktionen:

Gefördert werden österreichische Albenproduktionen, wobei pro Bezugsberechtigtem und Kalenderjahr maximal ein (1) Projekt gefördert werden kann. Jedem Bezugsberechtigten steht als Höchstbetrag für die Förderung derjenige Anteil an dem gesamten für ein Kalenderjahr bewilligten Förderungsbudget zu, welcher dem Vergütungsanteil des Bezugsberechtigten im letzten abgerechneten Kalenderjahr entspricht, mindestens jedoch € 218,--, wobei solche Förderungsbeträge als Promotion- bzw. Präsentationszuschüsse zu verstehen sind.

b) Musikvideos:

Die Förderung für Musikvideos aus dem VBT Kulturfonds beträgt pauschal € 730,-- pro Bezugsberechtigtem und Jahr bei einem Anteil an der letzten VBT-Repatriierung bis 10% bzw. pauschal € 1.820,-- pro Bezugsberechtigtem und Jahr bei einem Anteil über 10%.

4. Nach Ende der Produktion bzw. der Dreharbeiten, spätestens jedoch 3 Monate nach Förderungszusage, ist dem Geschäftsführer LSG-Produzentenseite bzw. der VBT eine Abrechnung über die Herstellungskosten der Audio- bzw. Videoproduktion sowie ein Belegexemplar zu übersenden. Der Geschäftsführer kann den Beirat LSG-Produzenten bzw. den Vorstand der VBT mit dieser Abrechnung befassen. Die Frist von 3 Monaten kann vom Geschäftsführer der LSG bzw. der VBT verlängert werden.

Der Bezugsberechtigte kann gegen Entscheidung des Geschäftsführers an die Mitglieder des Beirates der LSG, welche die Tonträgerproduzenten vertreten, bzw. an die Mitglieder des VBT Vorstandes berufen, deren Entscheidung endgültig ist.

Der Förderungsbetrag wird erst nach Abschluss der Audio- bzw. Videoproduktion und Vorlage der Abrechnung und nur unter der Voraussetzung ausbezahlt, dass die Richtlinien erfüllt worden sind.

Wien, im Mai 2000
richtl/SKERL lsg/vbt (2000)

Anlage ./ 3 zum Bericht vom 30.06.2004

Seite 1

1. Einnahmen der LSG GmbH. aus der Leerkassettenvergütung im Jahr 2003

Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 1.1.2003		1.533.987,25
Leerkassettenvergütung 2003 :	4.383.738,28	
SKE-Dotierung LSG-Interpreten	1.117.853,26	
SKE-Dotierung LSG-Produzenten	1.117.853,26	
Gesamt-Dotierung	<u>2.235.706,52</u>	
abzüglich Verwaltungskosten	<u>-223.570,65</u>	
Zugang 2003 netto		2.012.135,87
Verbrauch 2003		-918.328,43
Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 31.12.2003		<u>2.627.794,69</u>

2. Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke im Jahr 2003**Musikförderung**

Musiksymposion 2003	56.804,12	
Philharmonie Marchfeld	25.000,00	
OMEGA-Projekt	24.000,00	
Österr. Note	20.000,00	
Österr. Komponistenbund	18.000,00	
Vereinigung österr. Kurorchester	17.000,00	
Kurorchester Bad Hall	15.000,00	
Herbert von Karajan-Centrum	10.488,00	
Musikergilde	10.000,00	
JazzZeit	8.000,00	
Tiroler Landestheater	8.000,00	
Gesellschaft d.Freunde Wiener Oboe	7.800,00	
1. Frauen-Kammerorchester	7.500,00	
Gesellschaft f. Musiktheater	7.000,00	
Wiener Concert-Verein	7.000,00	
Gesellschaft d. Freunde Klangforum	7.000,00	
Gesellschaft Musiktheater	7.000,00	
IG Komponisten Salzburg	6.000,00	
Internat. Sommerakademie	6.000,00	
Tag der Musik - Konzerte in Schloß Grafenegg	5.814,00	
Carinthischer Sommer	5.500,00	
Projekt Meisterklasse	5.000,00	
Verein Wiener Volkskunst	5.000,00	
Vienna Classic Players	5.000,00	
Wiener Sinfonietta	5.000,00	
Internat. Orchesterinstitut Attergau	4.400,00	
Ost-West Musikfest	4.073,00	
Wettbewerb Wienerlied-Interpretation	4.000,00	
Junge Philharmonie Wien	4.000,00	
Weihnachts-CD	3.000,00	
Wiener Kammerchor	3.000,00	
ConAnima Musiktage Ernstbrunn	3.000,00	
Musica Juventutis	2.000,00	
OÖ Streichervereinigung	1.200,00	
Kulturverein Oberschützen	1.100,00	
Gesangsverein "Cantabene"	1.000,00	
Brunnlechner (Mozart-Konzert)	<u>500,00</u>	
insgesamt		<u>330.179,12</u>

Seite 2

Audioförderung österreichischer Produktionen

insgesamt		59.489,85
-----------	--	------------------

Soziale Förderungen

Künstler helfen Künstlern	20.000,00	
Ausbildungshilfe	5.000,00	
C.M. Ziehrer-Haus (Welleminsky-Fonds)	4.203,43	
		29.203,43

Sonstige Förderungen

Amadeus Austrian Music Award	213.131,36	
Austria Top 40	14.535,00	
PopKomm 2003	11.634,00	
MIDEM 2003	11.634,00	
Druckkostenbeiträge	10.416,67	
SR -Archiv	7.000,00	
Theaterbörse NÖ	5.000,00	
ARGE Kreativwirtschaft	3.100,00	
Rechtsgutachten Verwertungsgesellschaftengesetz	1.300,00	
ICC Austria	365,00	
insgesamt		278.116,03

**Förderung des internationalen und österr. Urheberrechts
Internationale Organisationen**

insgesamt		93.000,00
-----------	--	------------------

Bekämpfung von Musikpiraterie

Personal- u. Sachkosten	77.717,00	
Gerichts- u. Verfahrenskosten	50.623,00	
insgesamt		128.340,00

Verbrauch 2003 insgesamt		918.328,43
---------------------------------	--	-------------------

**Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton**

Schreyvogelgasse 2/5
A-1010 Wien
T: +43 (1) 535 60 35
F: +43 (1) 535 51 91
E: ifpi@ifpi.at

VBT, Schreyvogelgasse 2/5, A-1010 Wien

BUNDESKANZLERAMT
Abteilung II/3
Schottengasse 1
1014 W i e n

Wien, 2004-06-30

Leerkassettenbericht der VBT
Geschäftsjahr 2003
GZ: BKA-200.003/0055-II/3/2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 9.6.2004 sowie auf die Entschließung des Nationalrates vom 2.7.1986, betreffend die Durchführung der UrhGNov 1980 i.d.F. der UrhGNov 1986, übergeben wir nachfolgend den detaillierten Bericht der VBT Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton (im folgenden „VBT“) über die Bildung und Verwendung des SKE-Fonds im Geschäftsjahr 2003:

I. Gesetzliche Grundlagen

Mit der UrhGNov 1980 wurde ein Vergütungsanspruch betreffend unbespieltes Ton- und Bildtonträgermaterial zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten in Österreich eingeführt.

Regelungen für die Verteilung der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung durch die österreichischen Verwertungsgesellschaften wurden durch Art.II Abs.6 UrhGNov 1980 i.d.F UrhGNov 1986 statuiert.

II. Betriebsgenehmigung

Mit Bescheid des BMUK (Jetzt: BKA Sektion für Kunstangelegenheiten) i.d.F. vom 12.12.1996, GZ 11.122/15-III/1/96 wurde der VBT die nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz erforderliche Betriebsgenehmigung im gegebenen Zusammenhang erteilt.

Die VBT vertritt die Rechte Musikvideos, das sind definitionsgemäß Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchem Werke der Tonkunst und mit Werken der Tonkunst verbundene Sprachwerke und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist. Musikvideos werden in aller Regel von den Produzenten der jeweiligen Musikaufnahmen produziert. Sie sind eine exakt abgrenzbare Repertoirekategorie und die Bezugsberechtigten der VBT sind – in ihrer Eigenschaft als Tonträgerhersteller – jeweils auch Bezugsberechtigte der LSG.

Die VBT ist aufgrund ihrer Betriebsgenehmigung hinsichtlich der ihr zustehenden Ansprüche auf Leerkassettenvergütung insofern eingeschränkt, als die VBT diese Ansprüche ihrer Bezugsberechtigten nicht eigenständig gegenüber den Zahlungspflichtigen vertreten darf. Die derzeitige Betriebsgenehmigung zwingt die VBT dazu, die von ihr gesammelten Ansprüche ihrer Rechteinhaber in die VAM - Verwertungsgesellschaft Audiovisuelle Medien einzubringen, die dann von der VAM mitverwertet werden. Die Verteilung an ihre Bezugsberechtigten ist dann wieder Aufgabe der VBT.

III. Keine (!) Einnahmen der VBT aus Leerkassettenvergütung in 2003

Kritische Anmerkung zur Zwangsgemeinschaft der VBT mit der VAM Verwertungsgesellschaft Audiovisuelle Medien

Wir halten die oben beschriebene zwangsweise „Untermiete“ der VBT bei der VAM für verfehlt, sachlich nicht begründet und für die Bezugsberechtigten der VBT massiv nachteilig. Das Geschäftsjahr 2003 führt dies mehr als deutlich vor Augen, denn die VBT hat von der VAM – die sehr wohl Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung bezogen hat – weder einen Anteil noch ein Akonto auf ihren Anteil erhalten.

Es konnte daher seitens der VBT in 2003 keine Dotierung des SKE-Fonds und auch keine Ausschüttung aus dem Titel Leerkassettenvergütung an die Bezugsberechtigten erfolgen. Eine aus Sicht der VBT und ihrer Bezugsberechtigten sehr unerfreuliche Bilanz.

Hintergrund dieser kritischen Entwicklung ist der offensichtlich nach wie vor ungelöste Aufteilungsstreit zwischen den Filmgesellschaften VAM und VDFS, der unsere Bezugsberechtigten unmittelbar – und negativ – betrifft, den sie aber weder selbst hervorgerufen haben, noch lösen können.

Die nach langwierigen Verhandlungen am 18.12.2001 auf unbestimmte Zeit geschlossene Aufteilungsvereinbarung zwischen VAM und VBT – sie wirkte bis auf das Jahr 1997 zurück (!) – wurde von der VAM bereits zum frühestmöglichen Kündigungsstermin (31.12.2002) wieder aufgekündigt. Im letzten Vertragsjahr (2002) hat die VAM mit dem Hinweis auf die offene Aufteilung zwischen ihr und der VDFS gegenüber der VBT nur mehr akontiert, seit 2003 erfolgt nicht einmal mehr eine Akontierung.

Die jeweils mit 25.6.2002 datierte Vertragskündigung der VAM sowie ein Schreiben der VAM in dem die mittlerweile nahezu unüberblickbare Situation im Filmbereich dargelegt wird, liegen zur Information bei.

Wir erläutern diese Situation deshalb ausführlich, weil eine Herauslösung der VBT aus der Zwangsgemeinschaft mit der VAM, die sich keinesfalls bewährt hat, für uns unumgänglich ist und bei der Reform des österreichischen Verwertungsgesellschaftenrechts zu berücksichtigen sein wird.

IV. Richtlinien

Die Geschäftsführung der VBT erfolgt in Verwaltungseinheit mit der Produzentenseite der LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H. Die Richtlinien zur Umsetzung der Regelungen in Art.II Abs.6 der UrhGNov 1980 i.d.F. der UrhGNov 1986 sind daher der Einfachheit halber in die entsprechenden Richtlinien der LSG (Richtlinien für die Förderung österreichischer Audioproduktionen aus dem Kulturfonds der LSG-Produzenten und österreichischen Musikvideos aus dem Kulturfonds der VBT) integriert (siehe Anlage ./3 zum Bericht der LSG).

V. Verwendung rückgestellter Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke im Geschäftsjahr 2003

In der Anlage zu diesem Schreiben sind in Pkt. 1 die gebildeten Rückstellungen zum 1.1.2003 bzw. zum 31.12.2003 aufgeschlüsselt. Mangels neuer Einnahmen konnten im Geschäftsjahr 2003 lediglich rückgestellte Dotierungen für soziale und kulturelle Zwecke verwendet werden, die in Pkt. 2 der Anlage getrennt nach Arten von Zuwendungen ausgewiesen sind.

Für ergänzende Informationen und Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

VBT Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton



Dr.F. Medwenitsch
Geschäftsführer

Anlage

Anlage zum Bericht vom 30.06.2004

1. Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung im Jahr 2003 VBT

Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 1.1.2003			106.950,38
Leerkassettenvergütung 2003	0,00		
SKE-Dotierung		0,00	
abzüglich Verwaltungskosten		<u>0,00</u>	
Zugang 2003 netto			0,00
Verbrauch 2003			<u>-18.100,00</u>
Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 31.12.2003			<u><u>88.850,38</u></u>

2. Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke im Jahr 2003

Förderung österreichischer Musikvideoproduktionen

5.100,00

Bekämpfung von Musikpiraterie

Personal- u. Sachkosten	5.000,00	
Gerichts- u. Verfahrenskosten	<u>8.000,00</u>	
		<u><u>13.000,00</u></u>

Verbrauch 2003 insgesamt **18.100,00**



VERWERTUNGSGESELLSCHAFT
FÜR AUDIOVISUELLE MEDIEN
STAATLICH GENEHMIGTE VERWERTUNGSGESELLSCHAFT

NEUBAUGASSE 25
A-1070 WIEN
TEL. 1 / 526 43 01
TELEFAX 1 / 526 43 01-13

DVR 0472999
ATU 16359303

Einschreiben
VBT
Verwertungsgesellschaft
Bild und Ton
Schreyvogelgasse 2/5
1010 Wien

Wien, 25. Juni 2002
VBTKÜ25062002

**Vereinbarung V.A.M.-VBT
Kündigung per 31.12.2002**

Sehr geehrter Herr Dr. Medwenitsch!

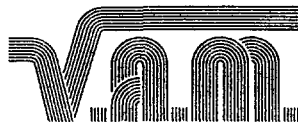
Wir teilen Ihnen mit, dass der Vorstand der V.A.M. in seiner letzten Sitzung den Beschluss gefasst hat, die Vereinbarung zwischen der V.A.M. – der VBT vom 18.12..2001 gem. Punkt 7. per 31.12.2002 zu kündigen. Unser Rechtsanwalt, Hr. Dr. Wallentin, hat Ihnen dies ja bereits im Dezember 2001 angekündigt.

Unsererseits sind wir aber daran interessiert, dass möglichst rasch, jedenfalls noch vor dem 1.1.2003 eine neue Vereinbarung zwischen unseren Gesellschaften abgeschlossen wird. Zwecks Vereinbarung eines Gesprächstermins werden wir uns im Herbst 2002 mit Ihnen in Verbindung setzen.

Wir verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Komm.Rat Dr. Veit Heiduschka
Präsident



VERWERTUNGSGESELLSCHAFT
FÜR AUDIOVISUELLE MEDIEN
STAATLICH GENEHMIGTE VERWERTUNGSGESELLSCHAFT

Einschreiben
VBT
Verwertungsgesellschaft
Bild und Ton
Schreyvogelgasse 2/5
1010 Wien

NEUBAUGASSE 25
A-1070 WIEN
TEL. 1 / 526 43 01
TELEFAX 1 / 526 43 01-13

DVR 0472999
ATU 16359303

Wien, 25. Juni 2002
VBT25062002

Vereinbarung V.A.M.-VBT

Sehr geehrter Herr Dr. Medwenitsch!

Wir beziehen uns auf die zwischen der V.A.M. und der VBT abgeschlossene Vereinbarung vom 18.12.2001 und übersenden Ihnen beiliegend die Abrechnungen gem. Pkt. 3.1. „Leerkassettenvergütung“ und „SKE“ für das Jahr 2001 sowie die (Teil)Abrechnungen gem. Pkt. 3.2. „Kabel- und Satellitenvergütung“ und SKE für die aufgrund der Satzung eingegangenen Nachabrechnungen für die Jahre 1998-2000.

Da die VDFS die Aufteilungsvereinbarung gegenüber der V.A.M. per 31.12.2001 gekündigt hat, bedeutet dies auch, dass die V.A.M. die Abrechnungen gem. Punkt 3.1. für das Jahr 2002 vorläufig nicht durchführen kann. Wie Sie wissen, versucht die Austro Mechana einen ersten Gesprächstermin mit allen Verwertungsgesellschaften zu koordinieren.

Wie Ihnen weiters bekannt sein wird, gibt es noch keine Einigung zwischen der V.A.M. und der VDFS für den Anteil der Filmschaffenden an den Einnahmen aus der Kabel- und Satellitenvergütung ab dem Jahre 2001. Die V.A.M. hat daher für den Bereich Kabel keine Verteilungszuweisung vorgenommen sondern hat ~~die von der Literar Mechana weitergeleiteten Beträge als a conto Zahlungen verbucht.~~ Aus diesem Grund ist es der V.A.M. nicht möglich, eine Abrechnung gegenüber der VBT gem. Punkt 3.2. der Vereinbarung vorzunehmen.

Gleichzeitig übersenden wir Ihnen auch die Belastung für das Schiedskommissionsverfahren gem. Vereinbarung-

Für etwaige Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Komm.Rat Dr. Veit Heiduschka
Präsident



An das
 Bundeskanzleramt
 Sekt. für Kunstangelegenheiten

Schottengasse 1
 1014 Wien

MA

**II. Sektionsleitung
 Kunstangelegenheiten**
 Eing.: 02. JUNI 2004

bearbeitet von:
 Dkfm. Schröder
 DW: 19
 WT-Code: 206396

24.05.2004

**Abt. II/1, Östig, Österr. Interpretengesellschaft,
 Vorlage von Unterlagen betreffend Leerkassettenvergütung
 für das Geschäftsjahr 2003**

Meine Mandantin, die ÖSTIG - Österr. Interpretengesellschaft, hat mich beauftragt, das Schreiben betreffend Verwertungsgesellschaften, Entschließung des Nationalrates vom 2.7.1986 (Durchführung der Urheberrechtsgesetznovelle) zu erledigen.

Ich gestatte mir daher, in der Anlage zwei Aufstellungen zu übermitteln, aus denen die Ermittlung der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung nach Umrechnung auf die für soziale und kulturelle Zwecke zustehenden 51 % zu ersehen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dkfm. Schröder

A-2563 Pottenstein
 Gutensteiner Straße 8
 Tel.: 0 2672/824 40
 Fax: 0 2672/824 40 22
 e-mail: schroeder@schroeder.at

A-2331 Vösendorf
 Schlossplatz 1
 Tel.: 01/69 856 74
 Fax: 01/69 856 74 22
 e-mail: schloss@schroeder.at

Dkfm. Harald Schröder, beeideter Buchprüfer, Steuerberater,
 Wirtschaftstreuhänder • Unternehmensberater
 Sparkasse Pottenstein Kto-Nr.: 000-003327, BLZ 20245
 Raika Guntramsdorf Kto-Nr.: 1.450.550, BLZ 32250
 UID: ATU 19256800 • Internet: <http://www.schroeder.at>

Bestände 2003 laut Urheberrechtsgesetznovelle

Zugang 1-12/2003 x)	130.000,00
- Verwaltungskosten	<u>-6.500,00</u>
	<u>123.500,00</u>
davon 51 %	<u>62.985,00</u>
Stand 1.1.2003	29.503,85
+ Zuweisung	62.985,00
- Rückstellung für Rückzahlung 2001+2002	-39.500,00
freiwilliger Zufluss von Kabel - TV	20.000,00
- Verwendung	<u>-61.836,01</u>
	<u>11.152,84</u>

x) Für das Jahr 2003 wurde nur acto gezahlt, die Verhandlungen mit den einzelnen Verwertungsgesellschaften sind noch nicht abgeschlossen.

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT ÖSTIG

Verwendung Leerkassetten Audio-Video, CDR und
Kabel-TV 2003

Auszahlung aus dem SKE-Fonds 2003

	<i>kulturell</i>	<i>sozial</i>
Mitgliedsbeitrag, ESTA 2003, Lehrer f. Saiteninstrumente	120,00	
OÖ Streichervereinigung Mitgliedsbeitrag	40,00	
Musik der Jugend, Mitgliedsbeitrag 2002	363,36	
Entwurf eines Berufsbildes von Schauspielerinnen 2003 IFES		13.850,00
Subvention Kunsthaus Mürzzuschlag	20.000,00	
Kurmusikverband Bad Hall	18.000,00	
Österreichische Gesellschaft für zeitgenössische Musik, Förderung	3.633,64	
Verfahrenskosten austro mechana		85,43
Franz Sirowy-Fonds		1.090,09
Subvention Gewerkschaft KMSFB	1.873,61	
Mitgliedsbeitrag österreichischer Musikrat	150,00	
Mitgliedsbeitrag ESTA	120,00	
Subvention Zierer Haus		2.134,88
Musik der Jugend, Mitgliedsbeitrag	375,00	
	44.675,61	17.160,40
61.836,01		



VERWERTUNGSGESELLSCHAFT
FÜR **AUDIOVISUELLE MEDIEN**
STAATLICH GENEHMIGTE VERWERTUNGSGESELLSCHAFT

Einschreiben

Herrn

Ministerialrat Mag. Johannes Hörhan
Bundeskanzleramt
Sektion für Kunstangelegenheiten
Schottengasse 1
1014 Wien

NEUBAUGASSE 25
A-1070 WIEN

TELEFON +43 (0)1 / 526 43 01
TELEFAX +43 (0)1 / 526 43 01-13

e-mail: vam-wien@aon.at
www.vam.cc

Wien, 15. Juni 04
VAM/BKASKEBER2003

GZ: BKA – 200.003/0055-II/3/2004
Verwertungsgesellschaften,
Entscheidung des Nationalrates vom 2. Juli 1986
betreffend Durchführung der Urheberrechtsgesetz-Novelle,
Leerkassettenbericht 2003

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Mag. Hörhan!

Wir erlauben uns, Ihnen anbei den Bericht über die „Sozialen/kulturellen Einrichtungen (SKE) der V.A.M.“ für das Geschäftsjahr 2003 samt Beilagen zu übermitteln. Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass trotz Verhandlungen die Aufteilungsfrage zwischen der V.A.M. und der VDFS für die Einnahmen Leerkassettenvergütung und Kabelweiterleitung/-sendung noch nicht abgeschlossen sind. Der Vorstand der V.A.M. hat sich in der 122. Vorstandssitzung damit befasst und beschlossen, für den Bereich Leerkassettenvergütung aus Vorsichtsgründen die Berechnung der Zuweisung 2003 nur in einer Minimalhöhe und für den Bereich Kabelweiterleitung/-sendung keine Zuweisung 2003 vorzunehmen.

Wir können Ihnen aber die erfreuliche Mitteilung machen, dass der Abschluss der Vereinbarung zwischen der V.A.M. und der VDFS unmittelbar bevorsteht.

Wir bitten um Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Komm.Rat Dr. Veit Heiduschka
Präsident

Beilagen

13.04.2004/SKEBER03.DOC

Bericht über die
Sozialen/kulturellen Einrichtungen (SKE) der V.A.M.
Geschäftsjahr 2003

1. Allgemeines

1.1. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Art II Abs 6 UrhG Nov 1980 i d F d Nov 1986) und der vom Vorstand der V.A.M. dementsprechend gefassten Beschlüsse, wurde den SKE im Jahre 2003 ein Betrag von € 406.488,87 zugeführt; dies entspricht 51 % der vorläufigen inländischen Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung 2003* und 51% der vorläufigen inländischen Einnahmen aus der Nachabrechnung Leerkassettenvergütung 2002*(abzüglich Verwaltungskosten in Höhe von 7%), zuzüglich der 5%igen Zuweisung aus den Einnahmen „Bibliothekstantiemen“, zuzüglich der nachträglichen 2%igen Zuweisung Kabelweiterleitung/-sendung für die Jahre 1999 u. 2000 und der zuzüglich angefallenen Zinsen in Höhe von insgesamt € 41.571,35 (2002 € 66.323,47). Für den Bereich Kabelweiterleitung/-sendung 2003 erfolgte wie im Jahre 2002 aufgrund der zwischen der V.A.M. und der VDFS nicht geklärten Aufteilungsfrage keine Zuweisung.

1.2. Über die Verwendung der Mittel aus den SKE entschied der Vorstand der V.A.M., der bei seinen Entscheidungen die "Richtlinien zur Verwaltung der Mittel aus den SKE der V.A.M." in ihrer jeweils gültigen Fassung (Beilage 1) zu beachten hat.

1.3. Insgesamt wurden im Jahre 2003 im Rahmen der SKE 33 Anträge in sechs Vorstandssitzungen behandelt.

*Aufteilungsfrage zwischen V.A.M. und VDFS ungeklärt, daher Berechnung der Zuweisung aus Vorsichtsgründen nur in einer Minimalhöhe.

2. Finanzielle Entwicklung SKE 2003

2. 1. Durch Überträge aus Vorjahren betrugen
die **Mittel aus der Widmung für SKE**
am **1.1.2003** (lt. Bilanz)

€ 1.424.273,24*

hievon bezahlt an VBT (Verwertungsgesellschaft
Bild und Ton)

./. € 27.768,90
€ 1.396.504,34

Im Jahre 2003 wurden im Rahmen der SKE Mittel
in Höhe von insgesamt
verbraucht

./. € 445.062,00

Durch die Zuweisung 2003 **
in Höhe von
ergeben sich **Mittel**

+ € 406.488,87

für die SKE per **31.12.2003** (lt. Bilanz) in Höhe von

€ 1.357.931,21

2.2. Von diesem Betrag sind durch im Jahre 2003
gegebene verbindliche Zusagen an Dritte bzw.
verbindlich beschlossene Zweckwidmungen, die jedoch
erst in Folgeperioden zahlungswirksam werden,
zum Stichtag 31.12.2003 bereits

./. € 393.709,74

gebunden,
sodaß unter Berücksichtigung entsprechender noch
offener Zweckwidmungen aus Vorperioden
in Höhe von

./. € 851.030,19
€ 113.191,28

per **31.12.2003** im Rahmen der SKE zur **Weiterführung**
bestimmte Mittel in Höhe von

vorhanden sind.

* In diesem Betrag sind die "VERBINDLICHEN ZUSAGEN UND ZWECKWIDMUNGEN"
per 1.1.2003 in der Höhe von € 1.334.682,03 enthalten.

**Siehe Punkt 1.1.

3. Mittelverwendung 2003

Die im Jahre 2003 geleisteten Zahlungen, gegenüber Dritten abgegebenen verbindlichen Zusagen und verbindlich beschlossenen Zweckwidmungen, gliedern sich im einzelnen wie folgt:

3.1. Zahlungen 2003

3.1.1. Soziale Zuschüsse

3.1.1.1. Altersversorgungszuschüsse (19 Empfänger)	€ 220.100,06	
3.1.1.2. Refundierung Krankenversicherungsprämien (für 2001/2002) (10 Empfänger)	€ 18.168,20	
3.1.1.3. Ehrenpensionen (8 Empfänger)	€ 47.517,96	
3.1.1.4. Sozialer Notfall	€ 3.000,00	€ 288.786,22

3.1.2. Kulturelle Förderungen

3.1.2.1. *Präsentation österr. Filme im In- und Ausland*

3.1.2.1.1. Austrian Film Commission	€ 50.510,00
3.1.2.1.2. DIAGONALE	€ 18.200,00
3.1.2.1.3. Intern. Tourismus filmfestival	€ 5.087,00
3.1.2.1.4. Industriefilm Forum	€ 2.180,00

3.1.2.2. *Interessenverbände*

3.1.2.2.1. Verband Österr. Film- und Videoproduzenten € 46.596,00

3.1.2.3. *Nachwuchsförderung/Fortbildung*

3.1.2.3.1. Exkursion der Klasse Produktion
Universität f. Musik u.
Darstellende Kunst € 5.000,00

3.1.2.3.2. Basiskurse „LECTURES“
Drehbuchforum Wien € 1.000,00

3.1.2.4. *Sonstiges*

3.1.2.4.1. Rechtsberatungskosten (3) € 17.500,00

3.1.2.4.2. Bewahrung historischen Film-
materials (Umkopierungskosten
von Filmen/Filmarchiv
Österreich) € 7.267,28

3.1.2.4.3. Europ. Medieninstitut
Mitgliedsbeitrag u.
Reisekosten (1) € 2.935,50 € 156.275,78

Summe 3.1. € 445.062,00

4. Verbindliche Zusagen und Zweckwidmungen

4.1. Verbindliche Zusagen und Zweckwidmungen 2003

4.1.1. Soziale Einrichtungen

4.1.1.1. Altersversorgungszuschüsse und

Altersversorgungszuschüsse ehrenhalber

€ 256.304,25

4.1.1.2. REF. KV 2003

€ 21.801,85

4.1.1.3. Soziale Notfälle

€ 3.633,64

4.1.2. Kulturelle Förderungen

4.1.2.1. Präsentation österr. Filme im In- und Ausland

4.1.2.1.1. Austrian Film Commission

€ 50.000,--

4.1.2.2. Interessenverbände

4.1.2.2.1. Verband Österr. Film- und Videoproduzenten

€ 47.470,--

4.1.2.3. Sonstiges

4.1.2.3.1. Bewahrung historischen Film- materials (Umkopierungskosten von Filmen/Filmarchiv Osterreich)	€	8.500,00	
4.1.2.3.3. Intern.Tourismusfilmfestival	€	5.000,00	
4.1.2.3.4. Industriefilm Forum	€	1.000,00	
Summe 4.1.			€ 393.709,74

4.2. Verbindliche Zusagen/Zweckwidmungen aus Vorperioden

4.2.1. Soziale Einrichtungen

4.2.1.1. Soziale Vorsorge	€	686.754,79	
4.2.1.2. Altersversorgungszu- schüsse 1999 - 2002	€	164.275,40	

Summe 4.2.			€ 851.030,19
Gesamt (3. und 4.)			€ 1,689.801,93

5. Entwicklung SKE 2003

Stand SKE 1.1.2003 (lt. Bilanz)			./.	€ 1,424.273,24
hievon bezahlt an VBT			./.	€ 27.768,90
Zuführung 2003(brutto)	€ 433.955,78			
Verwaltungskosten	./.	„ 27.466,91	+	€ 406.488,87
Verbrauch (Zahlungen)			./.	€ 445.062,00
Stand SKE 31.12.2003 (lt. Bilanz)				€1,357.931,21
Verbindliche Zusagen, Zweckwidmungen 2003			./.	€ 393.709,74
Verbindliche Zusagen, Zweckwidmungen aus Vorperioden			./.	€ 851.030,19
Stand SKE (zur Weiterführung bestimmt) 31.12.2003				€ 113.191,28

VAM/A:SKERA
8.2.1995

**Richtlinien
für die
sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE)
der Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien (V.A.M.)
vom 1. März 1995**

- Allgemeiner Teil -

1. Rechtliche Grundlagen der SKE

1. 1. Auf Grund der UrhG Nov 1980 (i.d.F.d. BG Bl 375/1986) ist die V.A.M. (Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien; Betriebsgenehmigungsbescheid des BMUKS vom 24.2.1982 Zl 24325/15/41a/82 und vom 31.12.86 Zl 24.325/17/IV/43/86) verpflichtet, sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (SKE) zu schaffen.

1. 2. Diesen Einrichtungen ist, einer gesetzlichen Verpflichtung entsprechend, der überwiegende Teil der (inländischen) Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung (§ 42 UrhG), abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten, zuzuführen. Darüberhinaus können auch Teile der sonstigen (Lizenz)Einnahmen der V.A.M. diesen Einrichtungen zugeführt werden; einschlägigen, internationalen Gepflogenheiten entsprechend, soll dieser Anteil jeweils 10 % dieser Einnahmen nicht übersteigen.

1. 3. Auf Leistungen aus den SKE, welcher Art auch immer, besteht kein bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder sonst durchsetzbarer Anspruch von Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. oder sonstiger Personen. Als Wahrnehmungsberechtigter im Sinne dieser Richtlinien gilt jeder Rechteinhaber/Berechtigte, der mit der V.A.M. einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat und in der Verteilung der V.A.M. berücksichtigt worden ist. Sofern in den Richtlinien Fristen (z.B. gem. Punkt 4.1.) vorgesehen sind, reicht es zur Wahrung dieser Frist aus, daß an den Wahrnehmungsberechtigten eine Zahlung hinsichtlich eines zumindest für die Dauer der betreffenden Frist zurückliegenden Verteiljahres geleistet worden ist. Die Vergabe kann überdies immer nur nach Maßgabe vorhandener Mittel erfolgen. Auf Leistungen besteht weiters, sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach, auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der V.A.M. ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

1. 4. Die Verwaltung der SKE, insbesondere die Vergabe von Mittel im Rahmen der SKE, hat nach festen, vom Vorstand beschlossenen und in geeigneter Weise veröffentlichten Richtlinien zu erfolgen. Eine Änderung dieser Richtlinien kann nur durch einstimmigen Beschluß sämtlicher amtierender Vorstandsmitglieder erfolgen.

1. 5. Die V.A.M. ist überdies verpflichtet, jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten im Rahmen der SKE an die Staatsaufsichtsbehörde, das Bundesministerium für Unterricht und

Kunst (BMUK), zur weiteren Berichterstattung an den Nationalrat, zu übermitteln.

2. Verwaltung der SKE

2. 1. Die Verwaltung der SKE hat durch den Vorstand der V.A.M. zu erfolgen, der hierfür jedoch einen eigenen Unterausschuß ("Sozial- und Kulturausschuß"), dem zumindest die Hälfte der Vorstandsmitglieder angehören muß, einsetzen kann.

2. 2. Soweit im folgenden nicht anders bestimmt, werden sämtliche Entscheidungen im Rahmen der Verwaltung der SKE von dem nach Punkt 2.1. eingesetzten Ausschuß endgültig getroffen. Der Ausschuß hat jedoch dem Vorstand laufend Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten. Durch Beschluß des Vorstandes kann im vorhinein allerdings festgelegt werden, daß über einzelne Arten von Zuschüssen/Förderungen überhaupt oder bei Überschreiten bestimmter Betragsgrenzen, nur der Vorstand entscheiden kann. Beschlußfassungen, mit welchen diese Richtlinien abgeändert werden, können jedenfalls nur vom Vorstand getroffen werden. Darüberhinaus kann der Ausschuß jederzeit beschließen, daß ein konkreter Antrag dem Vorstand zur Beschlußfassung vorgelegt wird, der sodann endgültig darüber entscheidet.

2. 3. Der Ausschuß hat einen Vorsitzenden zu wählen und faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die zumindest viermal pro Jahr, in annähernd gleichen zeitlichen Abständen, abzuhalten sind. Zur Beschlußfassung reicht jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Ausschuß(Vorstands)-mitglieder anwesend sein muß. Eine Delegierung von Stimmen ist möglich. Insofern die Beschlußfassung Angelegenheiten eines Ausschußmitgliedes betrifft, ist dieses nicht stimmberechtigt.

2. 4. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können vom Vorstand einzelne genau bestimmte oder bestimmbare Arten von Zuschüssen/Förderungen und/oder Höchstbeträge für einzelne Arten von Zuschüssen/Förderungen, festgelegt werden, über deren Vergabe vom Vorsitzenden des Sozial- und Kulturausschusses auch alleine entschieden werden kann. Keinesfalls können darunter aber Zuschüsse/Förderungen fallen, hinsichtlich derer eine Beschlußfassung gemäß Punkt 2.2. dem Vorstand vorbehalten ist bzw. wurde. Der Vorsitzende hat über solche Entscheidungen dem Ausschuß in der nächstfolgenden Sitzung zu berichten.

2. 5. Für die finanzielle Gebarung der SKE sind innerhalb der V.A.M. Buchhaltung eigene SKE-Konten einzurichten.

2. 6. Die im Rahmen der SKE zur Verfügung stehenden Mittel sind gesondert vom übrigen Vermögen der V.A.M. zu veranlagern und in der Bilanz unter einer eigenen Position "Verbindlichkeit aus der Widmung für soziale und kulturelle Zwecke" auszuweisen.

2. 7. Soweit dies zweckmäßig erscheint, hat die V.A.M. im Rahmen der SKE die Zusammenarbeit mit anderen (in- und

ausländischen) Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, zu suchen.

2. 8. Die von der V.A.M. im Rahmen der SKE gesetzten Aktivitäten, getroffenen Entscheidungen und gefaßten Beschlüsse, können jeweils in geeigneter Weise auch in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

3. Dotierung der SKE

3. 1. Im Rahmen des von der Generalversammlung der V.A.M. zu genehmigenden Rechnungsabschlusses über ein Rechnungsjahr ist, über Vorschlag des Vorstandes, festzulegen, in welcher Höhe Mittel, dieses Rechnungsjahr betreffend, den SKE zuzuführen sind. Diese Mittel stehen sodann ab dem der (bilanziellen) Zuführung folgenden Jahr zur Verwendung zur Verfügung.

3. 2. Bis auf weiteres sind den SKE 51 % der inländischen Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung (§ 42 UrhG), abzüglich eines Betrages in Höhe von 10 %, der als Verwaltungskosten in Abzug zu bringen und den allgemeinen Verwaltungskosten der V.A.M. anzurechnen ist, sowie 5 % bis höchstens 10 % der inländischen Einnahmen aus sonstigen Lizenzen (Vergütungsansprüchen), zuzuführen.

3. 3. In einem Jahr nicht verbrauchte Mittel sind in der Position "Verbindlichkeit aus der Widmung für soziale und kulturelle Einrichtungen" in der Bilanz auszuweisen und in Folgejahren zur Gänze widmungsgemäß für soziale und kulturelle Zwecke im Sinne dieser Richtlinien zu verwenden. Dadurch kann auch Vorsorge getroffen werden für unerwartete Notfälle und für Zeiträume, in denen Erträge nicht oder nur in geringerem Ausmaß zu erwarten sind. Der Vorstand kann beschließen, zur Sicherung der Erbringung insbesondere von sozialen Zuschüssen einen Deckungsstock zu bilden. In einem Jahr für besondere Zwecke gewidmete und in diesem Jahr hierfür nicht oder nicht zur Gänze verbrauchte Mittel können im Folgejahr auch für andere Zwecke im Rahmen der SKE, vorrangig jedoch für solche, die der zuletzt erfolgten Zweckwidmung am meisten entsprechen, verwendet werden.

3. 4. Entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen sind die Mittel der SKE für soziale und kulturelle Zwecke zu verwenden, wobei für Fälle der Mittelknappheit eine Rangordnung derart vorzusehen ist, daß zunächst die sozialen Bedürfnisse abgedeckt werden können und erst dann kulturelle Förderungen berücksichtigt werden. Kulturelle Förderungen können nur gegeben werden, wenn die Mittelverwendung im Interesse des österreichischen Filmschaffens liegt. Keinesfalls kann unter diesem Titel aber eine Subvention von notleidenden Unternehmen erfolgen.

4. Grundsätze der Mittelverwendung

4. 1. Grundsätzlich können Zahlungen nur an natürliche und juristische Personen erbracht werden, deren Wohnsitz/Unternehmenssitz in Österreich liegt, die eine zumindest zwölfjährige, der Antragstellung unmittelbar vorangehende,

ununterbrochene Tätigkeit im Bereich des Filmschaffens nachweisen können, diese in Österreich ausüben bzw. ausgeübt haben und die mindestens bereits seit zwölf Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragstellung ohne Unterbrechung Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. sind sowie vor Gewährung einer Leistung aus den SKE bereits im Rahmen der laufenden (Lizenz)Verteilung der V.A.M. Zahlungen erhalten haben. In Fällen von Unternehmensauflösungen, Umgründungen, Unternehmenszusammenschlüssen etc. sind die sich daraus ergebenden Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen. In sachlich begründeten Fällen kann jedoch von einem oder mehreren der vorstehend angeführten Erfordernisse abgesehen werden (z.B. in sozialen Härtefällen; im Rahmen der Ausbildungsförderung; bei allgemeinen Förderungsmaßnahmen sowie insbesondere in den Fällen des Punktes 4.2.).

4. 2. Ist eine juristische Person, die die Bedingungen gem. Punkt 4.1. erfüllt, Wahrnehmungsberechtigter der V.A.M., kann diese im Rahmen der Gewährung von Sozialzuschüssen in begründeten Fällen eine natürliche Person namhaft machen, an welche Leistungen im Rahmen der SKE erbracht werden sollen (insbes. bei Altersversorgungszuschüssen, Refundierung von Krankenzusatzversicherungsprämien). Die so namhaft gemachte Person muß jedoch, zumindest während der gemäß Punkt 4.1. erforderlichen Zugehörigkeit der juristischen Person als Wahrnehmungsberechtigter der V.A.M., in einem persönlichen Naheverhältnis zu dieser juristischen Person stehen bzw. gestanden sein (z.B. Gesellschafter (Eigentümer); Geschäftsführer; Prokurist; oder in einer vergleichbaren qualifizierten Stellung bzw. Funktion) und überdies, soweit anwendbar, die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen (an natürliche Personen) erfüllen. Wäre eine solche Namhaftmachung erforderlich und geschieht diese durch die hiezu an sich berechnete juristische Person nicht, kann eine solche natürliche Person auch von der V.A.M. bestimmt werden. In besonderen Fällen (z. B. Unternehmenswechsel) können Ausnahmen gemacht werden.

4. 3. Die Bewilligung von Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen werden bzw. hat die VAM einen entsprechenden Rückforderungsanspruch hinsichtlich allenfalls bereits ausbezahlter Mittel. Dasselbe gilt, wenn vom Antragsteller oder anderen Beteiligten unvollständige oder unwahre Angaben gemacht werden, um Zuschüsse zu erhalten. Davon unberührt bleiben allfällige weitere rechtliche Konsequenzen.

4. 4. Durch eine Zusage übernimmt die V.A.M. grundsätzlich nicht die Planung und/oder Durchführung von Vorhaben; ihr obliegt nur die Entscheidung über Anträge, die Auszahlung der Mittel und die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung. Soweit im Einzelfall nicht anders beschlossen, beansprucht die V.A.M. auch keinerlei wie immer gearteten Rechte an geförderten Vorhaben und keine Beteiligung an deren wirtschaftlichem Ertrag. Die V.A.M. kann sich jedoch die Mitwirkung an der Vertragsgestaltung gegenüber Nutzern (insbesondere im Rahmen der Herstellförderung) vorbehalten.

4. 5. Die Verwendung der Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

4. 6. Über die widmungsgemäße Verwendung der von der VAM ausbezahlten Beträge sind über Verlangen der V.A.M. binnen

angemessener Frist geeignete Nachweise (Zahlungsbelege; Abrechnungen; etc.) zu erbringen. Im übrigen hat die V.A.M. das Recht, die Abrechnungen durch einen Buchsachverständigen ihrer Wahl überprüfen zu lassen. Sollte sich dabei herausstellen, daß von der V.A.M. erhaltene Mittel gänzlich oder teilweise zweckwidrig verwendet wurden, hat der Zahlungsempfänger, unbeschadet einer allfälligen Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich der gewährten Zuschüsse, die Kosten dieser Überprüfung zu tragen.

4. 7. Genehmigte Zuschüsse stehen dem Begünstigten zur Gänze zur Verfügung, auch wenn sie nur teilweise im Jahr der Zusage abgerufen werden und sind insoweit grundsätzlich unbeschränkt vortragsfähig. In begründeten Fällen kann hievon jedoch eine Ausnahme gemacht werden.

4. 8. Für eine ordnungsgemäße Versteuerung der von der V.A.M. aus Mitteln der SKE erhaltenen Beträge (Leistungen) hat ausschließlich der (Zahlungs)Empfänger Sorge zu tragen.

5. Antragstellung

5. 1. Anträge um Zuerkennung von Sozialzuschüssen/Förderungen müssen grundsätzlich begründet werden und sind schriftlich, ausschließlich an die Adresse der V.A.M. zu richten, und unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Dem Antrag sind sämtliche zweckdienlichen und entsprechenden Unterlagen, wobei alle schriftlichen Nachweise tunlichst im Original beizubringen sind, beizulegen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der V.A.M., wobei von eingereichten Originalunterlagen allenfalls auch Kopien von der V.A.M. angefertigt und zurückbehalten werden können. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Entscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingebracht. In Ausnahmefällen kann jedoch eine bedingte Zusage gegeben werden, die bei Nichterfüllung der dabei gesetzten Auflagen oder Bedingungen wieder erlischt. Wird ein Zuschuß für ein Vorhaben beantragt, für welches Förderungen auch bei sonstigen, dritten Personen, Unternehmen oder Institutionen beantragt werden, so sind allen Personen, Firmen oder Förderungsinstitutionen, die ein Vorhaben (mit)finanzieren sollen, die gleichen, das Vorhaben beschreibende Unterlagen vorzulegen. Mit der Antragstellung nimmt der Antragsteller weiters zustimmend zur Kenntnis, daß zur Überprüfung seiner Antragsunterlagen projektbeschreibende und personenbezogene Daten, insbesondere mit Förderungsinstitutionen des In- und Auslandes, mit denen die V.A.M. zusammenarbeitet, elektronisch gespeichert, verarbeitet und ausgetauscht werden können. Die V.A.M. übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Anträgen an sie geschickt werden.

5. 2. Bei der V.A.M. eingelangte Anträge erhalten eine fortlaufende Nummer und sind in der nächstfolgenden Ausschuß(Vorstands)sitzung zu behandeln. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann für das abgelehnte Projekt ein neuer Antrag gestellt werden, wobei jedoch die Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag in nachvollziehbarer Weise schriftlich zu begründen sind.

5. 3. Mit der Durchführung eines Vorhabens, für welches eine Förderung beantragt wird, darf der Antragsteller nicht vor

Antragstellung beginnen. Wird mit der Durchführung des Vorhabens dennoch vor Genehmigung des Zuschusses begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Antragstellers und der V.A.M. können dadurch keine, wie auch immer geartete, Verpflichtungen erwachsen.

5.4. Die V.A.M. kann auf Grund der übergebenen Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Zusage auf Gewährung eines Zuschusses geben. Sind innerhalb der Frist die Bedingungen und Auflagen zur Gewährung des Zuschusses nicht nachweislich erfüllt worden oder sind die Voraussetzungen, unter denen der Antrag genehmigt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Zusage. Die Frist kann aber über begründeten Antrag des Antragstellers von der V.A.M. erstreckt werden.

5. 5. Die Ablehnung von Anträgen muß nicht begründet werden. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

5. 6. Sämtliche Zuschüsse/Förderungen werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Anerkennung dieser Richtlinien durch den Antragsteller eines Zuschusses/einer Förderung, gewährt. Auf diesen Umstand ist in den jeweiligen Mitteilungsschreiben der VAM über die Zuerkennung von Zuschüssen/Förderungen ausdrücklich hinzuweisen. Der Antragsteller hat die Anerkennung dieser Richtlinien schriftlich zu bestätigen. Vor Einlangen dieser schriftlichen Bestätigung können grundsätzlich keine Zahlungen geleistet werden.

VAM/A:SKE3
8.2.1995

**Richtlinien
für die
sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE)
der Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien (V.A.M.)
vom 1. März 1995**

-Soziale Zuschüsse-

1. Allgemeines

1. 1. Auf Leistungen aus den SKE, welcher Art auch immer, besteht kein bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder sonst durchsetzbarer Anspruch von Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. oder sonstiger Personen. Die Vergabe kann überdies immer nur nach Maßgabe vorhandener Mittel erfolgen. Auf Leistungen besteht weiters, sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach, auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der V.A.M. ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden, wobei die V.A.M. jedoch die Gründe hiefür mitzuteilen hat.

1. 2. Grundsätzlich können Zahlungen nur an natürliche Personen erbracht werden, deren Wohnsitz in Österreich liegt, die eine zumindest zwölfjährige, der Antragstellung unmittelbar vorangehende, ununterbrochene und gewerbliche Tätigkeit als Filmproduzent nachweisen können, diese überwiegend in Österreich ausüben bzw. ausgeübt haben und die mindestens bereits seit zwölf Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragstellung ohne Unterbrechung Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. sind sowie vor Gewährung einer Leistung aus den SKE bereits im Rahmen der laufenden (Lizenz)Verteilung der V.A.M. Zahlungen in einer bestimmten, vom Vorstand festzulegenden Höhe, erhalten haben.

1. 3. Ist eine juristische Person, die die Bedingungen gem. Punkt 1.2. entsprechend erfüllt, Wahrnehmungsberechtigter der V.A.M., kann diese (in begründeten Fällen) eine natürliche Person namhaft machen, der ein Altersversorgungszuschuß gewährt werden soll. Die so namhaft gemachte Person muß jedoch, zumindest während der gemäß Punkt 4.1. der Allgemeinen Richtlinien erforderlichen Zugehörigkeit der juristischen Person als Wahrnehmungsberechtigter der V.A.M., in einem persönlichen Naheverhältnis zu dieser juristischen Person stehen bzw. gestanden sein (z.B. Gesellschafter (Eigentümer); Geschäftsführer; Prokurist;) und überdies, soweit anwendbar, die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen (an natürliche Personen) erfüllen. Wäre eine solche Namhaftmachung erforderlich und geschieht diese durch die hierzu an sich berechnete juristische Person nicht, kann eine solche natürliche Person auch von der V.A.M. bestimmt werden. In Fällen von Unternehmensauflösungen, Umgründungen, Unternehmenszusammenschlüssen bzw. bei Ausscheiden aus dem Unternehmen des Wahrnehmungsberechtigten etc. sind die sich daraus ergebenden Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen. In sachlich begründeten Fällen kann jedoch von einem oder mehreren der

vorstehend angeführten Erfordernisse abgesehen werden (z.B. in sozialen Härtefällen; bei Unternehmenswechsel).

1. 4. Die Bewilligung von Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen werden bzw hat die VAM einen entsprechenden Rückforderungsanspruch hinsichtlich allenfalls bereits ausbezahlter Mittel. Dasselbe gilt, wenn vom Antragsteller oder anderen Beteiligten unvollständige oder unwahre Angaben gemacht werden, um Zuschüsse zu erhalten. Davon unberührt bleiben allfällige weitere rechtliche Konsequenzen.

1. 5. Genehmigte Zuschüsse stehen dem Begünstigten zur Gänze zur Verfügung, auch wenn sie nur teilweise im Jahr der Zusage abgerufen werden und sind insoweit grundsätzlich unbeschränkt vortragsfähig. In begründeten Fällen kann hievon jedoch eine Ausnahme gemacht werden.

1. 6. Für eine ordnungsgemäße Versteuerung der von der V.A.M. aus Mitteln der SKE erhaltenen Beträge (Leistungen) hat ausschließlich der (Zahlungs)Empfänger Sorge zu tragen.

2. Antragstellung

2. 1. Anträge um Zuerkennung von Altersversorgungszuschüssen müssen grundsätzlich begründet werden und sind schriftlich, ausschließlich an die Adresse der V.A.M. zu richten und unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Dem Antrag sind sämtliche zweckdienlichen und entsprechenden Unterlagen, wobei alle schriftlichen Nachweise tunlichst im Original beizubringen sind, beizulegen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der V.A.M., wobei von eingereichten Originalunterlagen allenfalls auch Kopien von der V.A.M. angefertigt und zurückbehalten werden können. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Entscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingebracht. In Ausnahmefällen kann jedoch eine bedingte Zusage gegeben werden, die bei Nichterfüllung der dabei gesetzten Auflagen oder Bedingungen wieder erlischt.

2. 2. Bei der V.A.M. eingelangte Anträge erhalten eine fortlaufende Nummer und sind in der nächstfolgenden Ausschuß(Vorstands)sitzung zu behandeln. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann ein neuer Antrag gestellt werden, wobei jedoch die Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag in nachvollziehbarer Weise schriftlich zu begründen sind.

2.3. Die V.A.M. kann auf Grund der übergebenen Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Zusage auf Gewährung eines Zuschusses geben. Sind innerhalb der Frist die Bedingungen und Auflagen zur Gewährung des Zuschusses nicht nachweislich erfüllt worden oder sind die Voraussetzungen, unter denen der Antrag genehmigt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Zusage. Die Frist kann aber über begründeten Antrag des Antragstellers von der V.A.M. erstreckt werden.

2. 4. Die Ablehnung von Anträgen muß nicht begründet werden. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

2. 5. Sämtliche Zuschüsse werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Anerkennung dieser Richtlinien durch den Antragsteller eines Zuschusses, gewährt. Auf diesen Umstand ist in den jeweiligen Mitteilungsschreiben der VAM über die Zuerkennung von Zuschüssen ausdrücklich hinzuweisen. Der Antragsteller hat die Anerkennung dieser Richtlinien schriftlich zu bestätigen. Vor Einlangen dieser schriftlichen Bestätigung können grundsätzlich keine Zahlungen geleistet werden.

3. Altersversorgungszuschuß

3. 1. Wahrnehmungsberechtigten, die das 65. (Männer) bzw. 60. (Frauen) Lebensjahr vollendet haben, kann ein Altersversorgungszuschuß, vorbehaltlich Punkt 3.3., gewährt werden, sofern der Antragsteller bereits eine Pension von einer öffentlichrechtlichen Körperschaft erhält. Unbeschadet der Möglichkeit der jederzeitigen Einstellung von Zahlungen gem. Punkt 1.1. ist der Bezieher eines Altersversorgungszuschusses nicht verpflichtet jährlich einen neuerlichen Antrag auf Zuerkennung bzw. Auszahlung zu stellen.

3. 2. Während eines Zeitraumes von zwölf Jahren kann von einer juristischen Person jeweils nur eine natürliche Person, die in den Genuß eines Altersversorgungszuschusses kommen soll, gemäß Punkt 1.3. dieser Richtlinien namhaft gemacht werden. Soweit anwendbar gelten die im folgenden angeführten Bestimmungen (bis einschließlich Punkt 3.9.) auch für diese Personen. In jedem Fall kann eine Person höchstens einen (1) Altersversorgungszuschuß, sei es als eine von einer juristischen Person namhaft gemachte Person oder einen eigenen Altersversorgungszuschuß, erhalten.

3. 3. Durch die Beendigung der Zugehörigkeit des Altersversorgungszuschußempfängers bzw. der juristischen Person, welche ihn namhaft gemacht hat, als Wahrnehmungsberechtigter der V.A.M. erlischt automatisch der Anspruch auf Gewährung von Altersversorgungszuschüssen, wobei jedoch bereits erfolgte Zusagen aufrecht bleiben.

3.4.1. Die Höhe des Altersversorgungszuschusses wird vom Vorstand der V.A.M. jährlich beschlossen. Hat der betreffende Antragsteller (bzw. der ihn namhaft gemachte Wahrnehmungsberechtigte) innerhalb der letzten 12 Jahre vor Antragstellung im Rahmen der Verteilung zumindest 15.000 Punkte erreicht, steht ihm ein Anspruch auf die volle Höhe des Altersversorgungszuschusses zu. Hat er 7.500 Punkte erreicht, steht ihm ein Anspruch nur auf die Hälfte zu, solange nicht die Punkteanzahl von 7.500 erreicht ist, hat er überhaupt keinen Anspruch. Ab Erreichen der Punkteanzahl von 15.000 - hier sind auch die nach erstmaliger Zuerkennung des (wenn auch nur halben) Altersversorgungszuschusses weiter akkumulierten Punkte zu berücksichtigen - hat er ab Überschreiten der Summe von 15.000 Punkten einen Anspruch auf Zuerkennung des vollen Altersversorgungszuschusses. Diesbezüglich ist jedoch ein

entsprechender Antrag an die V.A.M. erforderlich; eine automatische Erhöhung des Altersversorgungszuschusses erfolgt nicht. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird jeweils der 1. Jänner eines Kalenderjahres als Stichtag für die Berechnung der erforderlichen Punkteanzahl bzw. Zugehörigkeitsjahre herangezogen, wobei lediglich volle Kalenderjahre gezählt werden.

3.4.2. Eine Person die zwar bereits eine Pension von einer öffentlichrechtlichen Körperschaft erhält, jedoch weiterhin eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausübt, kann für die Dauer dieser Tätigkeit keinen Altersversorgungszuschuß erhalten, und hat der V.A.M. die Aufnahme einer solchen Tätigkeit daher unverzüglich mitzuteilen. Nach Beendigung dieser Tätigkeit ist eine neuerliche Antragstellung auf Zuerkennung eines Altersversorgungszuschusses erforderlich.

3.4.3. Rechtsnachfolger (d.s. Witwe(r)n - diesen gleichgestellt ist ein(e) Mann/Frau (Lebensgefährte/Lebensgefährtin) der (die) mit der (dem) Wahrnehmungsberechtigten bis zu dessen Tod ununterbrochen mindestens 5 Jahre in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelebt hat - und Waisen (eheliche, uneheliche und adoptierte Kinder)) erhalten 60 % des gemäß diesen Richtlinien zuletzt an den verstorbenen Wahrnehmungsberechtigten ausbezahlten Betrages. Die Höhe der an mehrere Rechtsnachfolger eines Wahrnehmungsberechtigten zuerkannten Beträge darf insgesamt 60 % des Altersversorgungszuschusses, wie er an den Wahrnehmungsberechtigten zuletzt bezahlt wurde, nicht übersteigen.

3.4.4. Unbeschadet des Vorliegens der sonstigen Voraussetzungen ist für den Bezug der Witve(r)nversorgung ein besonderer Vorstandsbeschluß zwecks Zuerkennung erforderlich, wenn ein Wahrnehmungsberechtigter, der bereits einen Altersversorgungszuschuß erhält, eine Ehe (Lebensgemeinschaft) eingegangen ist, sofern der Wahrnehmungsberechtigte bereits einmal verheiratet war, zur Zeit der Eheschließung (Eingehen der Lebensgemeinschaft) das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatte und die Ehegattin (der Ehegatte/Lebensgefährte) um mehr als 20 Jahre jünger ist.

3.4.5. Änderungen des Familienstandes wirken sich auch auf die Höhe eines bereits zuerkannten Altersversorgungszuschusses aus, wie folgt:

3.4.5.1. Bei Wiederverhehelichung/erstmaliger Verhehelichung /erstmaligem oder wiederholtem Eingehen einer Lebensgemeinschaft nach erstmaliger Zuerkennung eines Altersversorgungszuschusses erfolgt eine Erhöhung des Altersversorgungszuschusses (von dem für Alleinstehende zur Anwendung gelangenden Betrag auf jenen für Ehepaare/Lebensgefährten) nur auf Dauer der Lebenszeit des antragstellenden Wahrnehmungsberechtigten; Rechtsnachfolgern steht in diesen Fällen kein Anspruch nach Ableben des Betreffenden zu.

3.4.5.2. Entsprechend sind Änderungen des Familienstandes durch Scheidung/Trennung/Tod eines ursprünglich den erhöhten Altersversorgungszuschusses bewirkenden Partners des Altersversorgungszuschussempfängers durch eine entsprechende Reduzierung des Altersversorgungszuschusses zu berücksichtigen.

3.4.5.3. Verstirbt ein Wahrnehmungsberechtigter vor Erlangen der für die Antragstellung erforderlichen Voraussetzungen (insbesondere des Lebensalter von 65 (Mann) bzw. 60 (Frau) Jahren) so hat der hinterbliebene Ehegatte/Lebensgefährte/Waisen die Möglichkeit zu dem Zeitpunkt, in welchem der Verstorbene die Voraussetzungen erfüllt hätte, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Ein solcherart zuerkannter Altersversorgungszuschuß bemißt sich der Höhe nach wie jener für einen Rechtsnachfolger.

3.4.5.4. Stellt ein in Lebensgemeinschaft mit einem Partner lebender Wahrnehmungsberechtigte einen Antrag auf Zuerkennung eines Altersversorgungszuschusses wird ihm der für Ehepaare anwendbare höhere Betrag nur dann von Beginn an zuerkannt, wenn die Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zumindest 5 Jahre bestanden hat. Sind die 5 Jahre zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht, besteht die Möglichkeit einer Antragstellung auf Erhöhung nach Erreichen der 5 Jahre.

3.4.6. Eine Auszahlung an einen Rechtsnachfolger erfolgt (außer bei Waisen) im übrigen nur dann, wenn dieser selbst bereits eine Eigen-Pension von einer öffentlichrechtlichen Körperschaft erhält. Bezieht der Rechtsnachfolger im Zeitpunkt des Ablebens des Wahrnehmungsberechtigten noch keine solche Pension, kann er zum (späteren) Zeitpunkt seines Eintrittes in die Pension einen entsprechenden Altersversorgungszuschuß beantragen. Die Höhe dieses Betrages richtet sich dann nach dem zuletzt an den Wahrnehmungsberechtigten ausbezahlten Betrag.

3.4.7. Der Bezug des Altersversorgungszuschusses für Rechtsnachfolger erlischt mit deren Tod oder mit deren Wiederverhehelichung bzw. Eingehung einer Lebensgemeinschaft. Waisen verlieren ihren Anspruch spätestens mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

3.4.8. Die Auszahlung des Altersversorgungszuschusses erfolgt monatlich im vorhinein, zwölfmal pro Jahr.

4. Zuschüsse zu Krankenversicherungsprämien

4.1. Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. haben die Möglichkeit, Kosten einer Krankenzusatzversicherung teilweise ersetzt zu erhalten. Voraussetzung ist, daß sich die Prämienzahlung auf ein aufrechtes Versicherungsverhältnis bezieht, welches ausschließlich den Wahrnehmungsberechtigten (und nicht z.B. auch ihm angehörige Familienmitglieder) begünstigt. Die Höhe des für ein (Versicherungs)Jahr höchstens zu refundierenden Betrages ist vom Vorstand für jedes Jahr festzulegen.

4.2. Wurde bereits einmal ein schriftlicher Antrag genehmigt, kann die jährliche neuerliche Antragstellung durch die bloße Übersendung der betreffenden Prämienzahlungsbestätigungen ersetzt werden.

4.3. Dem Antrag ist eine Kopie der aufrechten Versicherungspolizze beizulegen, wobei die jährlich von dem Wahrnehmungsberechtigten auf diese Polizze bezahlten Beträge durch

entsprechende Belege (schriftliche Bestätigung der Versicherung) nachzuweisen.

4.4. Punkt 1.3. gilt entsprechend.

5. Zuschüsse bei außergewöhnlicher Belastung (soziale Notfälle)

5.1. Wahrnehmungsberechtigten können in bestimmten, begründeten Fällen (einmalige oder laufende) Leistungen zur Hilfe bei außerordentlichen Belastungen gewährt werden.

5.2. In dem Antrag ist die außerordentliche Belastung näher darzustellen. Als außerordentliche Belastung gelten insbes. Unfälle, Körperbehinderung, kostspielige ärztliche Behandlung, Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit. Keinesfalls zählen hiezu jedoch wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Unternehmens.

5.3. Art und Höhe des jeweiligen Zuschusses sind im Einzelfall festzulegen.

5.4. Zuschüsse wegen außerordentlicher Belastung werden unabhängig vom Alter bewilligt und können auch zusätzlich zu anderen Leistungen, die der Empfänger von der V.A.M. erhält, gewährt werden.

5.5. Punkt 1.3. gilt entsprechend.

6. Altersversorgungszuschuß ehrenhalber

Über Beschluß des Vorstandes können an Personen, die sich besondere Verdienste um die V.A.M. erworben haben Altersversorgungszuschüsse zuerkannt werden. Der Anspruch auf Altersversorgungszuschuß ehrenhalber ist persönlich und steht daher Rechtsnachfolgern (vgl. Punkt 3.4.3.) nicht zu.

VAM/A:SKE2
8.2.1995

**Richtlinien
für die
sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE)
der Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien (V.A.M.)
vom 1. März 1995**

-Herstellförderung-

1. Allgemeines

1. 1. Auf Leistungen aus den SKE, welcher Art auch immer, besteht kein bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder sonst durchsetzbarer Anspruch von Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. oder sonstiger Personen. Die Vergabe kann überdies immer nur nach Maßgabe vorhandener Mittel erfolgen. Auf Leistungen besteht weiters, sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach, auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der V.A.M. ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

1. 2. Grundsätzlich können Zahlungen nur an natürliche und juristische Personen erbracht werden, deren Wohnsitz/Unternehmenssitz in Österreich liegt, die eine zumindest zwölfjährige, der Antragstellung unmittelbar vorangehende, ununterbrochene und gewerbliche Tätigkeit als Filmproduzent nachweisen können, diese in Österreich ausüben bzw. ausgeübt haben und die mindestens bereits seit zwölf Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragstellung ohne Unterbrechung Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. sind sowie vor Gewährung einer Leistung aus den SKE bereits im Rahmen der laufenden (Lizenz)Verteilung der V.A.M. Zahlungen erhalten haben. In Fällen von Unternehmensauflösungen, Umgründungen etc. sind die sich daraus ergebenden Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen. In sachlich begründeten Fällen kann jedoch von einem oder mehreren der vorstehend angeführten Erfordernisse abgesehen werden.

1. 3. Die Bewilligung von Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen werden bzw. hat die VAM einen entsprechenden Rückforderungsanspruch hinsichtlich allenfalls bereits ausbezahlter Mittel. Dasselbe gilt, wenn vom Antragsteller oder anderen Beteiligten unvollständige oder unwahre Angaben gemacht werden, um Zuschüsse zu erhalten. Davon unberührt bleiben allfällige weitere rechtliche Konsequenzen.

1. 4. Durch eine Zusage übernimmt die V.A.M. grundsätzlich nicht die Planung und/oder Durchführung von Vorhaben; ihr obliegt nur die Entscheidung über Anträge, die Auszahlung der Mittel und die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung. Soweit im Einzelfall nicht anders beschlossen, beansprucht die V.A.M. auch keinerlei wie immer gearteten Rechte an geförderten Vorhaben und keine Beteiligung an deren wirtschaftlichem Ertrag.

1. 5. Die Verwendung der Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

1. 6. Über die widmungsgemäße Verwendung der von der V.A.M. ausbezahlten Beträge sind über Verlangen der V.A.M. binnen angemessener Frist geeignete Nachweise (Zahlungsbelege; Abrechnungen; etc.) zu erbringen. Im übrigen hat die V.A.M. das Recht, die Abrechnungen durch einen Buchsachverständigen ihrer Wahl überprüfen zu lassen. Sollte sich dabei herausstellen, daß von der V.A.M. erhaltene Mittel gänzlich oder teilweise zweckwidrig verwendet wurden, hat der Zahlungsempfänger, unbeschadet einer allfälligen Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich der gewährten Zuschüsse, die Kosten dieser Überprüfung zu tragen.

1. 7. Genehmigte Zuschüsse stehen dem Begünstigten zur Gänze zur Verfügung, auch wenn sie nur teilweise im Jahr der Zusage abgerufen werden und sind insoweit grundsätzlich unbeschränkt vortragsfähig. In begründeten Fällen kann hievon jedoch eine Ausnahme gemacht werden.

1. 8. Für eine ordnungsgemäße Versteuerung der von der V.A.M. aus Mitteln der SKE erhaltenen Beträge (Leistungen) hat ausschließlich der (Zahlungs)Empfänger Sorge zu tragen.

2. Antragstellung

2. 1. Anträge um Zuerkennung von Förderungen müssen grundsätzlich begründet werden und sind schriftlich, ausschließlich an die Adresse der V.A.M. zu richten und unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Dem Antrag sind sämtliche zweckdienlichen und entsprechenden Unterlagen, wobei alle schriftlichen Nachweise im Original beizubringen sind, beizulegen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der V.A.M.. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Entscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingebracht. In Ausnahmefällen kann jedoch eine bedingte Zusage gegeben werden, die bei Nichterfüllung der dabei gesetzten Auflagen oder Bedingungen wieder erlischt. Wird ein Zuschuß für ein Vorhaben beantragt, für welches Förderungen auch bei sonstigen, dritten Personen, Unternehmen oder Institutionen beantragt werden, so sind allen Personen, Firmen oder Förderungsinstitutionen, die ein Vorhaben (mit)finanzieren sollen, die gleichen, das Vorhaben beschreibende Unterlagen vorzulegen. Mit der Antragstellung nimmt der Antragsteller weiters zustimmend zur Kenntnis, daß zur Überprüfung seiner Antragsunterlagen projektbeschreibende und personenbezogene Daten, insbesondere mit Förderungsinstituten des In- und Auslandes, mit denen die V.A.M. zusammenarbeitet, elektronisch gespeichert, verarbeitet und ausgetauscht werden können. Die V.A.M. übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Anträgen an sie geschickt werden.

2. 2. Bei der V.A.M. eingelangte Anträge erhalten eine fortlaufende Nummer und sind in der nächstfolgenden Ausschuß(Vorstands)sitzung zu behandeln. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann für das abgelehnte Projekt ein neuer Antrag gestellt werden, wobei jedoch die Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag in nachvollziehbarer Weise schriftlich zu begründen sind.

2. 3. Mit der Durchführung eines Vorhabens, für welches eine Förderung beantragt wird, darf der Antragsteller nicht vor Antragstellung beginnen. Wird mit der Durchführung des Vorhabens dennoch vor Genehmigung der Förderung begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Antragstellers und der V.A.M. können dadurch keine, wie auch immer geartete, Verpflichtungen erwachsen.

2.4. Die V.A.M. kann auf Grund der übergebenen Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Zusage auf Gewährung eines Zuschusses geben. Sind innerhalb der Frist die Bedingungen und Auflagen zur Gewährung der Förderung nicht nachweislich erfüllt worden oder sind die Voraussetzungen, unter denen der Antrag genehmigt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Zusage. Die Frist kann aber über begründeten Antrag des Antragstellers von der V.A.M. erstreckt werden.

2. 5. Die Ablehnung von Anträgen muß nicht begründet werden. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

2. 6. Sämtliche Förderungen werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Anerkennung dieser Richtlinien durch den Antragsteller einer Förderung, gewährt. Auf diesen Umstand ist in den jeweiligen Mitteilungsschreiben der VAM über die Zuerkennung von Förderungen ausdrücklich hinzuweisen. Der Antragsteller hat die Anerkennung dieser Richtlinien schriftlich zu bestätigen. Vor Einlangen dieser schriftlichen Bestätigung können grundsätzlich keine Zahlungen geleistet werden.

3. Herstellförderung

3. 1. Zweck dieser Herstellförderung ist es, durch Zuschuß von Mitteln zur Abdeckung eines Teiles der Herstellkosten für eigenproduzierte österreichische Kurzfilme, das wirtschaftlich unabhängige Filmschaffen in Österreich zu stärken. Durch die Bereitstellung solcher Mittel soll eine Verbesserung der inländischen filmwirtschaftlichen und filmkulturellen Infrastruktur, ähnlich wie dies auch durch die Spielfilmförderung im Rahmen des ÖFI geschieht, erreicht werden. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn ohne sie das Vorhaben undurchführbar oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar ist und die Durchführbarkeit des Vorhabens durch entsprechende personelle und sachliche Voraussetzungen gegeben erscheint. Die bei der Herstellung des Filmes organisatorisch oder künstlerisch entscheidungsberechtigten Personen müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und der übrige Mitarbeiterstab überwiegend aus österreichischen Staatsbürgern bestehen. Eine Endfassung des Filmes muß, abgesehen von Dialog- oder Gesangstellen, für die das Drehbuch handlungsbedingt die Verwendung einer Fremdsprache vorschreibt, in der deutschen Sprache hergestellt werden. Weiters muß der Film, abgesehen von thematisch notwendigen Aufnahmen im Ausland, in Österreich gedreht werden. Sämtliche zur Produktion des Filmes erforderlichen (technischen) Arbeiten, wie Kopierwerksarbeiten etc, sind, sofern eine qualitativ ausreichende Durchführung der Arbeiten in Österreich möglich und wirtschaftlich ist, in Österreich durchzuführen.

3. 2. Ausgeschlossen von der Förderung sind Auftragsproduktionen aller Art.

3. 3. Als eigenproduzierter Kurzfilm im Sinne dieser Richtlinien gilt ein Film (Film, Video) von zumindest 12, jedoch nicht mehr als 45 Minuten Länge. Die Gesamtherstellkosten dürfen nicht höher als öS 980.000,-- sein, wobei der Eigenanteil des Förderungswerbers mindestens 20% der Herstellkosten betragen muß. Als Eigenanteile gelten Rechtevorverkäufe, Vertriebs/Verleihgarantien, bewertete Eigenleistungen sowie Fremdmittel. Überdies muß der Film sämtliche Voraussetzungen für die Erlangung eines österreichischen Ursprungszeugnisses erfüllen. Weiters darf der Produzent die ihm zustehenden (Werk)Nutzungsrechte nur in dem für die Auswertung des Filmes notwendigen Ausmaß an Dritte, wenn möglich jedoch nicht ausschließlich (insbesondere hinsichtlich des Rechtes der Vervielfältigung), übertragen. Keinesfalls dürfen jedoch zum Zwecke der Verwertung des Filmes sämtliche Rechte an dem Film (insbesondere pauschal) an Dritte übertragen werden.

3. 4. Förderungszuschüsse können, abgesehen von den sonstigen nach diesen Richtlinien vorgesehenen Voraussetzungen, nur an Filmproduzenten, die im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung für die Herstellung von zur öffentlichen Aufführung bestimmten Filmen sind, zuerkannt werden.

3. 5. Die Höhe des von der V.A.M. gewährten Zuschusses wird aufgrund der bei Antragstellung vorgelegten Unterlagen (insbesondere Kalkulation) zuerkannt und ist für jeden Wahrnehmungsberechtigten insgesamt (dh kumulativ nach den Punkten 3.5.1. und 3.5.2.) mit öS 700.000,-- pro Jahr begrenzt, wobei:

3.5.1. für die Herstellung sonstiger Kurzfilme jeder Wahrnehmungsberechtigte pro Jahr Zuschüsse für höchstens zwei Filme, in Höhe von bis zu öS 350.000,-- pro Film, erhalten kann; der Betrag von S 350.000,- gilt für Filme mit 15 Minuten Spieldauer; für kürzere Filme gelten entsprechende aliquote (geringere) Beträge, wobei angefangene Minuten als ganze Minuten gelten; für längere Filme können pro angefangene weitere Minute öS 12.000,-- gewährt werden, wobei der insgesamt für einen Film gewährte Betrag höchstens öS 700.000,-- betragen darf;

3.5.2. Sofern dies aus produktionstechnischen Gründen zweckmäßig erscheint (z.B. bei Herstellung einzelner Folgen einer geplanten Serie), kann, bei Vorliegen sämtlicher sonstigen Voraussetzungen, für Projekte (Folgen) die erst im Folgejahr hergestellt werden sollen, eine bedingte Förderungszusage gegeben werden. Eine endgültige (verbindliche) Zusage kann jedoch erst im Jahr der Herstellung, über neuerlichen Antrag, gegeben werden.

3. 6. Die tatsächlich angefallenen Herstellungskosten sind, über Aufforderung, aufgegliedert nach einzelnen Kalkulationspositionen wie im Kalkulationsformular (Punkt 3.10.3.), bekanntzugeben.

3. 7. Der Förderungszuschuß darf nur zur Deckung der durch das im dargestellten Vorhaben verursachten Kosten verwendet werden. Für den Fall, daß die im Antrag vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Kalkulation, nicht den Tatsachen entsprechen oder vom Antragsteller

sonstige unrichtige Angaben gemacht wurden behält sich die V.A.M. ausdrücklich die Rückforderung bereits ausbezahlter Beträge vor.

3. 8. Jegliche Kostenüberschreitungen müssen vom Filmproduzenten getragen werden und können nicht durch einen weiteren Förderungszuschuß abgedeckt werden.

3. 9. Der Filmproduzent hat eine Fertigstellungsgarantie zu dem im Antrag angeführten Fertigstellungstermin abzugeben, wobei er bei Nichteinhaltung nur für eigenes Verschulden haftet.

3.10. Anträge für Herstellförderungen haben zu enthalten:

- 3.10.1. Arbeitstitel des Filmes;
- 3.10.2. Drehbuch oder drehreifes Konzept oder Treatment;
- 3.10.3. Kalkulation auf der Basis des Kalkulationsblattes, der Kalkulationsübersicht, des Kalkulationssummenblattes (Seiten A, B u. C) sowie die detaillierten Kalkulationsblätter für die Herstellung von Filmwerken ausgenommen Kinolangfilmen und Werbefilmen des Fachverbandes der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs, in der jedoch kein Gewinn sowie keine Überschreitungsreserve enthalten sein darf. Die Handlungskosten sind überdies mit höchstens 7,5 % der Herstellkosten begrenzt.
- 3.10.4. Finanzierungsplan einschließlich des Nachweises über die Beibringung des Eigenanteils in Höhe von mindestens 20 % der kalkulierten Herstellungskosten;
- 3.10.5. Schriftliche Erklärung eines an der späteren Nutzung des Filmes interessierten Dritten (Verwertungsplan), entsprechende Verwertungsverträge sind, soweit vorhanden, beizulegen;

3.11. Als Nachweis für die den Richtlinien entsprechende Verwendung der Mittel hat der Filmhersteller eine VHS-Kassette des Filmes bei der V.A.M. für Archivzwecke zu hinterlegen.

VAM/A:SKE1
8.2.1995

**Richtlinien
für die
sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE)
der Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien (V.A.M.)
vom 1. März 1995**

-Kulturelle Einrichtungen-

1. Allgemeines

1. 1. Auf Leistungen aus den SKE, welcher Art auch immer, besteht kein bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder sonst durchsetzbarer Anspruch von Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. oder sonstiger Personen. Die Vergabe kann überdies immer nur nach Maßgabe vorhandener Mittel erfolgen. Auf Leistungen besteht weiters, sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach, auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der V.A.M. ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

1. 2. Grundsätzlich können Zahlungen nur an natürliche und juristische Personen erbracht werden, deren Wohnsitz/Unternehmenssitz in Österreich liegt, die eine zumindest zwölfjährige, der Antragstellung unmittelbar vorangehende, ununterbrochene Tätigkeit im Bereich des Filmschaffens nachweisen können, diese in Österreich ausüben bzw. ausgeübt haben und die mindestens bereits seit zwölf Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragstellung ohne Unterbrechung Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. sind sowie vor Gewährung einer Leistung aus den SKE bereits im Rahmen der laufenden (Lizenz)Verteilung der V.A.M. Zahlungen erhalten haben. In Fällen von Unternehmensauflösungen, Umgründungen etc. sind die sich daraus ergebenden Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen. In sachlich begründeten Fällen kann jedoch von einem oder mehreren der vorstehend angeführten Erfordernisse abgesehen werden (z.B. im Rahmen der Ausbildungsförderung; bei allgemeinen Förderungsmaßnahmen).

1. 3. Die Bewilligung von Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen werden bzw. hat die VAM einen entsprechenden Rückforderungsanspruch hinsichtlich allenfalls bereits ausbezahlter Mittel. Dasselbe gilt, wenn vom Antragsteller oder anderen Beteiligten unvollständige oder unwahre Angaben gemacht werden, um Zuschüsse zu erhalten. Davon unberührt bleiben allfällige weitere rechtliche Konsequenzen.

1. 4. Durch eine Zusage übernimmt die V.A.M. grundsätzlich nicht die Planung und/oder Durchführung von Vorhaben; ihr obliegt nur die Entscheidung über Anträge, die Auszahlung der Mittel und die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung. Soweit im Einzelfall nicht anders beschlossen, beansprucht die V.A.M. auch keinerlei wie immer gearteten Rechte an geförderten Vorhaben und keine Beteiligung an deren wirtschaftlichem Ertrag.

1. 5. Die Verwendung der Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

1. 6. Über die widmungsgemäße Verwendung der von der V.A.M. ausbezahlten Beträge sind über Verlangen der V.A.M. binnen angemessener Frist geeignete Nachweise (Zahlungsbelege; Abrechnungen; etc.) zu erbringen. Im übrigen hat die V.A.M. das Recht, die Abrechnungen durch einen Buchsachverständigen ihrer Wahl überprüfen zu lassen. Sollte sich dabei herausstellen, daß von der V.A.M. erhaltene Mittel gänzlich oder teilweise zweckwidrig verwendet wurden, hat der Zahlungsempfänger, unbeschadet einer allfälligen Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich der gewährten Zuschüsse, die Kosten dieser Überprüfung zu tragen.

1. 7. Genehmigte Zuschüsse stehen dem Begünstigten zur Gänze zur Verfügung, auch wenn sie nur teilweise im Jahr der Zusage abgerufen werden und sind insoweit grundsätzlich unbeschränkt vortragsfähig. In begründeten Fällen kann hievon jedoch eine Ausnahme gemacht werden.

1. 8. Für eine ordnungsgemäße Versteuerung der von der V.A.M. aus Mitteln der SKE erhaltenen Beträge (Leistungen) hat ausschließlich der (Zahlungs)Empfänger Sorge zu tragen.

2. Antragstellung

2. 1. Anträge um Zuerkennung von Förderungen müssen grundsätzlich begründet werden und sind schriftlich, ausschließlich an die Adresse der V.A.M. zu richten und unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Dem Antrag sind sämtliche zweckdienlichen und entsprechenden Unterlagen, wobei alle schriftlichen Nachweise im Original beizubringen sind, beizulegen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der V.A.M.. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Entscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingebracht. In Ausnahmefällen kann jedoch eine bedingte Zusage gegeben werden, die bei Nichterfüllung der dabei gesetzten Auflagen oder Bedingungen wieder erlischt. Wird ein Zuschuß für ein Vorhaben beantragt, für welches Förderungen auch bei sonstigen, dritten Personen, Unternehmen oder Institutionen beantragt werden, so sind allen Personen, Firmen oder Förderungsinstitutionen, die ein Vorhaben (mit)finanzieren sollen, die gleichen, das Vorhaben beschreibende Unterlagen vorzulegen. Mit der Antragstellung nimmt der Antragsteller weiters zustimmend zur Kenntnis, daß zur Überprüfung seiner Antragsunterlagen projektbeschreibende und personenbezogene Daten, insbesondere mit Förderungsinstitutionen des In- und Auslandes, mit denen die V.A.M. zusammenarbeitet, elektronisch gespeichert, verarbeitet und ausgetauscht werden können. Die V.A.M. übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Anträgen an sie geschickt werden.

2. 2. Bei der V.A.M. eingelangte Anträge erhalten eine fortlaufende Nummer und sind in der nächstfolgenden Ausschuß(Vorstands)sitzung zu behandeln. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann für das abgelehnte Projekt ein neuer Antrag gestellt werden,

wobei jedoch die Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag in nachvollziehbarer Weise schriftlich zu begründen sind.

2. 3. Mit der Durchführung eines Vorhabens, für welches eine Förderung beantragt wird, darf der Antragsteller nicht vor Antragstellung beginnen. Wird mit der Durchführung des Vorhabens dennoch vor Genehmigung des Zuschusses begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Antragstellers und der V.A.M. können dadurch keine, wie auch immer geartete, Verpflichtungen erwachsen.

2.4. Die V.A.M. kann auf Grund der übergebenen Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Zusage auf Gewährung eines Zuschusses geben. Sind innerhalb der Frist die Bedingungen und Auflagen zur Gewährung des Zuschusses nicht nachweislich erfüllt worden oder sind die Voraussetzungen, unter denen der Antrag genehmigt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Zusage. Die Frist kann aber über begründeten Antrag des Antragstellers von der V.A.M. erstreckt werden.

2. 5. Die Ablehnung von Anträgen muß nicht begründet werden. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

2. 6. Sämtliche Zuschüsse/Förderungen werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Anerkennung dieser Richtlinien durch den Antragsteller eines Zuschusses/einer Förderung, gewährt. Auf diesen Umstand ist in den jeweiligen Mitteilungsschreiben der VAM über die Zuerkennung von Zuschüssen/Förderungen ausdrücklich hinzuweisen. Der Antragsteller hat die Anerkennung dieser Richtlinien schriftlich zu bestätigen. Vor Einlangen dieser schriftlichen Bestätigung können grundsätzlich keine Zahlungen geleistet werden.

3. Förderungsarten

3. 1. Fortbildung und Ausbildung

3.1.1. Im Rahmen dieser Förderungsmöglichkeiten können Kosten (Teilnahmegebühren, Reise-, Aufenthaltskosten, Stipendien etc.) der Teilnahme an filmspezifischen Fort- und Ausbildungsveranstaltungen (Kurse, Seminare, Workshops etc.) ersetzt werden.

3.1.2. Zahlungen können hier insbesondere auch an (natürliche und juristische) Personen erbracht werden, die nicht Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. sind. Solche Personen müssen jedoch von einem Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. vorgeschlagen werden.

3.1.3. Art und Höhe des Zuschusses sind im Einzelfall festzulegen.

3.2. Verbandsförderung

Im Rahmen der Verbandsförderung können Organisationen, Verbände, Vereine und Institutionen, die nach ihren Statuten vor allem die wirtschaftlichen und/oder künstlerischen Interessen der Wahrnehmungsberechtigten oder Gruppen von Wahrnehmungsberechtigten

der V.A.M. vertreten oder sonst in deren Interesse oder ganz allgemein im Interesse des österreichischen Filmschaffens tätig werden, unterstützt werden.

3.2.1. Anträgen um Verbandsförderung sind beizuschließen:

- Statuten;
- Liste der Funktionäre (Organe);
- aktueller Mitgliederstand;
- Geschäftsbericht und Rechnungsabschluß des letzten Geschäftsjahres;
- Budget und Darlegung der Schwerpunkte der geplanten (Verbands)Aktivitäten im laufenden und im kommenden Jahr;

3.2.2. Art und Höhe der jeweils gewährten Zuschüsse sind im Einzelfall festzulegen.

3.3. Zuschüsse für Rechtsberatung

Wahrnehmungsberechtigte können über Antrag Zuschüsse zu den Kosten einer Rechtsberatung bzw -vertretung in urheberrechtlichen Fragen jeder Art erhalten. Die Höhe des Zuschusses ist jeweils im Einzelfall festzulegen.

3.4. Allgemeine Förderungsmaßnahmen

In diesem Rahmen können Mittel für Zwecke vergeben werden, deren Verfolgung den wirtschaftlichen oder rechtlichen Interessen der Wahrnehmungsberechtigten oder Gruppen von Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M., bzw. dem österreichischen Filmschaffen im allgemeinen, dienen, wie z.B.:

- 3.4.1. 1. Führung (Finanzierung) von Testprozessen;
- 3.4.1. 2. Förderung der Herstellung und Verbreitung filmspezifischer Publikationen;
- 3.4.1. 3. Förderung der Herstellung und Verbreitung urheberrechtlicher Publikationen;
- 3.4.1. 4. Pirateriebekämpfung;
- 3.4.1. 5. Öffentlichkeitsarbeit, Imagepflege;
- 3.4.1. 6. Erarbeitung von Musterverträgen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- 3.4.1. 7. Grundlagenforschung;
- 3.4.1. 8. statistische Aufbereitungen;
- 3.4.1. 9. Gutachten;
- 3.4.1.10. Förderung der Auslandsbeziehungen des österreichischen Filmes;
- 3.4.1.11. Förderung der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen, die ähnliche Zwecke verfolgen;

3.4.2. Den Anträgen muß jeweils eine Projektbeschreibung, eine Kalkulation über die Gesamtkosten, eine Information über die durchführende Stelle, eine Angabe darüber, ob für denselben Zweck auch bei anderen Stellen Förderungsanträge gestellt wurden und hiefür schon Zusagen vorliegen, sowie ein Finanzierungsplan angefügt sein.

3.4.3. Insbesondere sollen Tätigkeiten, Veranstaltungen und Einrichtungen gefördert werden, die die Infrastruktur des österreichischen Filmschaffens stärken. Ganz allgemein können und sollen Förderungsmaßnahmen gesetzt werden, die die künstlerische Kreativität österreichischen Filmschaffens im Rahmen der Herstellung und der Auswertung von audiovisuellen Werken im In- und im Ausland fördern.

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT BILDENDER KÜNSTLER

ÖSTERREICHISCHE
URHEBERRECHTS -
GESELLSCHAFT
FÜR BILDENDE KUNST
FOTOGRAFIE UND
CHOREOGRAFIE

MEMBRE DE LA CISAC
(CONFEDERATION
INTERNATIONALE DES
SOCIETES D'AUTEURS
ET COMPOSITEURS) ET
DE L'EVA (EUROPEAN
VISUAL ARTISTS)

Bundeskanzleramt
Sektion für Kunstangelegenheiten
Abteilung II/3

Schottengasse 1
1014 Wien

Wien, 08.09.2004

Betrifft: **GZ 200.003/074-II/3/2003**
Verwendung des Aufkommens nach Artikel II Abs 6 UrhG-Nov 1980
Leerkassettenvergütung

Hiermit geben wir unseren Bericht über die **Einnahmen der Leerkassetten-Vergütung-Video im Jahre 2003**

€

1) Einnahmen 2003 (exkl.Mwst)

Aus bezahlten Vergütungen für 2003 wurden an uns von der Austro-Mechana weitergeleitet (exkl.Ust, vor Abzug der Einhebungsspesen)

17.06.2003	€	19.000,--
23.09.2003	€	20.000,--
17.11.2003	€	10.000,--
19.12.2003	€	12.000,--
03.02.2004	€	15.000,--
23.07.2004	€	41.416,16

€ 117.416,16

abzügl. 5% Einhebungsspesen
Austro-Mechana

€ 5.870,81

Daher **Einnahmen VBK 2003**
abzüglich 5% Verwaltungsaufwand VBK

111.545,36
5.577,27

Basis

105.968,09

davon 51% Zuweisung an SKE-Fonds lt.UrhG

54.043,72

2)

a) Stand der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke zum 31.12.2003	3.101,02
---	----------

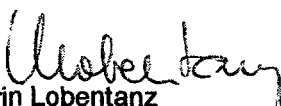
b) Stand der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke zum 31.12.2003	17.883,33
---	-----------

3) Verwendung der Einnahmen 2003

• Förderung von Projekten Symposium/Akademie der bildenden Künste(Leander Kaiser), Katalog Kunstverein Krems (66 VBK-Mitglieder/Künstlerinnen)	7.700,--
• Beitrag an europäische Interessenvertretung EVA	2.003,--
• Rechtsangelegenheiten Beratung Zsambok, Trumler, Votava	755,--
Kunstforum Bank Austria/Ausstellungsvergütung	11.472,--
• Ausstellungsraum Artefakt, Strauchgasse 2, 1010 Miete, Energie, Instandhaltung, Sonst.Aufwand	17.331,41
Gesamtsumme	39.261,41

Stand 1.1.2003	3.101,02
zuzügl.51% Zuweisung an SKE (s.Seite 1)	54.043,72
	57.144,74
abzüglich Verwendung der Einnahmen lt.Punkt 3)	39.261,41
Stand 31.12.2003 (s.Pkt.2)	17.883,33
	=====

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und freundlichen Grüßen


Karin Lobentanz
Geschäftsführerin

Herrn Ministerialrat
Mag. Hörhan
Bundeskanzleramt
Kunstsektion
Abteilung II / 3
Schottengasse 1
1010 Wien

VGR VERWERTUNGS
GESELLSCHAFT
RUNDfunk

Wien, am 08. Juni 2004
CbVGR660

**Verwertungsgesellschaften
Entschließung des Nationalrates vom 2.7.1986
betreffend Durchführung der UrhG-Novelle,
Leerkassettenbericht 2003**

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Mag. Hörhan !

Unter Bezugnahme auf unsere bisherigen Berichte (zuletzt: BKA Geschäftszahl GZ 200.003 / 074 – II / 3 / 2003) geben wir – unter Beibehaltung der für 1986 bekannt gegebenen Grundsätze – Folgendes bekannt:

Im Kalenderjahr 2003 beliefen sich die gesamten Nettoerträge aus dem Titel Audio- und Videobänder (inkl. 3SAT), die dem ORF seitens der VGR zugeflossen sind, auf

Euro 138.334,40

Das sind 90 % der Erträge der VG Rundfunk aus der Leerkassettenvergütung Audio und 55,9 % der Erträge der VG Rundfunk aus der Leerkassettenvergütung Video.

Für den Verband Freier Radios wurden vom ORF zweckgewidmet aufgewendet:

Euro 21.800,00.

Das ergibt ein Saldo von:	Euro	138.334,40
	- Euro	<u>21.800,00</u>
	Euro	116.534,40

- 2 -

Der Geldbetrag von Euro 116.534,40 wurde vom ORF wie folgt zweckgewidmet verwendet:

Verköstigung freier Mitarbeiter: Euro 4.661,40
Filmförderung: Euro 111.873,00

Im Rahmen des Filmförderungsfonds wurden vom ORF zweckgebunden nachfolgend genannte Projekte anteilig gewidmet:

"Seltsame Unruhe"	€ 1.790,00
"Ein Sommer mit Burggespenstern"	€ 5.146,00
"Frl. Phyllis"	€ 6.041,00
"Im Abseits der Kunst"	€ 447,00
"Am anderen Ende der Brücke"	€ 5.258,00
"Verlorene Eltern / Kinder"	€ 2.237,00
"Hurensohn"	€ 9.845,00
"Donau"	€ 10.293,00
"Böse Zellen"	€ 5.482,00
"Wolfzeit"	€ 13.202,00
"Kaltfront"	€ 1.902,00
"Tödlicher Umweg"	€ 9.621,00
"Twinni"	€ 6.041,00
"Struggle"	€ 1.678,00
"Nachtschnecken"	€ 7.607,00
"Antares"	€ 9.621,00
"Mein Russland"	€ 671,00
"MA 24 / 12"	€ 14.208,00
"Erinnerungen an die Kindheit"	€ 671,00
"Rosa Coeli"	€ 112,00
<u>Gesamt</u>	<u>€ 111.873,00</u>

Wir verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme
mit vorzüglicher Hochachtung

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT RUNDfunk


Dr. Rainer Fischer-See


Dr. Gabriela Krassnigg - Kulhavy



VDFS
VERWERTUNGSGESELLSCHAFT
DER FILMSCHAFFENDEN
GENOSSENSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

A-1010 Wien Bösendorferstrasse 4 Telefon: (+43-1) 504 76 20 Fax: (+43-1) 504 79 71 e-mail: vdfs@EUnet.at

Herrn
MR Mag. Johannes Hörhan
Bundekanzleramt - Kunstsektion
Schottengasse 1
A-1010 Wien⁴

Wien, am 30. Juni 2004

Per E-Mail

Leerkassettenbericht VDFS 2003

Sehr geehrter Herr Mag. Hörhan,

Wir übermitteln Ihnen eine Aufstellung über die Zuflüsse zu den SKE Jänner 2003 bis Dezember 2003 sowie der SKE-Auszahlungen 1.1.-31.12.2003.

Die Grundsätze der SKE-Verteilung der VDFS (übermittelt mit Brief vom 29.6.1999) sind unverändert geblieben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Walter Dillenz

Einnahmen LK 2003 - VDFS

Gutschriften LK 2003							
Nr.	Gutschrift	EURO (inkl. Mwst.)	EURO 20%MwSt	EURO (exkl. Mwst)	Anteil SKE 51 % in EURO	abzgl. Spesenanteil von 15% in EURO	verfügbares SKE nach Spesenabzug in EURO
1	30.1.2003	44.804,18	-7.467,36	37.336,82	-19.041,78	-5.600,52	24.642,30
2	10.4.2003	3.881,56	-646,93	3.234,63	-1.649,66	-485,20	2.134,86
3	25.6.2003	142.500,00	-23.750,00	118.750,00	-60.562,50	-17.812,50	78.375,00
4	24.11.2003	57.000,00	-9.500,00	47.500,00	-24.225,00	-7.125,00	31.350,00
5	25.6.2003	142.500,00	-23.750,00	118.750,00	-60.562,50	-17.812,50	78.375,00
6	23.12.2003	85.500,00	-14.250,00	71.250,00	-36.337,50	-10.687,50	47.025,00
	Gesamt	476.185,74	-79.364,29	396.821,45	-202.378,94	-59.523,22	261.902,16

Im Vergleich zum Vorjahr statt 10 Zahlungen nur 6 Zahlungen erfaßt, da
Umstellung bei Einhebung durch die Austro Mechana.
Die 6 Zahlungen erfassen sämtliche Eingänge des Jahres 2003.

SKE - Kulturell 2003 - VDFS

Datum ReEingang	Zahlung an	Betreff	EURO
14.01.2003	ARTIS	Mitgliedsbeitrag 2003	1.500,00
14.01.2003	Inst.f.Urheber und Medienrecht	Mitgliedsbeitrag 2003	182,00
31.01.2003	Filmarchiv Austria	Mitgliedsbeitrag 2003	20,00
05.02.2003	Manz	Fachliteratur	29,73
05.02.2003	AKM	Kostenaufteilung Honorarnote Prof. Walter: Musterprozess zum Strafprozessgesetz Nov 2001	303,87
06.02.2003	M & R - Medien und Recht	Fachliteratur	131,82
07.02.2003	Rechtsanwaltskanzlei Höhne & In der Maur	Rechtsberatung Mag. Poet (Regie)	363,36
10.02.2003	M & R - Medien und Recht	Fachliteratur	105,45
25.02.2003	Manz	Fachliteratur	189,09
12.03.2003	Moquet Borde	Honorar - Verhandlungen mit ADAMI	990,00
12.03.2003	Manz	Fachliteratur	11,82
24.03.2003	Rechtsanwaltskanzlei Höhne & In der Maur	Rechtsberatung Mag. Poet (Regie)	225,50
14.04.2003	Satyr Filmwelt	Fachliteratur	32,60
16.04.2003	Karmasin - Wirtschaftsforschung	Studie CD-R	14.250,00
18.04.2003	Manz	Fachliteratur	33,64
29.04.2003	Heymanns Verlag	Fachliteratur	98,13
30.04.2003	Kärntner Druckerei	Filmhochschule: Druckkostenbeitrag zu Broschüren	502,00
30.04.2003	Kärntner Druckerei	Filmhochschule: Druckkostenbeitrag zu Broschüren	271,08
12.05.2003	Prof. Peter Jabornegg	Gutachten "Urheberrechtliche Bestimmungen im Kollektivvertrag Filmschaffender"	4.360,00
13.05.2003	Rechtsanwalt Gernot Schulze	Rechtsberatung Walter Langer ./. Stadttheater am Gärtnerplatz	543,00
31.05.2003	Österr. Filmmuseum	Mitgliedsbeitrag 2003	40,00
31.05.2003	Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät Uni Wien	Mitgliedsbeitrag 2003	30,00
06.06.2003	DVF- Dachverband österr. Filmschaffender	Jahreskostenzuschuss 2003	46.000,00
11.06.2003	AAC - Verb. D. Österr. Kameraleute	Zuschuss zu Veranstaltung "Zukunft der österr. Filmförderung"	1.400,00
11.06.2003	AAC - Verb. D. Österr. Kameraleute	Verbandsförderung 2003	3.500,00
12.06.2003	ADA - Verband d. TV-Regie	Zuschuss zu Veranstaltung DIAGONALE 2002 ("GATS und die Zukunft der Filmförderung")	1.352,00
12.06.2003	ADA - Verband d. TV-Regie	Verbandsförderung 2003	3.500,00
17.06.2003	VÖF - Verband Filmausstatter	Verbandsförderung 2003	3.500,00
17.06.2003	VÖFS - Verband FilmschauspielerInnen	Verbandsförderung 2003	3.500,00
17.06.2003	AEA -Verband Film- und Videoschnitt	Verbandsförderung 2003	3.500,00
18.06.2003	Prof. Jabornegg	Gutachten Rechtsfragen "Streik der Filmschaffenden"	1.440,00
18.06.2003	Verband der Österr. Filmregisseure	Zuschuss zu RA-Kosten: KommAustriaGesetz	850,00
18.06.2003	Verband der Österr. Filmregisseure	Verbandsförderung 2003	3.500,00
23.06.2003	ÖGV	Mitgliedsbeitrag 2003	1.650,00
01.07.2003	Rechtsanwaltskanzlei Höhne & In der Maur	Rechtsberatung Tina Nitsche (Schauspielerin)	363,36

SKE - Kulturell 2003 - VDFS

Datum ReEingang	Zahlung an	Betreff	EURO
02.07.2003	Rechtsanwaltskanzlei Höhne & In der Maur	Rechtsberatung Barbara Langbein (Kostümbildnerin)	363,36
18.07.2003	AKM	Kostenbeteiligung Gutachten Holoubek bezg. "Möglichkeiten einer Neuregelung der Einrichtung und der Zuständigkeiten der Schiedskommission aus verfassungsrechtlicher Sicht"	500,00
08.08.2003	Manz	Fachliteratur	109,91
08.08.2003	Manz	Fachliteratur	64,55
13.08.2003	CISAC	Mitgliedsbeitrag 2003	228,67
18.08.2003	Manz	Fachliteratur	22,91
18.08.2003	ÖGV	Mitgliedsbeitrag 2003	40,00
19.08.2003	WIPI - OMPI	Fachliteratur	107,00
25.08.2003	Univ. Linz - Prof. Resch	Gutachten bezüglich Verwaltungsgerichtshofurteil v. 22.4.2003 bez. Arbeitslosengeld von Filmschaffenden	1.000,00
01.09.2003	Manz	Fachliteratur	19,64
24.09.2003	Verein zur Förderung d. StudentInnenfestivals 2003	Zuschuss zu Filmfestival 2003; Restfinanzierung	726,91
03.10.2003	Rechtsanwaltskanzlei Höhne & In der Maur	Rechtsberatung Franz Riess (Regie)	363,36
24.10.2003	ADA - Verband d. TV-Regie	Zuschuss zu Veranstaltung bei VIENNALE 2003: "Schwarzblende"	5.000,00
24.10.2003	Verband d. Österr. Filmregisseure	Zuschuss zu Rechtskosten (bez. Diagonale 2003)	600,00
24.10.2003	Filmmuseum Österreich	Zuschuss zu Jahrestätigkeit 2003	12.000,00
24.10.2003	Filmarchiv Austria	Zuschuss zu Jahrestätigkeit 2003	7.300,00
29.10.2003	dok.at - Verband Dokumentarfilm	Zuschuss zu Veranstaltung 2003	1.000,00
04.11.2003	Medien & Recht	Fachliteratur	86,36
24.11.2003	Manz	Fachliteratur	30,00
13.12.2003	Holoubek	Stellungnahme zu Rechtsfragen Staatskommissär	4.500,00
18.12.2003	Österr. Filmmuseum	Mitgliedsbeitrag 2003	40,00
18.12.2003	Dachverband d. Österr. Filmschaffenden (DVF)	Zuschuss zu Gründung Kulturrat	3.500,00
23.12.2003	Forum Österr. Film "DIAGONALE 04"	Zuschuss zu DIAGONALE 04	15.000,00
30.12.2003	Manz	Fachliteratur	24,17
	Gesamtausgaben		150.895,29

SKE - SOZIAL 2003 - VDFS

Datum ReEingang	AntragstellerIn	Betreff	Soziales
04.06.2003	Mag. Brejcha	Lebenskostenzuschuss	3.000,00
04.06.2003	Curtiz Kitty	Lebenskostenzuschuss	3.000,00
04.06.2003	Helmut Nocar	Lebenskostenzuschuss	3.000,00
15.10.2003	Alexandra Löwy	Lebenskostenzuschuss	3.000,00
24.11.2003	Anna Prankl	Lebenskostenzuschuss	3.000,00
22.12.2003	Erwin Leder	Lebenskostenzuschuss	3.000,00
22.12.2003	Andrea Dusl	Lebenskostenzuschuss	3.000,00
Gesamt			21.000,00

C ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Bericht basiert auf den redaktionell gestrafften Angaben der Verwertungsgesellschaften und folgt in seiner Gliederung den bisher erstatteten Berichten.

Für den Bereich der Filmverwertungsrechte ist anzumerken, dass im Zusammenhang mit den einschlägigen Bestimmungen der UrhG-Nov 1994 die Gründung einer Verwertungsgesellschaft für Filmschaffende (VDFS) erfolgt ist. Auf Grund der UrhG-Nov 1996 erhält die VDFS ab 1.4.1996 25 % und ab dem Jahr 1997 30 % aus dem Anteil der VAM.

Weiters ist als zusätzliche Verwertungsgesellschaft, die an den Einnahmen der Leerkassettenvergütung partizipiert, die "Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton" zu nennen, die im Prinzip eine Spezialverwertung im Bereich der Musikvideos im organisatorischen Rahmen der LSG, Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH, betreibt.

Wie schon früher angemerkt wurde, ist es dem Gesetzgeber mit der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 gelungen, den Urhebern für Bereiche möglicher Werknutzungen, in welchen eine individuelle Zuschreibung kaum oder nur mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand möglich wäre, namhafte Einnahmen zu sichern und dabei dem Gedanken der Selbstverwaltung im Kulturbereich Rechnung zu tragen.

Wie schwierig gelegentlich die Vorschau der finanziellen Auswirkungen von Gesetzen ist, ergibt sich aus einem Vergleich der tatsächlichen Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung zur Einnahmenschätzung anlässlich der Beratungen über die Novellierung des UrhG 1980.

Der Justizausschuss hat damals die Auffassung vertreten, dass die Vergütung für alle Rechteinhaber zusammen jährlich € 726.728 nicht übersteigen solle (siehe Materialien zum österr. Urheberrecht, Dillenz, Verlag Manz, Seite 379). Tatsächlich sind die Einnahmen seit 1981 von € 479.000,-- auf € 9,6 Mio. im Jahre 1990

gestiegen. Bis zum Jahre 2001 sind sie allerdings kontinuierlich auf € 7,2 Mio. zurückgegangen. Im Jahr 2003 sind sie auf € 16,3 Mio. angestiegen. Dieser Anstieg ist im Wesentlichen auf die Tarifentwicklung im Bereich Daten CD-R/RW, die aufgrund eines Entscheides des Schiedsgerichtes aus dem Jahr 2001 erfolgte, zurückzuführen.

Von diesen Einnahmen ist abzüglich sehr unterschiedlicher Verwaltungskostenanteile der überwiegende Anteil für soziale und kulturelle Zwecke zu verwenden. Die Zuführung der Mittel an die SKE der Austro-Mechana erfolgt jeweils in dem Geschäftsjahr, das auf die Einhebung folgt. Im Geschäftsjahr 2003 wurden somit die Anteile aus den Einnahmen 2002 zugeführt.

Die unerwartete Höhe der Einnahmen insgesamt, die zum Ausdruck bringt, wie sehr seit der UrhG-Nov 1980 die Möglichkeiten zur privaten Überspielung gestiegen sind, hat zu einer Zunahme von nicht deklarierten Importen geführt, die den Gesetzgeber unter anderem zur Urheberrechtsgesetzesnovelle 1989 veranlasst haben.

Der nunmehr erreichte Einnahmenrahmen bietet immerhin für einige Kunstsparten neue Möglichkeiten für eine selbst verwaltete Förderung sozialer und kultureller Anliegen. Diese sind allerdings nach den verschiedenen Kunstsparten und den spezifischen Verwertungsmöglichkeiten naturgemäß äußerst ungleich gestaltet. Als Beispiel möge nur der Vergleich der Einnahmen der Austro-Mechana von € 6,1 Mio. (Stand 2003) für die Bereiche Audio und Video mit den Einnahmen der Verwertungsgesellschaft bildender Künstler in Höhe von € 111.545, die nur im Bereich Video partizipieren kann, herangezogen werden.

Die interessantesten Verwendungen der durch die Austro-Mechana zentral eingehobenen Vergütung sollen anschließend zusammengefasst, nach den einzelnen Verwertungsgesellschaften gegliedert, werden.

Verwertungsgesellschaft AUSTRO-MECHANA

Die Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung 2003 werden mit € 4,1 Millionen angegeben. Der überwiegende Teil (51 %) wurde für SKE - Ausgaben im Jahre 2003 zugewiesen und betrug € 2,1 Millionen. Die Kosten der Einhebung werden mit € 246.000,-- angegeben. An Finanzerträgen kamen für 2003 € 59.000,-- hinzu.

Das Widmungskapital zum 1.1.2003 betrug € 2,2 Mio, verwendet wurden € 1,5 Mio.

Seit dem Jahre 1998 findet zwischen den beteiligten Gesellschaften eine Neuaufteilung der Erträge statt. Dabei ist der Anteil der Austro-Mechana sowohl im Audio- als auch im Videobereich deutlich reduziert worden (49 % zu 43 % bzw. 28,7 % zu 24,1 %).

Die Verwaltung der SKE geschieht unter der Verantwortung des Vorstandes der Verwertungsgesellschaft durch den Verwaltungsrat SKE und seine Ausschüsse. Das Büro der SKE hat im Berichtsjahr 473 Anträge behandelt, davon wurden für 296 Projekte kulturelle Förderungen vergeben. Die überwiegende Mehrheit der sozialen Zuschüsse wird entsprechend den Richtlinien SKE vom Büro geprüft und direkt erledigt. Berechnungen zu den Alterszuschüssen bzw. zu den Kosten der Kranken- und Pensionsversicherung erfolgen pro Jahr bzw. pro Halbjahr. 2003 wurden 78 Anträge auf Zuschüsse zur Sozialversicherung berechnet und ausbezahlt. Entscheidungen über „Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung“ und zu den Ausnahmeregelungen der übrigen sozialen Zuschüsse trifft der Ausschuß für soziale Einrichtungen.

Im Bereich der sozialen Einrichtungen gibt es Zuschüsse zur Existenzsicherung, weiters Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung, zur Krankenversicherung, zur Pensionsversicherung. Weiters sieht das Regulativ der Austro-Mechana die Gewährung sog. Alterspensionen und Altersausgleiche für Urheber und Musikverleger vor.

Die Zahl der betroffenen Urheber im Bereich der Altersversorgung beträgt 104 Personen, Alterspensionen werden an 19 Musikverleger ausbezahlt. Ob und inwiefern dieser Personenkreis auch Zahlungen der Verwertungsgesellschaft AKM

erhält, kann mangels Berichtspflicht dieser Gesellschaft, die an der Leerkassettenabgabe nicht beteiligt ist, nicht festgestellt werden. Es könnte jedoch angenommen werden, dass zwischen diesen beiden Gesellschaften im Falle entsprechender Vereinbarungen gewisse Synergieeffekte im Bereich der sozialen Leistungen möglich wären. Andererseits muss festgehalten werden, dass die von den jeweiligen Gesellschaften erzielten Einnahmen im Bereich der Privatautonomie unter dem Schutz des Grundrechtes auf Privateigentum vergeben werden.

Im kulturellen Bereich wird das Budget für die Bereiche „allgemeine Förderung“, „Förderung der Unterhaltungsmusik“, und „Förderungen der ernsten Musik“ aufgeteilt. Der Verteilungsschlüssel zwischen Unterhaltungsmusik und ernster Musik beträgt weiterhin 60 : 40.

Die schon bisher beachteten Kriterien bei der Projektförderung wie z.B. die Situation der freischaffenden Komponisten und Textautoren, die Nutzung innovativer Techniken und moderner Medien, spartenübergreifende Charakteristika der Projekte und die angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Sparten des musikalischen Schaffens und der Präsentationsformen gelten nach wie vor.

Neben einzelnen Projekten werden auch Organisationen gefördert, wenn sie die wirtschaftlichen und / oder künstlerischen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten vertreten. Die Förderung ist subsidiär, weil grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass die nötige Förderung durch die AKM erfolgt.

Im Bereich der kulturellen Förderung wurden € 702.000,-- aufgewendet, davon € 261.000,-- für Projekte der ernsten Musik und € 416.000,-- für Projekte der Unterhaltungsmusik.

Im Bereich der sozialen Zuschüsse wurden € 673.000 aufgewendet.

Nach einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes aus 1992 unterliegen selbständige Komponisten, wie schon bisher ausübende Musiker, der Versicherungspflicht nach § 4 Abs. 3 ASVG.

Komponisten sind daher pflichtversichert in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung, nicht aber in der Arbeitslosenversicherung. Da der selbständige Komponist gleichsam Dienstnehmer und Dienstgeber in einer Person ist, hat er beide Anteile selbst zu entrichten.

Dieser Umstand ist für den Bereich der staatlichen Kunstförderung von Interesse, weil diese nach dem Kunstförderungsgesetz des Bundes auch die Rahmenbedingungen der sozialen Lage der Urheber zu verbessern hat.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber mit der Beschlussfassung des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes darauf Rücksicht genommen, dass mit 1. Jänner 2001 alle Kunstschaffenden als sog. „Neue Selbständige“ voll versicherungspflichtig sind. Für sie ist daher die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zuständig. Inhaltlich wird die Pensionsversicherung freischaffender Künstler unter gewissen Voraussetzungen mit monatlich € 70,--/jährlich mit € 872,-- pro Künstler gefördert.

In dem hier beobachteten Kunstbereich gibt es daher für den sozialen Bereich folgende Finanzierungsquellen:

Die Verwertungsgesellschaft AKM nach autonomer Regelung, die Verwertungsgesellschaft Austro-Mechana im Rahmen der SKE, die sogenannte SFM - soziale Förderung Musikschaftender -, die Förderung des BKA in Verbindung mit dem Künstler-Sozialversicherungsfonds ab 1.1.2001 und schließlich auch die Förderungsmöglichkeiten der Bundesländer.

Die SFM, Soziale Förderung Musikschaftender, welche in Personalunion mit den SKE der Austro-Mechana geführt wird, fördert zusätzlich Zuschüsse zur Pflichtversicherung sowohl der Interpreten, als auch der Komponisten und Textautoren musikalischer Werke. Zuschüsse von beiden Stellen sind jedoch ausgeschlossen.

Für den musikalischen Bereich insgesamt kann daher angenommen werden, dass ein erheblicher Teil der Aufwendungen für soziale Zwecke aus dem Bereich "selbstverdienter Einnahmen" stammt und die öffentliche Hand durch die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften in diesem Bereich namhaft erweitert wird.

LITERAR-MECHANA – Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte

Dem Rechnungskreis SKE wurden aus der Leerkassettenabgabe netto € 940.000,-- zugeführt, die Verwaltungskosten haben 7,5 % betragen.

Obwohl der Gesetzgeber bei der Einführung der Reprographieabgabe anders als bei der Leerkassettenabgabe eine soziale und kulturelle Widmung nicht vorgesehen hat, hat sich die Verwertungsgesellschaft Literar-Mechana entschlossen, 3 % dieser Abgabe, das waren € 133.000,-- brutto ebenfalls den SKE zuzuführen. Der überwiegende Teil der Reprographieabgabe wird individuell verteilt. Die Gesamterträge aus der Reprographievergütung belaufen sich auf € 4,4 Mio. Den Differenzbetrag teilen sich Verwertungsgesellschaft bildende Kunst und Musikedition.

Insgesamt wurden für soziale und kulturelle Ausgaben 2003 € 619.921,-- geleistet.

Insgesamt kann die Verwendung dieser Einnahmen im sozialen und kulturellen Bereich der Literatur als eine Ergänzung der staatlichen Förderungsmaßnahmen betrachtet werden.

Jener Teil der Einnahmen, der für soziale Zwecke eingesetzt wird (das sind einmalige Unterstützungen, Krankenversicherungsbeiträge, Kosten für Rechts- und Steuerberatung sowie Lebensversicherungen) beläuft sich auf € 248.000,-- und kann im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen im sozialen Bereich als relativ bescheiden bezeichnet werden. Diese Aufwendungen werden vorwiegend durch den so genannten Sozialfonds für Schriftsteller (rechtlich eine Subvention des BKA), der mit € 1,090 Millionen dotiert war, getragen.

Im Bereich der Verwertungsgesellschaft erhielten 11 Schriftsteller Zuwendungen aus dem Jubiläumsfonds, 4 Schriftsteller Drehbuchstipendien, 70 Schriftsteller einmalige Unterstützungen, 14 Schriftsteller Beiträge zur Krankenversicherung, sowie 49 Schriftsteller Zuschüsse zu Lebensversicherungen.

Dem sozialen Bereich sind auch noch eine steigende Zahl von Schriftstellerwohnungen in verschiedenen Orten zuzuzählen, die den Schriftstellern die besonders wichtige, ungestörte Entwicklung von literarischen Projekten erleichtern sollen.

LSG - Leistungsschutzgesellschaft

Die Einnahmen der LSG aus der Leerkassettenvergütung werden, ebenso wie sämtliche anderen Einnahmen der LSG, 50 zu 50 zwischen der LSG - Produzentenverrechnung und der LSG - Interpretenverrechnung aufgeteilt. Sowohl die Bildung der SKE-Fonds, als auch die Verwendung der Fonds-Mittel erfolgt getrennt und eigenständig auf Produzenten- und Interpretenseite. Die Dotierung des SKE - Fonds sowohl der LSG Interpreten als auch der LSG Produzenten erfolgt mit 51 % der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung. Mit Bezug auf die Interpretenseite sind auch noch die Einnahmen der Verwertungsgesellschaft ÖSTIG zu berücksichtigen.

Es wurden folgende Richtlinien vorgelegt:

1. Allgemeine Richtlinien der LSG – Interpretenverrechnung/ÖSTIG
2. Richtlinien für die Förderung österreichischer Audioproduktionen und österreichischer Musikvideos aus dem Kulturfonds der VBT.

Die tatsächlichen Ausgaben im Geschäftsjahr erfolgten im Bereich der Musikförderung überwiegend zur Unterstützung der Tätigkeit verschiedener kleinerer Orchester, div. Sommerakademien und Symposien.

Weiters erfolgte eine Audioförderung für österreichische Produktionen sowie sonstige Förderungen.

VBT – Verwertungsgesellschaft Bild und Ton

Die Verwertungsgesellschaft Bild und Ton, im wesentlichen als Sondergesellschaft der LSG für die Verwertung der Rechte an Musikvideos gegründet, bringt ihren Rechtebestand zur Geltendmachung der Leerkassettenvergütung in die Verwertungsgesellschaft VAM ein und bezieht über diese Gesellschaft ihren Anteil an der Leerkassettenvergütung.

Die am 18.12.2001 geschlossene Aufteilungsvereinbarung zwischen VAM und VBT wurde von der VAM per 31.12.2002 wieder aufgekündigt. Es konnte daher seitens der VBT im Jahr 2003 keine Dotierung des SK-Fonds und auch keine Ausschüttung aus dem Titel Leerkassettenvergütung an die Bezugsberechtigten erfolgen.

ÖSTIG – Österreichische Interpretengesellschaft

Die ÖSTIG wurde 1964 gegründet und ist ein nicht auf Gewinn berechneter Verein, der die ausübenden Künstler vor unerlaubter Festhaltung ihrer Darbietungen auf Bild und/oder Schallträgern sowie vor nicht genehmigten Vervielfältigungen und Verbreitungen solcher Festlegungen schützt bzw. die damit verbundenen Verwertungsrechte treuhändig wahrnimmt.

Für das Jahr 2003 wird der Zugang aus der Leerkassettenvergütung mit € 130.000,-- angegeben, die Verwaltungskosten haben € 6.500,-- betragen. Verwendet wurden € 61.800,-- wobei auf freiwilliger Basis Einnahmen auch aus der Kabel-TV - Vergütung für die verschiedensten, eher als Klein- und Kleinstsubventionen, zu bezeichnenden Zwecke eingesetzt wurden. Es handelt sich bei den Verwendungen vor allem um die verschiedensten Förderungsbereiche für Organisationen im Musikbereich, gelegentlich auch um die Förderung von kleinen Orchestern, € 17.000,-- wurden für soziale Zwecke ausgegeben.

V.A.M. – Verwertungsgesellschaft für audio-visuelle Medien

Anders als im Bereich der Musik, wo die Verwertungsrechte der Urheber und Produzenten gemeinsam in einheitlichen Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, ist im Bereich des Films in den letzten Jahren die Vertretung der Urheberinteressen der Produzenten und der Filmschaffenden jeweils in eigenen Verwertungsgesellschaften (VAM und VDFS) organisiert worden.

Die Umverteilung der Erträge im Bereich der Leerkassettenereinnahmen Video ist vorwiegend zu Lasten der Verwertungsgesellschaften in den anderen Kunstsparten ausgehandelt worden, damit stehen dem Bereich der Produzenten und Künstler in der Filmwirtschaft insgesamt 33,5 % der Einnahmen der Leerkassettenvergütung im Bereich Video zu.

Im Jahr 2003 wurden im Rahmen der SKE Mittel in Höhe von insgesamt € 445.000,-- verbraucht. Davon entfielen auf soziale Zuschüsse € 288.700,--, im Bereich der kulturellen Förderungen wurden € 156.000,-- ausgegeben. Per 1.1.2002 in dieser Summe enthalten sind, wurden nicht näher erläutert. Vom Gesamtbetrag wurden 2002 € 478.000,-- verbraucht. Ein Betrag von € 23.128,-- wurde an die Verwertungsgesellschaft Bild und Ton weitergeleitet. Per 31.12.2002 verblieben zur Weiterführung der SKE-Einrichtungen € 113.000,--.

Im Bereich der sozialen Zuschüsse ist der Kreis der Begünstigten relativ klein. Im Bereich der Altersversorgungszuschüsse wurden für 19 Empfänger € 220.000,-- aufgewendet, an 10 Empfänger wurden Krankenversicherungsprämien in der Höhe von € 18.000,-- refundiert und schließlich an 8 Empfänger Ehrenpensionen in der Höhe von € 47.000,-- gewährt. Für soziale Notfälle wurden € 3.000,-- aufgewendet.

Im Bereich der kulturellen Förderung wurde die Präsentation österreichischer Filme im In- und Ausland gefördert. In diesem Rahmen erhält die Austrian Film-Commission mit € 50.510,-- den überwiegenden Anteil.

Im Rahmen der Förderung der Interessenverbände wurde der Verband der österreichischen Film- und Videoproduzenten mit € 46.596,-- gefördert. Kleinere Förderungen entfielen auf die Nachwuchsförderung und auf die Bewahrung von historischem Filmmaterial des Filmarchivs.

VBK – Verwertungsgesellschaft bildender Künstler

Die Einnahmen von € 111.545 (netto Zuweisung an die SKE € 54.043) reichen nur für die Konzentration auf einige Aktivitäten im sozialen oder kulturellen Bereich.

Hier zeigt sich im Bereich der bildenden Kunst nach wie vor besonders deutlich, dass die staatliche Förderung der Aktivitäten von bildenden Künstlern im In- und Ausland schlicht unverzichtbar bleibt.

Trotz des beengten Budgets leistet die Verwertungsgesellschaft mit der Aufrechterhaltung einer Ausstellungsmöglichkeit für bildende Künstler in der Galerie Artefakt in Wien weiter einen aner kennenswerten Beitrag zur Verbesserung der beruflichen Chancen bildender Künstler.

VGR – Verwertungsgesellschaft Rundfunk

Die VG Rundfunk verteilt die Nettoerträge aus der Leerkassettenvergütung in der Höhe von € 138.334,-- anders als andere Verwertungsgesellschaften zu einem größeren Prozentsatz für soziale und kulturelle Zwecke. Sie verwendet nämlich 90 % ihrer Erträge aus der Leerkassettenvergütung Audio und 55,9% der Erträge aus der Leerkassettenvergütung Video um die SKE zu dotieren.

Für die Verköstigung freier Mitarbeiter wurden € 4.661,-- aufgewendet, im kulturellen Bereich hat die VG Rundfunk im Rahmen des Filmförderungsfonds 20 Produktionen mit € 111.873,-- mitfinanziert.

VDFS – Verwertungsgesellschaft Dachverband Filmschaffender

Die Ausgaben für SKE 2003 betrugen € 171.895,--.

Der Grossteil der Ausgaben entfiel auf die Förderung von Interessensverbänden der Filmschaffenden sowie auf Kosten für Rechtsberatung und Rechtsdurchsetzung. Des weiteren wurden im Bereich der sozialen Zuwendungen Lebenskostenzuschüsse in Höhe von insgesamt € 21.000,-- getätigt.

D SCHLUSSBEMERKUNGEN

Seitens der durch das Bundeskanzleramt geführten Staatsaufsicht über die Verwertungsgesellschaften ist zu bemerken, dass beim Vollzug des Systems der Leerkassettenvergütung weder begründete Beschwerden vorliegen, noch Mängel in rechtlicher und finanzieller Hinsicht festgestellt werden konnten.